

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Verfassungsschutzbericht 2023

Der Senat von Berlin
SenInnSport

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage
- zur Kenntnisnahme -

über Verfassungsschutzbericht 2023

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Bericht ist als Anlage beigefügt und wird jedem Mitglied des Abgeordnetenhauses in Form eines Vorabdrucks mit dem Titel „Verfassungsschutzbericht 2023“ ausgehändigt.

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht.

Auswirkungen auf die Gesamtkosten, den Haushaltsplan und die Finanzplanung sind insofern gegeben, als für die Erstellung von 500 Vorabdrucken sowie 3.000 Berichtsexemplaren Ausgaben in Höhe von ca. 20.500 Euro anfallen. Entsprechende Haushaltsmittel standen im Rahmen der Haushaltswirtschaft zur Verfügung. Ausgaben für die Erstellung eines Verfassungsschutzberichts sollten auch in künftigen Haushaltsjahren veranschlagt werden.

Berlin, den 10. September 2024

Kai Wegner

.....
Regierender Bürgermeister

Iris Spranger

.....
Senatorin für Inneres
und Sport

Senatsverwaltung
für Inneres und Sport

BERLIN



VERFASSUNGSSCHUTZ BERLIN

Bericht 2023
Pressefassung

Erreichbarkeit:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Telefon: 030 90129-440
Fax: 030 90129-844
www.verfassungsschutz-berlin.de
info@verfassungsschutz-berlin.de

Vertrauliches Telefon:

030 20054507 Deutsch / Englisch
030 20054532 Türkisch
030 20054553 Arabisch

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Redaktionsschluss: Februar 2024
Gestaltung: incorporate berlin gmbH & co.kg

Abdruck gegen Quellenangabe gestattet,
Belegexemplar erbeten.

Hinweis: Dieser Verfassungsschutzbericht erwähnt nicht alle
Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes.
Alle Datumsangaben ohne Nennung von Jahreszahlen
beziehen sich auf das Berichtsjahr.

VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT 2023



VERFASSUNGSSCHUTZ IM GESPRÄCH

**Iris Spranger,
Senatorin für Inneres und Sport:**

Auch 2023 war ein in vielerlei Hinsicht forderndes Jahr für den Berliner Verfassungsschutz. Die Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, die anhaltenden Bedrohungen durch den Rechtsextremismus, vor allem aber antisemitische und israelfeindliche Ausbrüche infolge des Terrorangriffs der HAMAS auf Israel am 7. Oktober haben sich auf die Sicherheitslage in Berlin ausgewirkt.

**Michael Fischer,
Leiter des Berliner Verfassungsschutzes:**

In der Tat waren und sind die Herausforderungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berliner Verfassungsschutzes im vergangenen Jahr spürbar gewachsen. Die Bedrohungen für unsere Demokratie haben sich in nahezu allen von uns bearbeiteten Phänomenbereichen intensiviert. Dies trifft sowohl auf den Auslandsbezogenen Extremismus und den Islamismus als auch auf den Rechtsextremismus und den gewaltorientierten Linksextremismus zu.

Iris Spranger:

Antisemitismus und der Hass auf alles Jüdische sind Bestandteile der Ideologien aller verfassungsfeindlichen Phänomenbereiche. Nach dem 7. Oktober mussten wir sehen, wie sich dieser Antisemitismus auch auf den Straßen von Berlin an Universitäten, Schulen, Kultureinrichtungen und auch in den sozialen Medien im Internet Bahn brach. Verfassungsfeinde aus dem islamistischen Spektrum und dem Auslandsbezogenen Extremismus spielten bei dieser Eskalation eine relevante Rolle.

Michael Fischer:

In Berlin haben wir gesehen, wie insbesondere die Gruppierung „Samidoun“ an der antisemitischen und israelfeindlichen Mobilisierung mitgewirkt hat. Aber auch Anhängerinnen und Anhänger anderer Organisationen – an erster Stelle ist hier die HAMAS zu nennen, aber auch Anhängerinnen und Anhänger des türkischen Rechts- und Linksextremismus und der salafistischen Szene – haben sich an den anti-israelischen Aktivitäten beteiligt.

Iris Spranger:

In Erinnerung geblieben sind auch die Äußerungen und Aktionen von „Generation Islam“. Die Gruppierung rief zu anti-israelischen Protesten auf und verband diese mit ihren eigenen verfassungsfeindlichen Zielen, wie etwa der Schaffung eines weltweiten „Kalifats“.

Michael Fischer:

Das ist eine islamistische Gruppierung, die der Ideologie der „Hizb ut-Tahrir“ nahesteht. Ihre Aktionen stehen beispielhaft dafür, dass nahezu ausnahmslos alle verfassungsfeindlichen Gruppierungen versucht haben, den Nahostkonflikt und die Eskalation der Gewalt für die eigene Agenda zu instrumentalisieren. Ein zentrales Ziel dieser Instrumentalisierung bestand sicherlich darin, vor allem junge Menschen zu politisieren und zu radikalisieren.

Iris Spranger:

Die unterschiedlichen Facetten des Antisemitismus und des Hasses auf Israel, wie er von verfassungsfeindlichen Gruppierungen geschürt und propagiert wurde, bilden folgerichtig den inhaltlichen Schwerpunkt des aktuellen Verfassungsschutzberichts. Dabei wird deutlich, dass auch Rechts- und Linksextremistinnen und -extremisten das Thema zu besetzen versuchten.

Michael Fischer:

Hier wird einmal mehr deutlich, wie eng Antisemitismus und Verfassungsfeindlichkeit miteinander verbunden sind. Im rechtsextremistischen Spektrum kursierten unmittelbar nach dem Terrorangriff der HAMAS neben zahlreichen israelfeindlichen Parolen auch diverse antisemitische Verschwörungserzählungen, etwa über die vermeintlich tatsächlichen Hintergründe des HAMAS-Terrors. Darüber hinaus zeigten auch Teile der linksextremistischen Szene in Berlin Verständnis für die Gräueltaten der HAMAS und solidarisierten sich mit den Anhängerinnen und Anhängern islamistischer Ideologien, wie etwa der HAMAS. Auch wenn man dies sicherlich nicht verallgemeinern kann, so waren Antisemitismus und Israelhass insbesondere in den dogmatischen und anti-imperialistischen Kreisen der linksextremistischen Szene in den vergangenen Monaten unübersehbar.

Iris Spranger:

Nach wie vor beeinflusst auch der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine die Sicherheitslage in unserer Stadt. Die potenzielle Bedrohung durch russische Nachrichtendienste bleibt hoch und deren Aktivitäten verändern sich. Unter dem Begriff „hybride Bedrohungen“ werden die verschiedenen Aktionsformen fremder, vor allem auch russischer Nachrichtendienste zusammengefasst.

Michael Fischer:

Zu diesen „hybriden Bedrohungen“ zählen verschiedene Formen der Einflussnahme. Virulent sind aktuell vor allem Cyberspionageaktivitäten und Desinformationskampagnen. Während Cyberattacken vor allem auf die Informationsgewinnung abzielen, sollen mit Desinformationskampagnen Menschen verunsichert, demokratische Prozesse und Institutionen delegitimiert sowie gesellschaftliche Konflikte verschärft werden.

Iris Spranger:

Der vorliegende Bericht zeigt eindrucksvoll, dass wir in unseren Anstrengungen, die Demokratie zu verteidigen, nicht nachlassen dürfen. Der Berliner Verfassungsschutz und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten hierzu täglich einen wichtigen Beitrag. Sie haben dafür unsere volle Unterstützung verdient.



INHALT



I Der Verfassungsschutz in Berlin

Der Verfassungsschutz in Berlin **10**

II Aktuelle Entwicklungen

- 1 Islamismus / Auslandsbezogener Extremismus **15**
- 2 Rechtsextremismus **37**
- 3 Linksextremismus **47**
- 4 Reichsbürger und Selbstverwalter **57**
- 5 Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung **63**
- 6 Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz **69**
- 7 Scientology Organisation **77**



III Hintergrund

Verfassungsschutz Berlin	84	Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin	102
Geheimschutz	88	Endnoten	114
Ideologien verfassungsfeindlicher Bestrebungen	90	Bildnachweise	119
Tabellarische Übersicht der Personenpotenziale	94	Publikationsübersicht	120
Extremistische Organisationen und Gruppierungen	98		

I DER VERFASSUNGSSCHUTZ IN BERLIN

DER VERFASSUNGSSCHUTZ IN BERLIN

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden in Berlin durch die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wahrgenommen.

Für die Aufgaben des Berliner Verfassungsschutzes standen 2023 Haushaltsmittel in Höhe von ca. 17,74 Mio. Euro und 266,83 Stellen zur Verfügung.

Aufgabenstellung, Arbeitsweise, Befugnisse und Kontrollverfahren des Berliner Verfassungsschutzes sind gesetzlich festgelegt – im Grundgesetz (GG), im Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln), in dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), in dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10) und in dem Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG).

Gesetzlicher Auftrag des Berliner Verfassungsschutzes ist es, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten.

Solche Gefahren bestehen insbesondere dann, wenn Gruppierungen oder gewaltbereite Einzelpersonen zentrale Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung angreifen und beseitigen wollen.

Zu diesen Grundpfeilern unserer Demokratie gehören im Wesentlichen die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.

Der Verfassungsschutz erhält einen großen Anteil seiner Information aus offen zugänglichen Quellen. Darüber hinaus räumt das Gesetz dem Verfassungsschutz in begründeten Fällen die Möglichkeit ein, Informationen mit nachrichten-

dienstlichen Mitteln zu gewinnen. Zu diesen nachrichtendienstlichen Mitteln zählen die Observation, die verdeckte Bild- und Tonaufzeichnung, der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und – unter engen Voraussetzungen – die Überwachung des Post- und Telekommunikationsverkehrs.

Die Arbeit des Berliner Verfassungsschutzes unterliegt einer vielfältigen Kontrolle auf unterschiedlichen Ebenen. Zu diesen Kontrollinstanzen zählen u. a. der Ausschuss für Verfassungsschutz und die G10-Kommission des Abgeordnetenhauses von Berlin, die Verwaltungs- und Verfassungsgerichte, der oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Rechnungshof von Berlin sowie eine eigenständige, beim Innenstaatssekretär angesiedelte Kontrolleinheit.

KONTROLLINSTANZEN

Ausschuss des Abgeordnetenhauses Ausschuss für Verfassungsschutz, Vertrauensperson

Kontrolle Verfassungsschutz Arbeitsgruppe der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

G10-Kommission Kontrolle von Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG

Kontrolle des Abgeordnetenhauses Debatten, Aktuelle Stunden, Parlamentarische Anfragen, Petitionen, Untersuchungsausschuss

Gerichtliche Kontrolle u. a. durch Verwaltungs- und Verfassungsgerichte

Öffentliche Kontrolle durch Bürger und Medien

Datenschutz Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Rechnungshof von Berlin

Referat II A
Grundsatz
Recht
Verwaltung
IT

Referat II F
Linksextremismus

Referat II B
Rechtsextremismus
Reichsbürger
Bestrebungen zur
Delegitimierung und
Destabilisierung der
freiheitlichen
demokratischen
Grundordnung

**Wirtschaftsschutz
Stab**

Abteilung II
Verfassungsschutz
Abteilungsleiter/in

Geheimchutz

Referat II E
Beschaffung

Referat II C
Islamistischer Terrorismus
und Salafismus

Referat II D
Spionageabwehr
Islamismus
Auslandsbezogener
Extremismus

**Struktur
und Kontrolle**

II AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

1

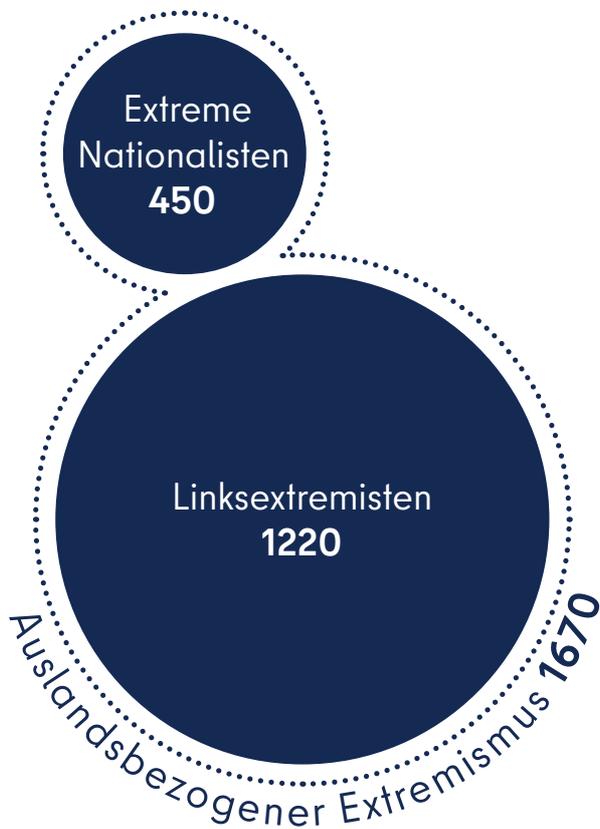
ISLAMISMUS / AUSLANDS- BEZOGENER EXTREMISMUS

Entwicklungen 2023	18
Der Terrorangriff der HAMAS auf Israel und seine Auswirkungen auf Berlin in Bezug auf die Spektren des Auslandsbezogenen Extremismus und des Islamismus	19
Die Eskalation des Nahostkonflikts	19
Haltung der wichtigsten verfassungsfeindlichen Organisationen zum Konflikt	19
Auswirkungen auf Berlin	23
Relevante Akteure aus dem Auslandsbezogenen Extremismus und Islamismus in Berlin	25
Antisemitische Übergriffe in Berlin	30
Salafismus / Jihadismus	31
Gefährdungslage in Berlin	31
Neue Sichtbarkeit des Salafismus	31
Verbindungen zwischen salafistischer Szene und Clankriminalität	32
Islamismus	32
„Millî Görüş“-Bewegung (MGB)	32
Auslandsbezogener Extremismus	33
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)	33
Personenpotenzial Islamismus	34
Personenpotenzial Auslandsbezogener Extremismus	35

IDEOLOGIE AUSLANDSBEZOGENER EXTREMISMUS

Mit dem Sammelbegriff „Auslandsbezogener Extremismus“ werden verfassungsfeindliche Bestrebungen bezeichnet, die im Ausland entstanden sind und deren Ziele und Strukturen weiterhin diesen Auslandsbezug aufweisen, die jedoch in Deutschland wirken und nicht islamistisch sind. Diese Bestrebungen sind heterogen: Sie können links- oder rechtsextremistisch sein oder sich gegen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben der Völker im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes richten.

PERSONENPOTENZIAL 2023



1 Islamismus / Auslandsbezogener Extremismus





IDEOLOGIE ISLAMISMUS

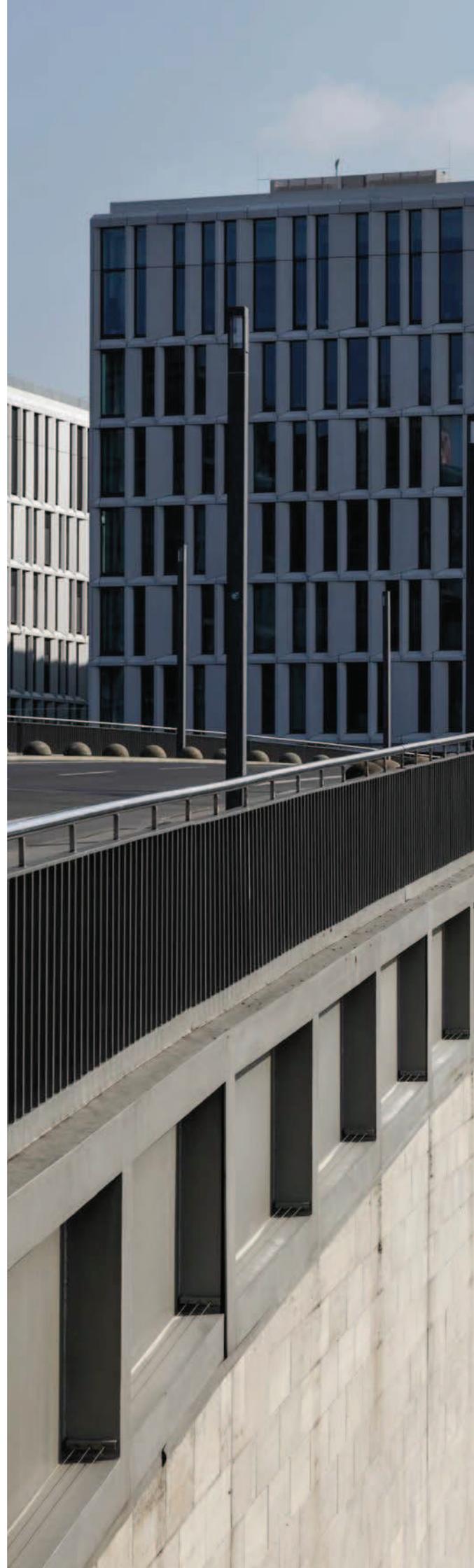
Der Begriff Islamismus bezeichnet eine Interpretation des Islam, die die Religion politisiert. Anhänger des Islamismus erheben den Anspruch, dass der Islam nicht nur eine Religion sei, sondern zugleich eine in Staat und Gesellschaft durchzusetzende Herrschafts- und Gesellschaftsordnung. Dies betrifft vor allem eine umfassende Anwendung der islamischen Rechts- und Werteordnung Scharia. Da die Ausrichtung von Verfassung, Gesetzgebung und Gesellschaftspolitik an der Scharia die Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit ebenso wie die Rechte von Frauen und Minderheiten begrenzt, ist die islamistische Ideologie nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar. Im Islamismus gibt es sowohl nicht-gewaltorientierte, sogenannte legalistische Gruppen als auch gewaltbefürwortende und terroristische Gruppen, die wiederum salafistisch ausgerichtet als auch nicht-salafistisch sein können.

PERSONENPOTENZIAL 2023



ENTWICKLUNGEN 2023

- Der Terrorangriff der islamistisch-terroristischen HAMAS und anderer militanter palästinensischer Gruppen auf Israel am 7. Oktober führte zu einer Eskalation des Nahostkonflikts. Dieser Konflikt bildet einen der wichtigsten Begründungszusammenhänge für das Agieren islamistischer und nicht-islamistischer palästinabezogener Organisationen, die damit ihre größtenteils gewaltorientierten Agenden rechtfertigen.
- Die Eskalation im Nahen Osten hatte auch Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Berlin. Die Zahl antisemitisch und israelfeindlich motivierter Äußerungen, Schmierereien und auch Übergriffe nahm stark zu. Hinzu kam ein auch von Verfassungsfeinden initiiertes und mitgetragenes pro-palästinensisches und auch antisemitisches Demonstrationsgeschehen.
- Im jihad-salafistischen Spektrum ging im Berichtsjahr das größte Gefährdungspotenzial von der Terrorgruppierung „Islamischer Staat Provinz Khorasan“ (ISPK) aus.
- Während die salafistische Szene in den vergangenen Jahren ihre Aktivitäten verstärkt in abgeschottete Zirkel oder den virtuellen Raum verlagert hatte, ist in dieser Hinsicht ein Wandel festzustellen. Etwa seit Herbst 2022 ist auch wieder eine stärkere Vernetzung und ein offensiveres Auftreten salafistischer Prediger zu beobachten.



DER TERRORANGRIFF DER HAMAS AUF ISRAEL UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF BERLIN IN BEZUG AUF DIE SPEKTREN DES AUSLANDSBEZOGENEN EXTREMISMUS UND DES ISLAMISMUS

DIE ESKALATION DES NAHOSTKONFLIKTS

Am 7. Oktober, fast zeitgleich mit dem Jahrestag des Beginns des 1973 von Ägypten und Syrien gegen Israel geführten Yom Kippur- bzw. Oktoberkriegs, führten die islamistisch-terroristische HAMAS sowie verbündete militante palästinensische Gruppen aus dem Gazastreifen heraus massive Raketenangriffe auf Israel durch, durchbrachen die Grenze zu Israel und griffen umliegende israelische Ortschaften an. Im Zuge dieses Angriffs, den die HAMAS als „Operation al-Aqsa-Sturmflut“ bezeichnete, wurden fast 1 200 Israelis getötet und über 230 Personen, darunter auch Frauen und Kinder, entführt. Israel reagierte mit einer militärischen Gegenoffensive („Operation eiserne Schwerter“), die massive Luftangriffe sowie eine Bodenoffensive auf die militärische Infrastruktur der HAMAS, darunter auch auf politische und militärische Führungspersonen, umfasste. Die Militäroffensive führte unter den Bewohnern Gazas zu zahlreichen Toten. Zudem verschlimmerte die für den dicht besiedelten Gazastreifen verhängte Beschränkung der Zufuhr von Strom, Trinkwasser, Lebensmitteln, Medikamenten und Treibstoff die Lage der Zivilbevölkerung.

HALTUNG DER WICHTIGSTEN VERFASSUNGSFEINDLICHEN ORGANISATIONEN ZUM KONFLIKT

Zum Terrorangriff der HAMAS und dem folgenden Krieg positionierte sich nicht nur der Angreifer, die palästinensische HAMAS, sondern zahlreiche islamistische Organisationen des Nahen und Mittleren Ostens wie der jihadistische „Islamische Staat“ (IS), regionale terroristische Organisationen wie die libanesisch-„Hizb Allah“, aber auch Anhänger nicht-gewaltorientierter legalistischer Organisationen wie die „Muslimbruderschaft“ (MB). Stellung bezogen darüber hinaus nicht-islamistische extremistische Organisationen mit Bezug zum Ausland, wie die linksextremistische palästinensische „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP), die Gruppierung „Samidoun“ sowie Anhängerinnen und Anhänger der türkischen linksextremistischen „Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) und der rechtsextremistischen „Ülkücü“-Bewegung.

HAMAS

Die Hauptverantwortliche des Angriffs vom 7. Oktober, die islamistische „Bewegung des islamischen Widerstands“, HAMAS, veröffentlichte eine Vielzahl an Stellungnahmen. In diesen rechtfertigte sie ihren Angriff, versuchte unter den Palästinensern in Gaza, der Westbank, in Israel und der Diaspora zu mobilisieren und arabische und muslimische Länder zur Unterstützung aufzurufen. So erklärte Ismail Haniya, Leiter des Politbüros der HAMAS, dass das Ziel des Angriffs auf Israel die Befreiung des palästinensischen Landes, der islamischen Heiligtümer, der Inhaftierten sowie die Rückkehr der 1948 geflohenen und vertriebenen Flüchtlinge gewesen sei.¹ In diesem Zusammenhang hatte er die drei Millionen Palästinenser in der Westbank sowie die zwei Millionen arabischen Israelis aufgerufen, sich an den Angriffen zu beteiligen.

Den Angriff der HAMAS auf Israel und die Massaker an seiner Zivilbevölkerung bezeichnete Haniya als „Heldenepos mit dem Titel Al-Aqsa“,² das „Geschichte geschrieben und den Beginn des Endes der Besetzung aus unserem Land“ markiert habe.³ Er erklärte zudem, dass die HAMAS eine legitime Befreiungsbewegung sei und ein Recht auf Widerstand habe, das den Normen des internationalen Rechts und der Scharia entspreche.⁴ In einer späteren Rede glorifizierte er die „Qassam“-Brigaden für ihren „Sieg“ und ihre „Heldentaten“ und beschwor sie, ihren Kampf gegen die israelische Militäroffensive „eiserne Schwerter“ in Gaza fortzuführen und in einer „glorreichen Schlacht Geschichte zu schreiben“.⁵

Über diese Selbstrechtfertigungen hinaus erklärte Haniya, dass der Widerstand der HAMAS bis zum „Abzug des Besatzers aus dem Land Palästina“ andauern würde⁶ und beschwor die Einheit der Palästinenser als ein gemeinsames Volk, das den Opfertod liebt und in Gaza „mit Eisen, Feuer, Tränen, Blut und Gliedmaßen eine neue Geschichte für unser Volk, unsere Sache, unsere Nation“ schreibe. Im Zuge dieser martialischen Rhetorik versicherte er, dass „das Blut in Gaza zusammen mit dem Widerstand und den Qassam[-Brigaden] über diesen Besatzer und Feind triumphieren“ werde.⁷

Ferner rief Haniya zu nationalen sowie internationalen Protesten gegen die auf eine Zerschlagung der HAMAS zielende israelische Militäroperation auf⁸ und appellierte an die „Völker der arabischen und muslimischen Nation“, den Kampf der HAMAS mit Geld, Waffen und Technologie zu unterstützen.⁹ Darüber hinaus adressierte er mehrfach verbündete militante Gruppen wie die libanesische „Hizb Allah“ und die jemenitischen Huthi-Milizen, in den Konflikt militärisch einzugreifen und von Syrien, dem Irak, Libanon und Jemen aus weitere „Unterstützungsfrenten“ gegen Israel zu eröffnen,¹⁰ um „gemeinsam mit Gaza diesen Sieg herbeizuführen“.¹¹

Der Terror gegen Israel und die Propaganda der HAMAS sind erneut Belege dafür, dass ihre Strategie auf exzessive Gewaltanwendung und die Vernichtung Israels ausgerichtet ist. Als militante „Befreiungsbewegung“, die das gesamte historische Palästina beansprucht und Israels Existenzrecht kategorisch negiert, ruft die HAMAS nicht allein zu einem Mehrfrontenkrieg im Nahen Osten auf, sondern versucht darüber hinaus auch weltweit die palästinensische Diaspora für ihre Agenda zu mobilisieren.

Globale jihad-salafistische Organisationen

Auf den Terrorangriff der HAMAS sowie verbündeter militanter palästinensischer Gruppen auf Israel reagierten auch die beiden großen jihad-salafistischen Organisationen, der „Islamische Staat“ (IS) und „al-Qaida“. Grundsätzlich erkennen sowohl der IS als auch „al-Qaida“ palästinensische Gruppen wie die HAMAS nicht an und bezeichnen sie als ungläubig.

„Islamischer Staat“

Dennoch bezog sich der IS, nachdem seine Verlautbarungsorgane den Angriff vom 7. Oktober zunächst nicht thematisiert hatten, in einem Online-Magazin auf die „Operation al-Aqsa-Sturmflut“ und rief zu Anschlägen auf jüdische und „kreuzzüglerische“ Einrichtungen weltweit sowie in Israel auf. In den Erklärungen des IS fand die HAMAS allerdings anfangs keine Erwähnung. Später polemisierten IS-nahe Medienstellen sogar gegen die HAMAS und präsentierten den IS als einzige Organisation, die die Palästinenser unterstütze. Ferner riefen sie zum militanten Jihad gegen westliche Staaten sowie Israel auf und erklärten den Anschlag eines Jihad-Salafisten in Brüssel, der am 17. Oktober zwei schwedische Fußballfans tötete, zum Vorbild für Anschläge in Israel. In der Folge kam es zu einem weiteren Attentat. Bei diesem wurde am 2. Dezember ein deutscher Tourist in Paris von einem sich zum IS bekennenden Attentäter getötet.

„Al-Qaida“

Auch die Generalführung sowie regionale Unterorganisationen von „al-Qaida“ positionierten sich zur „Operation al-Aqsa-Sturmflut“, indem sie den Großangriff begrüßten und zu dessen Fortführung aufriefen. In diesem Zusammenhang erklärte „al-Qaida“ den militanten Jihad zu einer individuellen, von jedem Muslim zu führenden, religiösen Pflicht und forderte die Muslime auf, weltweit Anschläge gegen Israel und westliche Ziele zu verüben. Die Muslime sollten die Palästinenser in ihrem Kampf gegen die „Zionisten und die Juden“ auch dadurch unterstützen, dass sie der Bevölkerung in Gaza Ärzte und Techniker bereitstellen und humanitäre Hilfe leisten.

„Hizb Allah“

Wie die HAMAS verfolgt auch die libanesische „Hizb Allah“ das Ziel, Israel zu vernichten und ist, wie die HAMAS, Teil der gegen Israel gerichteten sogenannten „Achse des Widerstands“.¹² Zur „Operation Al-Aqsa-Sturmflut“ lobte der Generalsekretär der „Hizb Allah“, Hassan Nasrallah, in einer Rede am 3. November den Großangriff als eine „heroische, meisterhafte“ und „großartige Jihad-Operation“, die beim „israelischen Gebilde“ ein „sicherheitspolitisches, militärisches und psychologisches Erdbeben“ ausgelöst habe und für die Palästinenser den Beginn einer neuen Etappe markiere, die in einen Sieg münden werde.¹³ Die Entscheidung zur „Operation Al-Aqsa-Sturmflut“ hätten allerdings ausschließlich palästinensische Gruppen in Gaza getroffen, nicht der Iran oder andere militante Organisationen der „Achse des Widerstands“, obwohl diese den Angriff guthießen und unterstützten. Insofern führten im Gazastreifen „Märtyrer einen in menschlicher, moralischer und religiöser Hinsicht gänzlich legitimen Kampf“ gegen das „usurpierende Gebilde Israel“, das in Gaza erneut seine „grausame und barbarische Natur“ beweise, indem es einen „Genozid“ an der dortigen Zivilbevölkerung verübe.

Zugleich machte Nasrallah die USA für den Gazakrieg verantwortlich und warnte die USA sowie Israel vor einer militärischen Eskalation und Ausweitung des Krieges zu einem Regionalkrieg.¹⁴ In diesem Kontext betonte er die Bereitschaft der „Hizb Allah“ zur Unterstützung der HAMAS und anderer Gruppen in Gaza und kündigte ein verstärktes militärisches Eingreifen seiner Organisation für den Fall an, dass die israelische Militäroperation in Gaza großflächig Zivilisten angreife und eine Zerschlagung der HAMAS drohe. Er beließ es allerdings bei der Drohung, dass die „Hizb Allah“ jederzeit die Fähigkeit besitze, den Krieg zu einem Regionalkrieg auszuweiten. Ein Sieg Israels über die „palästinensischen Widerstandsgruppen“ in Gaza und die Liquidierung der HAMAS seien keine Option. Vielmehr gelte es, dem Feind mit Standhaftigkeit und Ausdauer zu trotzen und darum zu kämpfen, dass „Gaza siegt und der Widerstand siegt“.¹⁵

Durch andauernden Raketenbeschuss hält die „Hizb Allah“ beständig die Drohkulisse einer Ausweitung des Krieges an Israels Nordgrenze aufrecht.



HIZB ALLAH (PARTEI GOTTES)

GRÜNDUNG: 1982 im Libanon

IDEOLOGIE: schiitisch-islamistisch; terroristisch

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 300 (2022: 300)

Die von Iran und Syrien unterstützte libanesische „Hizb Allah“ („Partei Gottes“) negiert das Existenzrecht Israels und bekämpft den jüdischen Staat mit militärischen Mitteln. Von den USA, Großbritannien und Israel wird die Organisation als Terrororganisation eingestuft. Die EU listet ihren militärischen Arm, den sogenannten „Islamischen Widerstand“, als terroristisch. In Deutschland unterliegt die „Hizb Allah“ seit 2020 einem Betätigungsverbot. Ihre hier nicht offen agierenden Anhänger unterstützen die Organisation vor allem durch das Sammeln von Spenden und die Teilnahme am jährlichen „al-Quds-Tag“, der 2023 abgesagt wurde.

„Hizb ut-Tahrir“ (HuT)

Auch die „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) positionierte sich auf Seiten der Palästinenser. Sie verherrlichte den Terrorangriff vom 7. Oktober und rief Muslime weltweit dazu auf, sich dem „Kampf der Palästinenser“ anzuschließen, um Israel, das „Konstrukt des Feindes [...] endgültig zu zerstören“.¹⁶ Die HuT drohte ferner Deutschland, das sich zur Wahrung der Sicherheit Israels bekennt, damit, „für die Verbrechen des Zionismus verantwortlich gemacht und Teil eines Konfliktes zu werden, der unausweichlich“ sei. Denn es sei „nur eine Frage der Zeit, bis die islamische Umma (arab.: Gemeinschaft) ihre politische Handlungsfähigkeit in Form eines Kalifats wiedererlangen und die koloniale Ordnung im Nahen und Mittleren Osten vollständig überwinden“ werde.¹⁷

„Muslimbruderschaft“ (MB)

Auch die älteste arabische islamistische Gruppierung, die „Muslimbruderschaft“ (MB), äußerte sich zustimmend zum Terror der HAMAS. Da die HAMAS der palästinensische Zweig der „Muslimbruderschaft“ ist, sind Antisemitismus und Israelfeindschaft grundsätzlich Teil der MB-Programmatik.¹⁸ Unter Bezug auf den Terrorangriff vom 7. Oktober lobte der als Mutterorganisation und Zentrale der weltweiten MB-Bewegung geltende ägyptische Zweig der „Muslimbruderschaft“ in mehreren Erklärungen den „Widerstand“ der Palästinenser. Außerdem rief er Muslime auf, sich weltweit für die „gerechte Sache“ der Palästinenser einzusetzen und sie öffentlich zu unterstützen. Auch MB-nahe Rechtsgelehrte solidarisierten sich mit der HAMAS und riefen zu ihrer Unterstützung auf. Sie forderten „den Jihad in Palästina zu unterstützen und von Worten, Reden und Erklärungen zu Taten überzugehen, die nur Regierungen ergreifen können wie militärische, wirtschaftliche und politische Maßnahmen (...) Der Widerstand gegen den Besatzer ist eine legitime religiöse Pflicht und nationale Notwendigkeit.“¹⁹ In einem Livestream auf einer Konferenz der MB-nahen Rechtsgelehrten in Doha war auch der Leiter des HAMAS-Politbüros, Ismail Haniya, zugeschaltet, der jegliche politische Normalisierung mit Israel als Hochverrat bezeichnete und die Muslime weltweit zur Bekämpfung Israels aufrief.

Dieser Umstand und verschiedene eigene Aussagen zum Terrorangriff des 7. Oktober zeigten einmal mehr, dass die MB zwar vorgibt, Gewaltanwendung zur Durchsetzung ihrer Ziele abzulehnen, dies aber ausdrücklich nicht auf den israelisch-palästinensischen Konflikt bezieht. In diesem Zusammenhang rechtfertigt die „Muslimbruderschaft“ Gewalt und Terror gegen israelische Männer, Frauen und Kinder unverändert.



MUSLIMBRUDERSCHAFT (MB)/DEUTSCHE MUSLIMISCHE GEMEINSCHAFT E. V. (DMG)

GRÜNDUNG:	1928 in Ägypten (MB) / 1960 Deutschland (DMG, ehemals IGD) ²⁰
IDEOLOGIE:	sunnitisch-islamistisch; nicht-gewaltorientiert, legalistisch
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	200 (2022: 150)
<p>Die „Muslimbruderschaft“ (MB) ist die älteste arabische islamistische Gruppierung und unterhält auch Zweige im Nahen Osten und in Westeuropa. Sie strebt nach Gründung eines „Islamischen Staates“, den sie als „Zivilstaat mit islamischem Referenzrahmen“ bezeichnet. Damit meint sie allerdings die Schaffung eines politisch und juristisch an die Scharia gebundenen Staatswesens sowie die „Islamisierung der Gesellschaft“. In Deutschland gilt die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft“ (DMG) mit Sitz in Berlin als wichtigste und mitgliederstärkste Organisation von MB-Anhängern.</p>	

„Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP)

Auch säkulare palästinensische Organisationen und Gruppen begrüßten den Terrorangriff des 7. Oktober und riefen zur Unterstützung auf. Dies betraf etwa die linksextremistische palästinensische „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP), die mit einem Bild eines mit Panzerfaust bewaffneten Kämpfers ihres militärischen Arms, den „Abu Ali Mustafa-Brigaden“ (AAMB), warb. Sie erhob in dem Begleittext die „Al-Aqsa-Sturmflut-Schlacht“ zur „Schlacht des palästinensischen Volkes und aller Kräfte des Widerstands“. Die AAMB erklärten ferner, zusammen mit anderen militanten Gruppen den bewaffneten Kampf fortzusetzen und drohten Israel noch größere militärische Operationen an.



AUSWIRKUNGEN AUF BERLIN

Lageentwicklung in Berlin

Der von der HAMAS geführte Terrorangriff auf Israel sowie die darauf folgende israelische Gegenoffensive hatten auch Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Berlin. Die in diesem Konflikt zentralen verfassungsfeindlichen Akteure in Berlin – HAMAS, PFLP und „Samidoun“ – schürten, sowohl bei öffentlichen Veranstaltungen als auch im Internet, eine israel-feindliche und antisemitische Stimmung. Bereits am 7. Oktober, also dem Tag des Terrorangriffs der HAMAS, verteilten „Samidoun“-Anhänger in Neukölln Gebäck, um das von der HAMAS begangene Massaker zu feiern. In den folgenden Tagen riefen insbesondere Personen aus dem Umfeld von „Samidoun“, der HAMAS und der PFLP nahezu täglich zu anti-israelischen Versammlungen auf.

Bei diesen Demonstrationen wurden die HAMAS-Verbrechen bejubelt sowie antisemitische, israelfeindliche und gewaltverherrlichende Parolen verbreitet. Dies betraf vor allem die Parole „From the river to the sea – Palestine will be free“, mit der die Befreiung des Territoriums des ehemaligen britischen Mandatsgebiets Palästina „vom [Jordan-]Fluss bis zum [Mittel-]Meer“ gefordert wird, was die Vernichtung des 1948 auf Grundlage eines UN-Beschlusses gegründeten Staates Israel bedeuten würde.²¹ Um die Stimmung anzuheizen, wurden vom palästinensisch-extremistischen Spektrum israelfeindliche Aussagen verbreitet, nach denen Israels Militäroffensive in Gaza ein „Massaker“ und ein „Genozid“ sei. Deutschland wurde vorgeworfen, diesen „Genozid“ durch eine vorbehaltlose Solidarität zum jüdischen Staat zu befördern.

Phase 1

Die erste Phase dieser Lage in Berlin, die vom Angriff der HAMAS an etwa vier Wochen dauerte, zeichnete sich durch eine große Zahl von öffentlichen Versammlungen und die Begehung zahlreicher Straftaten aus. So kam es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit der Polizei, Angriffen auf Journalisten und auf Menschen, die bezüglich der Geschehnisse im Nahen Osten eine andere Auffassung vertraten. Viele dieser Straftaten fanden im Zuge von teilnehmerstarken Demonstrationen und Versammlungen statt. Am 15. Oktober eskalierte beispielsweise eine Versammlung, an der sich auch palästinensische Extremisten beteiligten: Statt der angemeldeten 50 Personen nahmen bis zu 1 000 teil. Auf der Demonstration kam es zu Auseinandersetzungen, bei denen 24 Polizeibeamte verletzt wurden. Es kam zu 127 Freiheitsbeschränkungen, 76 Strafanzeigen und 68 Ordnungswidrigkeiten. Einsatzkräfte mussten den Kundgebungsort räumen.

Thematisch waren die Aktivitäten verfassungsfeindlicher Gruppierungen in Berlin zunächst darauf ausgerichtet, den Terror der HAMAS zu relativieren und zu rechtfertigen. Nach dem Beginn der Gegenoffensive Israels konzentrierten sie sich darauf, Israel als Täter und den eigentlichen Aggressor darzustellen, weiterhin ohne eine Distanzierung von den Taten der HAMAS. Die Versammlungsverbote und das Vorgehen der Berliner Sicherheitsbehörden gegen Antisemitismus und Israelfeindschaft wurde als rassistisch bezeichnet; der Berliner Polizei wurden „Nazimethoden“²² unterstellt.

ORGANISATIONS- UND BETÄTIGUNGSVERBOTE

Am 2. November erließ das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) für den deutschen Ableger der islamistisch-terroristischen HAMAS sowie für das säkulare palästinensische Gefangenenunterstützungsnetwork „Samidoun – Palestinian Prisoner Solidarity Network“ („Samidoun“) ein Verbot der politischen Betätigung. Die Teilorganisation „Samidoun Deutschland“ wurde verboten.

Das Verbot der Gruppierung „Samidoun“, die auch unter den Bezeichnungen „HIRAK – Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung (Germany)“ und „Hirak e. V.“ agierte, wurde erlassen, da sie sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtete, das friedliche Zusammenleben beeinträchtigte und gefährdete, Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer Belange befürwortete und Vereinigungen, die Anschläge befürworteten und androhen, unterstützte. In Deutschland trat „Samidoun“ besonders durch Demonstrationen öffentlich in Erscheinung. Mit der Parole „From the River to the Sea, Palestine will be free“ leugnet die Gruppierung systematisch das Existenzrecht Israels und agitiert israel- und judenfeindlich. Das BMI wies darauf hin, dass für das Verbot von „Samidoun“ die Verherrlichung des Terrors der HAMAS nach deren Angriff auf Israel seit dem 7. Oktober besonders schwer gewogen hatte.²³

Auf das Verbot reagierte „Samidoun“ auf seiner Internetseite u. a. mit einer Erklärung, die den Vorwurf erhob, Deutschland trage mit dem Verbot zu einem von Israel an den Palästinensern in Gaza verübten „Genozid“ bei. Das Betätigungsverbot sei ein „repressiver“ und „rassistischer Angriff“ auf die palästinensische und arabische Gemeinschaft, dem gegenüber sich „Samidoun“ nicht beugen und bis „zum Sieg, zur Rückkehr und Befreiung“ standhaft bleiben werde.²⁴

Das Betätigungsverbot des BMI gegen die HAMAS begründet sich dadurch, dass die Tätigkeit der Organisation sich in Deutschland gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet und den Strafgesetzen zuwiderläuft. Die Aktivitäten der HAMAS reichen in Deutschland von Sympathiebekundungen und Propagandaaktivitäten bis hin zu Finanzierungs- oder Spendensammelaktivitäten. Dies dient der Stärkung der Kernorganisation im Ausland. Die Mitglieder und Anhänger der HAMAS in Deutschland setzen sich darüber hinaus dafür ein, den politischen und gesellschaftlichen Diskurs in Deutschland im Sinne der HAMAS zu beeinflussen.²⁵ Die HAMAS wird zudem bereits seit langem auf der Liste terroristischer Organisationen der EU geführt.

Phase 2

In einer zweiten Phase etwa ab Mitte November und nach den Verboten, die das Bundesministerium des Innern und für Heimat am 2. November gegen die HAMAS und „Samidoun“ ausgesprochen hatte, beruhigte sich die Lage insofern, als dass nun genehmigte Demonstrationen stattfanden, in deren Rahmen weniger Straftaten begangen wurden. Die von Verfassungsfeinden angemeldeten Versammlungen fanden jetzt zunehmend routiniert und weitgehend störungsfrei statt. Die Zahl der Teilnehmenden war rückläufig, stabilisierte sich aber auf einem drei- bis unteren vierstelligen Niveau, wobei die höheren Teilnehmerzahlen vor allem an Wochenenden erreicht wurden. Unverändert kam es allerdings auf den Demonstrationen und nahezu im gesamten Stadtgebiet weiterhin zu einer Vielzahl antisemitischer und israelfeindlicher Propaganda-Delikte, beispielsweise in Form von Karikaturen mit judenfeindlichen Stereotypen sowie Davidsternen.

RELEVANTE AKTEURE AUS DEM AUSLANDSBEZOGENEN EXTREMISMUS UND ISLAMISMUS IN BERLIN²⁶

„Samidoun“

Den Aussagen und ideologischen Vorgaben ihrer „Mutterorganisationen“ folgend beteiligten sich in Berlin Anhängerinnen und Anhänger nahezu aller relevanten Gruppierungen und Organisationen des auslandsbezogenen und des islamistischen Extremismus an israelfeindlicher Propaganda und anti-israelischen Protesten.

Als ein zentraler Treiber und Multiplikator von Antisemitismus und Israelhass trat dabei zunächst vor allem die Gruppierung „Samidoun“ in Erscheinung. Sie erklärte sich mit dem Angriff der HAMAS uneingeschränkt solidarisch, veranstaltete am 7. Oktober eine spontane „Feier des Sieges des Widerstands“ und postete in den sozialen Medien Bilder vom Verteilen von Süßigkeiten auf der Neuköllner Sonnenallee.²⁷ Dabei rechtfertigte „Samidoun“ den Angriff als vermeintlich legitimen und gerechten Widerstand der Palästinenser: „Es lebe der Widerstand des palästinensischen Volkes. Verteilen von Süßigkeiten auf der Sonnenallee in Berlin zur Feier des Sieges des Widerstands“²⁸

„Samidoun“-Mitglieder beteiligten sich an anti-israelischen Versammlungen, auf denen wiederholt und in erheblichem Umfang antisemitische und gewaltverherrlichende Parolen skandiert wurden und es zu einer Vielzahl von Straf- und Gewalttaten kam. Im Zusammenhang mit den Verbotserlassen der Berliner Versammlungsbehörde für einzelne Demonstrationen verbreitete „Samidoun“ einen Aufruf, der für Berlin einen „Widerstand zur Pflicht“ erklärte, „wo Proteste gegen Massaker und Genozid verboten“²⁹ seien. Dieser Aufruf mündete am 18. Oktober im Bereich der Sonnenallee in heftige Krawalle. Es gab Stein-, Böller- und Flaschenwürfe, Feuerwerkskörper wurden eingesetzt und Müllcontainer und andere Gegenstände angezündet. Gleichzeitig kritisierte „Samidoun“ ein vermeintlich pauschal antipalästinensisch motiviertes Vorgehen der deutschen Behörden, insbesondere der Berliner Polizei.³⁰

Wie stark „Samidoun“ bei seinen Aktivitäten darum bemüht war, in die muslimische und arabische Community Berlins hineinzuwirken, zeigte auch die Beteiligung der Gruppierung an den Aufrufen zu einem „globalen Generalstreik“. Für den 20. Oktober wurde u. a. von „Samidoun“ als Zeichen „gegen den Genozid in Gaza und den repressiven Staatsterror vieler westlicher Staaten“ zu einem Streik aufgerufen.³¹ Der Streik wurde von den Initiatoren als Erfolg gewertet,³² da etwa in der Neuköllner Sonnenallee die Mehrzahl der arabisch geführten Geschäfte geschlossen blieb. Vor zwei nicht geschlossenen Geschäften wurden übelriechende Flüssigkeiten verschüttet.³³ Nach dem Verbot am 2. November trat „Samidoun“ organisatorisch in Berlin zunächst nicht mehr in Erscheinung. Es bleibt abzuwarten, ob die Anhängerinnen und Anhänger der Gruppierung ihre israelfeindlichen Aktivitäten in anderen Zusammenhängen fortsetzen.



„SAMIDOUN - PALESTINIAN PRISONER SOLIDARITY NETWORK“ („SAMIDOUN“)

GRÜNDUNG: 2011

IDEOLOGIE: marxistisch-separatistisch-nationalistisch; gewaltorientiert

PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN: 30 (2022: nicht gesondert aufgeführt)

Das Netzwerk „Samidoun - Palestinian Prisoner Solidarity Network“ („Samidoun“) mit Hauptsitz in den USA ist eng mit der PFLP verflochten. Offizielles Ziel von „Samidoun“ ist die Befreiung palästinensischer Inhaftierter aus Gefängnissen in Israel und anderen Staaten, bei denen es sich allerdings mehrheitlich um Führungspersonen und Kämpfer der PFLP handelt. Hierfür mobilisiert „Samidoun“ bundesweit mit einer Vielzahl Demonstrationen und Plakataktionen, verbreitet antisemitische Parolen, negiert das Existenzrecht Israels und fordert eine „Befreiung Palästinas“ durch Zerschlagung des jüdischen Staates. Für „Samidoun“ wurde am 2. November ein Betätigungsverbot verhängt und „Samidoun Deutschland“ verboten.

2021 war von einem „Samidoun-Funktionär“ das Netzwerk „Masarbadil“ („Bewegung des Alternativen Revolutionären Palästinensischen Pfads“) gegründet worden, das mit „Samidoun“ eng verflochten ist und als internationale Dachorganisation verschiedener pro-palästinensischer Aktivistengruppen agiert. „Masarbadil“ spricht Israel jegliche rechtliche Legitimität ab und befürwortet die „Wiedererlangung und Befreiung Palästinas durch bewaffneten Kampf“.

Nach dem Angriff auf Israel am 7. Oktober glorifizierte „Masarbadil“ die HAMAS und rief die Palästinenser in der Diaspora auf, die „Operation al-Aqsa-Sturmflut“ auch mit politischen Kampagnen und Demonstrationen zu unterstützen. Um den 21. Oktober waren anlässlich des Jahrestags der Gründung von „Masarbadil“ Berliner „Samidoun“-Aktivisten in Brüssel, wo sie in der Öffentlichkeit lautstark israelfeindliche und gewaltverherrlichende arabische Lieder sangen.³⁴

HAMAS

Auch einzelne Anhängerinnen und Anhänger der HAMAS in Berlin hatten unmittelbar nach dem 7. Oktober den Terror gegen Israel bejubelt und einen baldigen Sieg beschworen. Allerdings verhielt sich der Großteil des HAMAS-nahen Umfelds in Berlin zunächst vergleichsweise zurückhaltend. Die Europaführung der HAMAS hatte dazu aufgerufen, sich auf Versammlungen gesetzeskonform zu verhalten und keine religiösen Parolen zu verwenden. Gegenüber arabischen und palästinensischen Medien bekundete die HAMAS in Berlin allerdings ihre grundsätzliche Solidarität mit dem „palästinensischen Widerstand“ und rechtfertigte den Angriff vom 7. Oktober als „die natürliche Reaktion des palästinensischen Volkes [...] auf die Unterdrückung, Barbarei und Aggression der Besatzung“.³⁵

Unmittelbar nach dem 7. Oktober traten die Anhängerinnen und Anhänger der HAMAS bei pro-palästinensischen Versammlungen kaum in Erscheinung. Im weiteren Verlauf beteiligten sich jedoch zunehmend Personen aus dem Umfeld der HAMAS an der Organisation und Durchführung öffentlicher Versammlungen. Nachdem sie zunächst als „Palästinensische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (PGD) aufgetreten waren, mobilisierten die Anhängerinnen und Anhänger der HAMAS in Berlin später vor allem unter der Bezeichnung „Vereinigtes Palästinensisches Nationalkomitee“.

 <p>HAMAS (BEWEGUNG DES ISLAMISCHEN WIDERSTANDS)</p>	
GRÜNDUNG:	1987 im Gazastreifen
IDEOLOGIE:	sunnitisch-islamistisch; terroristisch
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	150 (2022: 100)
<p>Die HAMAS entstammt dem palästinensischen Zweig der „Muslimbruderschaft“ (MB). Sie negiert das Existenzrecht Israels und strebt nach Befreiung des gesamten historischen Palästinas sowie nach Errichtung eines „Islamischen Staates“. Hierfür unterhält sie mit den „Izz al-Din al-Qassam-Brigaden“ einen militärischen Arm. Zahlreiche westliche Staaten einschließlich der EU listen daher die Gesamtorganisation HAMAS als terroristisch. In Berlin nutzen HAMAS-Anhänger verschiedene Moscheen und Islamische Zentren. Für den deutschen Ableger der HAMAS besteht seit dem 2. November ein politisches Betätigungsverbot.</p>	

PFLP

Regelmäßig traten nach dem 7. Oktober auch Anhängerinnen und Anhänger der „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP) in Berlin als Anmeldende und Teilnehmende zahlreicher pro-palästinensischer Versammlungen in Erscheinung. Diese wurden teilweise aufgrund bereits vorliegender negativer Erfahrungen mit unkontrollierbaren Versammlungsteilnehmenden, antisemitischen Parolen und verschiedenen Straftaten verboten. Am 11. Oktober kam es beispielsweise bei einer solchen Versammlung zu 132 Freiheitsbeschränkungen, 13 Strafanzeigen und 104 Ordnungswidrigkeiten.

Das Ziel der PFLP war – und ist – es, durch Veranstaltungen auf den Straßen Berlins Präsenz zu zeigen und Solidarität mit dem „palästinensischen Widerstand“ zu bekunden, zu dem die PFLP offensichtlich auch den Terror der HAMAS zählt. Wie bereits in den Vorjahren zeigte die PFLP in Berlin keinerlei Berührungängste gegenüber den Anhängerinnen und Anhängern der islamistischen HAMAS. Vereint in ihrer Feindschaft gegen Israel nahmen PFLP- und HAMAS-Anhängerinnen und Anhänger auch nach dem 7. Oktober in Berlin gemeinsam an eigenen aber auch von anderen Gruppierungen organisierten Veranstaltungen teil. Wie auch die Anhängerinnen und Anhänger der HAMAS mobilisierten sie dabei unter dem Label des „Vereinigten Palästinensischen Nationalkomitees“.

 <p>VOLKSFRONT FÜR DIE BEFREIUNG PALÄSTINAS (PFLP)</p>	
GRÜNDUNG:	1967
IDEOLOGIE:	marxistisch-separatistisch-nationalistisch; terroristisch
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	20 (2022: 50 inkl. Samidoun)
<p>Die 1967 gegründete „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP) ist eine säkulare Organisation, die sich ursprünglich am Marxismus-Leninismus orientierte. Bekanntheit erlangte sie durch spektakuläre Flugzeugentführungen und Geiselnahmen mit Todesopfern, wie der Entführung der Lufthansa-Maschine „Landshut“ im Oktober 1977. Heute verfolgt sie vor allem eine nationalistische Agenda mit dem Ziel der Gründung eines (sozialistischen) palästinensischen Staates in den Grenzen des historischen Palästina mit Jerusalem als Hauptstadt. Ihr bewaffneter Arm im Nahen Osten, die „Abu Ali Mustafa-Brigaden“ (AAMB), agiert in Israel und im besetzten Westjordanland auch mit terroristischen Mitteln. Sowohl die EU als auch die USA listen die PFLP als terroristische Organisation.</p>	

„Hizb ut-Tahrir“

Auch die „Hizb ut-Tahrir“ (HuT), die in Deutschland auch aufgrund ihrer antisemitischen und israelfeindlichen Agenda mit einem Betätigungsverbot belegt ist, agitierte im Zusammenhang mit dem Terror der HAMAS auf Israel und dem darauffolgenden Krieg. Das ihrer Ideologie nahestehende Netzwerk, „Generation Islam“ (GI), organisierte Ende Oktober auch in Berlin pro-palästinensische Versammlungen, u. a. auf dem Alexanderplatz. Die Strategie von „Generation Islam“ besteht darin, Diskriminierungserfahrungen von Musliminnen und Muslimen aufzugreifen, zu verallgemeinern und so die Muslime in ihrer Gesamtheit zu Opfern einer systematischen Diskriminierung durch Staat und Gesellschaft zu stilisieren. Mit dieser Zielrichtung thematisierte GI auch die Ereignisse im Nahen Osten. Auf den Versammlungen, die teilweise als Gebetsveranstaltungen deklariert waren, wurden Elemente der HuT-Ideologie propagiert: „Die einzige Lösung ist das rechtgeleitete Kalifat! Das rechtgeleitete Kalifat wird den Islam als Lebensordnung umsetzen und einen legitimen und engagierten Führer für die muslimische Umma einsetzen. Das Kalifat wird das Leben, die Ehre, die Sicherheit und das Eigentum aller Muslime schützen und garantieren, so dass die Umma ihre Aufgabe erfüllen kann, Allahs System weltweit zu etablieren und die ganze Welt von der Unterdrückung durch die Imperialisten zu befreien.“³⁶ Im November verteilten Berliner HuT-Anhänger an verschiedenen Orten Berlins Flyer, bei denen sie T-Shirts mit der Frage „Wärs du bereit für *Israel* zu sterben?“ trugen.³⁷

Neben öffentlichen Veranstaltungen nutzen die der HuT-Ideologie nahestehenden Netzwerke auch intensiv soziale Medien, um im Zusammenhang mit den Ereignissen im Nahen Osten ihre Ideologie und ihre israelfeindliche Agenda zu verbreiten. Anfang November rief GI unter den Hashtags „#StaatsräsonTötet“ und „#KeinBlutfürSchuld“ zu einem „Twitterstorm“³⁸ auf, in dessen Folge mehrere hunderttausend Tweets unter diesen Hashtags abgesetzt wurden.³⁹ Das türkischsprachige ebenfalls der HuT nahestehende Netzwerk „Nebevî Çözüm Cemiyeti“ („Gemeinschaft der prophetischen Lösungen“, NÇC) äußerte sich bereits im Oktober und behauptete, dass „Palästina“ lediglich „mit der Kalifatsherrschaft errettet“ werden könne, nicht seitens internationaler, arabischer oder islamischer Organisationen.⁴⁰ Eine Forderung, die der zentralen HuT-Forderung nach einem „Kalifat“ entspricht.

 <p>HIZB UT-TAHRIR (HUT, PARTEI DER BEFREIUNG)</p>	
GRÜNDUNG:	1953 in Jordanien
IDEOLOGIE:	sunnitisch-islamistisch; gewaltorientiert
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	70 (2022: 70)
<p>Die „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) ist eine pan-islamistische Organisation, die im Nahen Osten und in Zentral- und Südostasien offen oder im Untergrund agiert. Sie lehnt die parlamentarische Demokratie ab, strebt nach „Anwendung der Scharia“ und Einführung einer weltweiten Kalifats Herrschaft sowie nach Vernichtung des Staates Israel mittels des militanten „Jihad“. In Deutschland unterliegt die HuT aufgrund antisemitischer Hetze und Aufrufen zur Zerschlagung Israels seit 2003 einem Betätigungsverbot. Sie agiert hier überwiegend konspirativ und rekrutiert vor allem in universitären Kreisen Anhänger.</p>	

Salafismus

Auch die salafistische Szene, die in der Regel Distanz zur nicht-salafistisch orientierten HAMAS wahrte, hatte bundesweit im Internet auf die „Operation al-Aqsa-Sturmflut“ reagiert und in diesem Kontext den militanten Jihad sowie die Tötung von Juden glorifiziert. So lobten sie den Angriff der HAMAS und posteten Bilder von Gesichtern getöteter israelischer Soldaten unter den Füßen der Terroristen. Auch der bundesweit bekannte Berliner Prediger „Abul Baraa“ thematisierte den Großangriff auf Israel – etwa in einem Bittgebet, das seine antiisraelische und antisemitische Weltsicht wie auch seine Gewaltorientierung belegt. Hierin heißt es: „Möge Allah [...] unseren palästinensischen Geschwistern helfen vor den Unterdrückern, vor den Zionisten, die nichts Anderes begehren, als die Muslime zu töten.“⁴¹ Er forderte, dass die Zionisten „bis auf den letzten“ getötet werden sollen.⁴²

Türkischer Rechtsextremismus

An israelfeindlichen Veranstaltungen und der Verbreitung antiisraelischer sowie antisemitischer Propaganda beteiligten sich auch die Anhängerinnen und Anhänger des türkischen Rechtsextremismus. Zwar gab es von Seiten türkisch-rechtsextremistischer Dachverbände und Vereine keine offiziellen Stellungnahmen zum Terrorangriff der HAMAS. Allerdings solidarisierte sich insbesondere die Szene organisationsungebundener türkischer bzw. türkisch-stämmiger Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten mit der HAMAS. Die Anhängerinnen und Anhänger der „Ülkücü“-Bewegung, die auch „Graue Wölfe“ genannt werden, teilten Positionen der HAMAS, verherrlichten deren Terror und mobilisierten zu israelfeindlichen Veranstaltungen. Speziell in den Sozialen Medien kursierte israelfeindliche Propaganda. So wurde das Video eines „Ülkücü“-Sängers, der ein Lied mit dem türkischsprachigen Titel „Verflucht sei Amerika, verflucht sei Israel“ vorträgt, verbreitet.⁴³





„ÜLKÜCÜ“-BEWEGUNG / „GRAUE WÖLFE“



IN BERLIN
VERTRETENE
VERBÄNDE

ADÜTDF (Föderation der türkisch-demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.; kurz auch: Türkische Föderation (türk. Türk Federasyon)
Politische Anbindung in der Türkei: MHP - „Partei der Nationalistischen Bewegung“)



ANF (Föderation der Weltordnung in Europa, frühere Bezeichnung: ATB (Verband der türkischen Kulturvereine in Europa)
Politische Anbindung in der Türkei: BBP - „Partei der Großen Einheit“)

IDEOLOGIE: rechtsextremistisch-nationalistisch, gewaltorientiert

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 450 (2022: 450)

Die Ideologie der türkischen „Ülkücü“ („Idealisten“) basiert auf einem übersteigerten Nationalismus und Überlegenheitsanspruch gegenüber anderen Ethnien, Nationen und Religionsgemeinschaften. Sie ist gegen die Menschenwürde, den Gleichheitsgrundsatz und den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet. Zum ideologischen Kern der Bewegung gehören rassistische und antisemitische Argumentationsmuster und Feindbilder.

Türkischer Linksextremismus

Doch nicht nur türkisch-rechtsextremistische, sondern auch türkisch-linksextremistische Gruppierungen positionierten sich israelfeindlich. So hatte die „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) bereits vor dem 7. Oktober ihre Solidarität mit dem palästinensischen Volk bekundet und mit „Samidoun“ und dessen Berliner Vertreterinnen und Vertretern kooperiert: „Samidoun“-Vertreter nahmen z. B. an Aktionen der DHKP-C teil und hielten dort Reden oder sie mobilisierten für DHKP-C-Aktionen. Vor dem Terrorangriff der HAMAS waren auf den Kanälen der DHKP-C in den sozialen Medien regelmäßig Beiträge von „Samidoun Deutschland“

weiterverbreitet worden, danach solidarisierte man sich mit dem „Kampf des palästinensischen Volkes“⁴⁴ und auch mit „Samidoun“.⁴⁵ Mehrere Ausgaben des DHKP-C-Parteiorgans „Halk Okulu Dergisi“ widmeten sich der linksextremistischen palästinensischen PFLP sowie dem „palästinensischen Widerstand“. Dort war u. a. zu lesen: „Das palästinensische Volk wird siegen [...] im Widerstand gegen die Imperialisten [...]!“⁴⁶ Auch wurde der palästinensische Widerstand und die PFLP glorifiziert und die Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ in türkischer Sprache verbreitet.⁴⁷



REVOLUTIONÄRE VOLKSBEFREIUNGSPARTEI-FRONT (DHKP-C)

GRÜNDUNG: 1994

IDEOLOGIE: linksextremistisch; terroristisch

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 30 (2022: 30)

Die „Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi“ (DHKP-C) entstand aus der 1978 in der Türkei gegründeten Organisation „Devrimci Sol“ („Revolutionäre Linke“), die 1983 verboten wurde. Als Ersatzorganisation erstreckt sich dieses Verbot seit 1998 auch auf die DHKP-C, die 2002 in die europäische Liste terroristischer Organisationen aufgenommen wurde. Ziel der DHKP-C ist die Zerschlagung der Staats- und Gesellschaftsstrukturen in der Türkei sowie die Schaffung einer klassenlosen Gesellschaft auf Grundlage des Marxismus-Leninismus. Hierzu verübt sie in der Türkei Anschläge auf türkische und amerikanische Einrichtungen. In Deutschland beschränkt sich die DHKP-C auf Demonstrationen, „Märtyrer“-Gedenkveranstaltungen und Hungerstreiks. Ihre Anhänger treffen sich in örtlichen Vereinen, die ihre Verbindungen zur DHKP-C geheim halten.

ANTISEMITISCHE ÜBERGRIFFE IN BERLIN

Der infolge des Terrorangriffs der HAMAS auf Israel offen zu Tage getretene Antisemitismus und der Hass auf Israel zeigte sich auch in einem starken Anstieg antisemitischer Übergriffe und Propagandadelikte. So gab es Drohungen gegenüber Jüdinnen und Juden, z. B. wenn sie im öffentlichen Raum hebräisch sprachen, sowie gegenüber Personen oder Einrichtungen, die sich mit Israel solidarisch erklärten.

Am 18. Oktober kam es zu einem Brandanschlag auf eine Synagoge. Nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin sollen zwei unbekannte Personen „Molotowcocktails“ in Richtung der Kahal Adass Jisroel Synagoge in Berlin-Mitte geworfen haben. Die Brandsätze schlugen auf dem Fußweg im Bereich der Synagoge auf. Ein Brandsatz konnte von Mitarbeitern des dort eingesetzten polizeilichen Objektschutzes rechtzeitig gelöscht werden. Der zweite Brandsatz entfaltete von sich aus keine Brandwirkung.⁴⁸ Am Tag darauf wurde eine Vitrine, die historische Aspekte jüdischen Lebens ausstellte, beschädigt. Am 22. Oktober wurde beim Jüdischen Krankenhaus in Mitte eine Scheibe eingeworfen. Am 1. November wurde eine echt aussehende (Spielzeug-)Handgranate in der Nähe der israelischen Botschaft in Wilmersdorf aufgefunden.

Berlinweit kam es nach dem Terrorangriff der HAMAS vielfach zu Beschädigungen oder dem Diebstahl von Flaggen des Staates Israel, die als Zeichen der Solidarität an öffentlichen Gebäuden gehisst worden waren, so beispielsweise in Mitte, Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinickendorf, Pankow und Marzahn-Hellersdorf. Im gesamten Berliner Stadtgebiet wurden darüber hinaus Häuser mit Davidsternen beschmiert.

Schulen

Auch an Berliner Schulen und in deren Umfeld kam es zu israelfeindlichen Vorfällen. Nachdem etwa der Streit zwischen einem Lehrer und Schülern an einem Berliner Gymnasium eskaliert war, fand am 2. November eine pro-palästinensische Kundgebung vor dem Gymnasium mit anschließendem Demonstrationzug zum Hermannplatz mit etwa 150 Personen statt, für die u. a. ein Aktivist aus dem „Ülkücü“-Umfeld im Internet mobilisiert hatten. Während des Aufzugs wurde mehrfach die Parole „From the river to the Sea - Palestine will be free“ gerufen. Darüber hinaus wurde „Kindermörder Israel“ und „Palästina bis zum Sieg“ skandiert.

Universitäten

Schließlich führte der Terrorangriff der HAMAS auf Israel auch an Berliner Universitäten zu Protesten, Störungen, Flashmobs und Streikaufrufen. Teilweise kam es in diesem Zusammenhang auch zu verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen. Besonders die Freie Universität Berlin (FU Berlin) und die Universität der Künste (UdK) waren Schwerpunkte anti-israelischer Aktivitäten nach dem 7. Oktober. An diesen Aktivitäten beteiligten sich auch immer wieder Anhängerinnen und Anhänger verfassungsfeindlicher Gruppierungen, insbesondere aus dem israelfeindlichen „Boycott-Spektrum“ und aus der linksextremistischen Szene. Anhängerinnen und Anhänger dieser linksextremistischen Gruppierungen gehörten dem dogmatischen Spektrum an. Die Israelfeindschaft dieses Spektrums basiert auf einem stalinistisch geprägten Antizionismus. Es brandmarkt Israel als aggressiven, expansionistischen Staat und enthält deutliche antisemitische Züge. Darüber hinaus tragen die einseitigen Protestbeteiligungen aus der linksextremistischen Szene internationalistische Züge in Form einer Solidarisierung mit dem vermeintlich unterdrückten Volk der Palästinenser. Bei ihren Aktionen an Universitäten ging es diesen linksextremistischen Dogmatikerinnen und Dogmatikern ebenso wie den Anhängerinnen und Anhängern des israelfeindlichen Boykottspektrums in erster Linie darum, ihre israelfeindliche und antisemitische Ideologie zu verbreiten, Studierende zu politisieren und auf diese Weise auch um neue Unterstützerinnen und Unterstützer zu werben. Darüber hinaus schuf ihre anti-jüdische Propaganda und ihr z. T. aggressives Auftreten eine Atmosphäre, die insbesondere auf jüdische Studierende bedrohlich wirkte.

Bei diesen Protesten fungierten Gruppierungen wie die HAMAS, „Samidoun“ und die PFLP sowohl auf der Straße als auch im Internet als Treiber und Multiplikatoren israelfeindlicher, antisemitischer und gewaltverherrlichender Propaganda. Die breite Zustimmung zum Terror der HAMAS und dem tausendfachen Mord an Menschen in Israel, die sie in zahlreichen Demonstrationen auch auf den Straßen Berlins erkennen ließen, bereiteten mindestens den ideologischen Boden für die Übergriffe auf Jüdinnen, Juden und jüdisches Leben in Berlin. Nicht zuletzt die hohen Teilnehmerszahlen an den anti-israelischen Demonstrationen zeigen, dass diese verfassungsfeindlichen und gewaltorientierten Organisationen mit ihrem Kampf gegen Israel auch in nicht-extremistische Bevölkerungsteile hinein anschlussfähig sind.

SALAFISMUS / JIHADISMUS

GEFÄHRDUNGSLAGE IN BERLIN

Die Gefährdungslage insbesondere durch den jihad-salafistischen Islamismus für Deutschland und Berlin bleibt unverändert hoch. Terrororganisationen wie „al-Qaida“ und der sogenannte „Islamische Staat“ (IS) rufen seit Jahren zum „Kampf gegen Ungläubige“ und zu Anschlägen im Westen auf. Aufgrund ihrer herausgehobenen Stellung als Hauptstadt stellt auch Berlin ein potenziell symbolträchtiges Anschlagziel dar.

Mit der Gruppierung „Islamischer Staat Provinz Khorasan“⁴⁹ (ISPK) hat eine weitere international operierende Terrororganisation ihre Aktivitäten im Berichtsjahr verstärkt. Der ISPK operierte zunächst vor allem in Afghanistan und in Konkurrenz zu den dort herrschenden „Taleban“⁵⁰. Ziel des ISPK ist die Machtübernahme in Afghanistan. Wie die Mutterorganisation „Islamischer Staat“ verfolgt allerdings auch ihr regionaler Ableger ISPK eine internationale Agenda, die Terroranschläge gegen „den Westen“ einschließt.

Das Netzwerk des ISPK reicht bis nach Deutschland. So wurden nach Angaben des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in Nordrhein-Westfalen sieben Personen verhaftet, die verdächtig waren, eine terroristische Vereinigung im Inland gegründet und sich an dieser mitgliederschaftlich beteiligt zu haben. Sie sollen nicht nur den sogenannten „Islamischen Staat“ unterstützen, sondern darüber hinaus auch in Kontakt mit im Ausland befindlichen Mitgliedern des ISPK gestanden haben.⁵¹

Am 9. Oktober verurteilte das hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg zwei Männer u. a. wegen der Unterstützung des IS und Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu mehrjährigen Haftstrafen. Einer der Verurteilten soll ebenfalls in Kontakt mit dem ISPK gestanden haben.

Berliner Moschee im Fokus des ISPK

Mit der liberalen „Ibn-Rushd-Goethe-Moschee“ geriet schließlich auch eine Berliner Moschee in den Fokus der Propaganda des ISPK. Sowohl in der Februar- als auch in der Juni-Ausgabe des ISPK-Online-Magazins „Voice of Khurasan“ wurde die Moschee thematisiert. Dabei wurde insbesondere die liberale Haltung der Moschee gegenüber Homosexuellen in abwertender Weise kommentiert.

NEUE SICHTBARKEIT DES SALAFISMUS

Islamistische gewaltverherrlichende und antisemitische Propaganda, wie sie etwa der Ideologie des IS oder ISPK entspricht, zirkulierte in Berlin auch im Berichtsjahr unter den Anhängerinnen und Anhängern der jihad-salafistischen Szene. Verbreitet wurde sie vor allem über die sozialen Medien. So veröffentlichte ein Nutzer im August eine Reihe von Stories auf Instagram, die mit verschiedenen jihad-salafistischen Hymnen unterlegt waren. In einer Hymne (arab. „Nashid“) hieß es u. a.:

„Zerstückele den Tyrannen, Ader um Ader. Tritt mit Füßen die Köpfe der Anhängsel der Hurerei, der Verkäufer der Unwahrheit und verschone die Juden nicht.“⁵²

Im Hintergrund einer weiteren Instagram-Story desselben Nutzers lief ein weiterer arabischsprachiger „Nashid“, in dem u. a. folgender Text zu hören ist:

„Bekämpft diese Rafiditen [d. h. Schiiten], jeden Schwachen und Versager. Wir schlagen ihnen die Köpfe ab, überfallen sie, die Götzendiener. Denn die Männer der Sunna [d. h. Sunniten] sind Kriegsmänner, die den Tod suchen und gegen die Angreifer antreten.“⁵³

Diese Beispiele zeigen, dass soziale Medien von der jihad-salafistischen Szene unverändert als Propaganda- und Rekrutierungsplattformen genutzt werden. Dadurch können vor allem Jugendliche und junge Erwachsene leicht in Kontakt mit der salafistischen Ideologie kommen.

SALAFISMUS

PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	1100, davon gewaltorientiert: 350 (2022: 1100, davon gewaltorientiert: 350)
--------------------------------------	---

Der Begriff „Salafismus“ bezeichnet eine auf wahhabitischen Gedankengut basierende sunnitische Bewegung, die aus unterschiedlichen Strömungen besteht. Der Verfassungsschutz beobachtet den politischen und den jihadistischen Salafismus. Beide Strömungen vertreten eine verfassungsfeindliche Ideologie, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist. Politischer und jihadistischer Salafismus unterscheiden sich prinzipiell lediglich in der Wahl der Mittel. Der politische Salafismus stützt sich auf Propaganda zur Verbreitung seiner Ideologie. Der jihadistische Salafismus setzt hingegen auf eine Strategie der Gewaltanwendung für die Durchsetzung seiner politischen Ziele. Die Übergänge zwischen beiden Strömungen sind jedoch fließend.

Anders als in den sozialen Medien war in den vergangenen Jahren die salafistische Szene realweltlich durch große Vorsicht und Zurückhaltung geprägt. Verbots- und Ermittlungsverfahren sowie Verhaftungen seitens der Sicherheitsbehörden hatten die salafistischen Protagonisten spürbar verunsichert, so dass sie ihre Aktivitäten verstärkt in privaten Zirkel oder die vermeintliche Anonymität des Internets verlagerten.

Dies hat sich jedoch gewandelt. Etwa seit Herbst 2022 ist ein offensiveres Auftreten salafistischer Prediger festzustellen. Sowohl in Berlin als auch bundesweit hat die Zahl an Vortragsveranstaltungen, Unterrichten und Seminaren zugenommen. So fand im September in Wedding ein dreitägiges „Seminar“ in Berlin statt, in dessen Rahmen Islamunterricht angeboten wurde.

Darüber hinaus hielten im März zwei salafistische Prediger aus Nordrhein-Westfalen Vorträge auf einer Veranstaltung in Treptow, in dem das salafistische Konzept „Loyalität und Lossagung“⁵⁴ propagiert wurde, das von Muslimen eine strikte Trennung von der als ungläubig empfundenen deutschen Mehrheitsgesellschaft fordert. An dieser Veranstaltung nahmen etwa 1 000 vorwiegend junge Personen teil. Auch Berliner Prediger sind bei der Verbreitung der salafistischen Botschaft sehr aktiv. Unter ihnen spielen „Abul Baraa“ und „Amir al-Kinani“ eine führende Rolle, die deutschlandweit zahlreiche Vorträge hielten.

Für diese Prediger gilt, dass sie sowohl bei Vortragsveranstaltungen vor Ort als auch im Internet aktiv sind, um Anhängerinnen und Anhänger zu gewinnen und zu mobilisieren. Salafistinnen und Salafisten verfügen mittlerweile über eine sämtliche Online-Plattformen umfassende Präsenz. Auch Vorträge von „Abul Baraa“ und „Amir al-Kinani“ werden in den sozialen Medien veröffentlicht und entfalten dadurch eine erhebliche Reichweite. Um vor allem Jugendliche als Zielgruppe zu werben, sind beide verstärkt auf TikTok aktiv.⁵⁵ Dort verbreiten sie ihre salafistische Botschaften als „Live-Streams“.

Über die Bedeutung einzelner prominenter und einflussreicher Prediger hinaus spielen Moscheevereine, wie etwa die „Al-Nur-Moschee“, in Berlin weiterhin eine Rolle für die salafistische Szene.

VERBINDUNGEN ZWISCHEN SALAFISTISCHER SZENE UND CLANKRIMINALITÄT

Beim Berliner Verfassungsschutz sind in den letzten Jahren vermehrt Erkenntnisse über Verbindungen zwischen salafistischer Szene und dem Bereich der Clankriminalität angefallen. Dazu gehören u. a. logistische Unterstützungsleistungen, wie etwa die Vermietung von Räumlichkeiten durch Personen aus dem Bereich der Clankriminalität für salafistische Veranstaltungen. Darüber hinaus gibt es Sympathiebekundungen über soziale Medien für die salafistische Ideologie und Besuche in salafistischen Moscheen.

Sowohl Angehörige krimineller Clans als auch Salafistinnen und Salafisten negieren das staatliche Gewaltmonopol und versuchen rechtsfreie Räume zu schaffen. In diesen rechtsfreien Räumen sollen nur die eigenen Werte und Normen gelten. Es ist ein Charakteristikum der salafistischen Szene, dass sie die eigene, an über 1 400 Jahre alten religiösen Quellen orientierte Ideologie in bewusster Abgrenzung zur Demokratie und rechtsstaatlichen Regeln propagiert. Angehörige krimineller Clans könnten versuchen, diese Ideologie zu nutzen, um kriminelles Handeln pseudoreligiös zu legitimieren.

ISLAMISMUS

„MILLÎ GÖRÜŞ“-BEWEGUNG (MGB)

MILLÎ GÖRÜŞ-BEWEGUNG (MGB)	
IDEOLOGIE:	sunnitisch-islamistisch; nicht-gewaltorientiert, legalistisch
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	450 (2022: 450)
<p>Begründer der „Millî Görüş-Bewegung“ war Necmettin Erbakan, der das laizistische politische System der Türkei abschaffen und durch ein islamistisches Staatswesen ersetzen wollte. Erbakans Modell einer Großtürkei, das türkischen Nationalismus („Millî Görüş“, Nationale Sicht) und Islamismus („Adil Düzen“, Gerechte Ordnung) verbindet, lehnt demokratische Prinzipien wie Volkssouveränität oder Parteienpluralismus ab und ist antisemitisch. Sein Staatsmodell hat in der MGB auch nach seinem Tod 2011 Gültigkeit.</p>	

AUSLANDSBEZOGENER EXTREMISMUS

ARBEITERPARTEI KURDISTANS (PKK)

	
ARBEITERPARTEI KURDISTANS (PKK)	
GRÜNDUNG:	1978
IDEOLOGIE:	marxistisch-separatistisch-nationalistisch; terroristisch
PERSONEN-POTENZIAL IN BERLIN:	1100 (2022: 1100)
<p>Die 1978 gegründete Partîya Karkerên Kurdistan (PKK) ist eine ursprünglich marxistisch ausgerichtete Kaderpartei, die ab 1984 einen Guerillakrieg für ein unabhängiges Kurdistan im Ländereck Türkei, Iran, Irak und Syrien führte. Seit 1999 beschränkt sie sich offiziell auf Forderungen nach autonomer Selbstverwaltung der mehrheitlich kurdischen Gebiete. In Deutschland verübten PKK-Anhänger vor allem 1992 und 1993 Brandanschläge auf türkische Einrichtungen. Die PKK ist seitdem auf der europäischen Liste der terroristischen Organisationen verzeichnet und unterliegt in Deutschland einem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot, das sich auch auf ihre Nachfolgeorganisationen erstreckt.</p>	

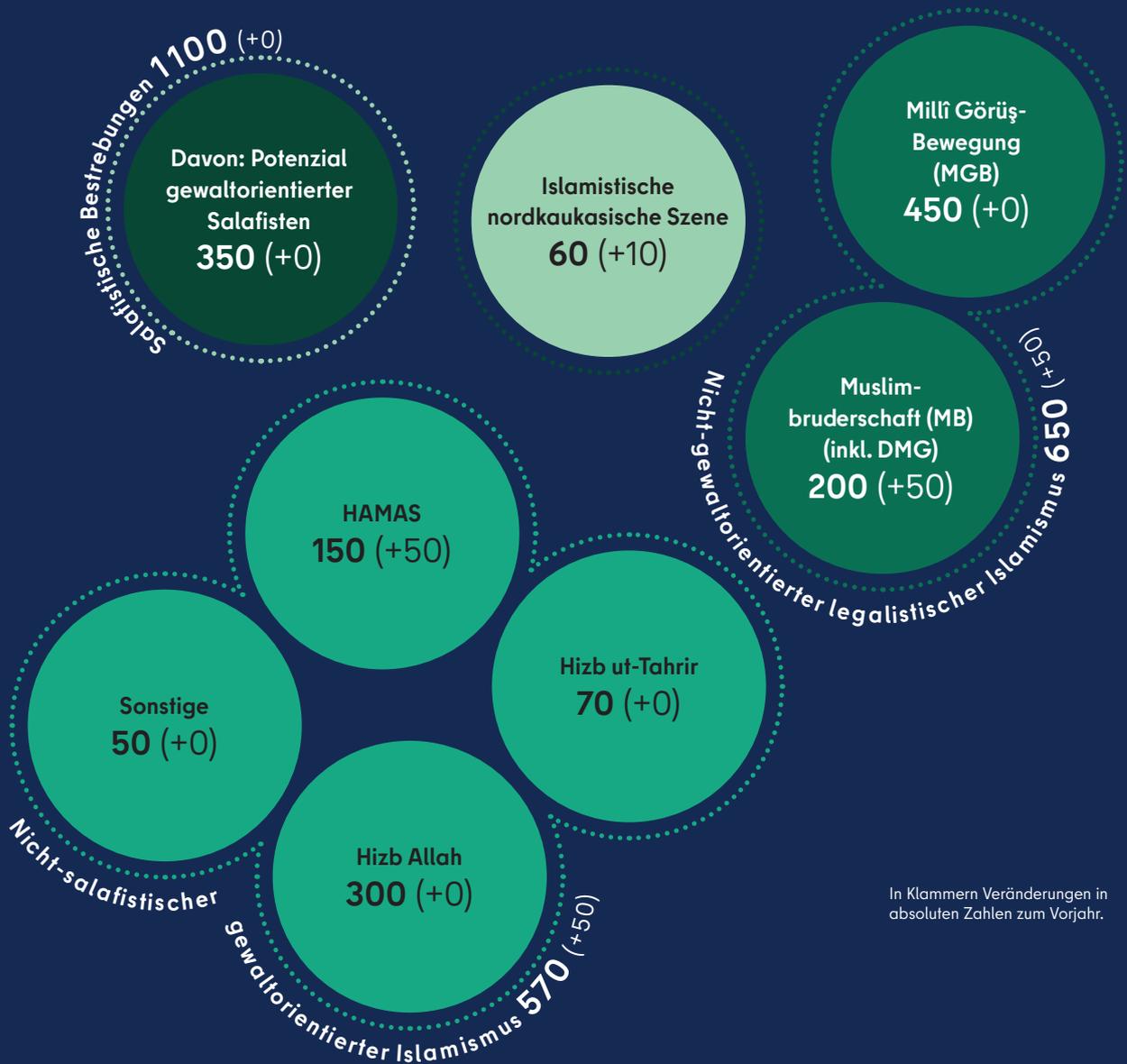
Deutschland wird von der „Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK) sowohl für die logistische und finanzielle Unterstützung der Gesamtorganisation als auch für die Rekrutierung neuer Anhängerinnen und Anhänger für den bewaffneten Kampf in den Kurdenregionen genutzt. Die öffentlichen Aktivitäten der Anhängerinnen und Anhänger der PKK orientieren sich stark an organisationsinternen Gedenktagen. Neben dem Geburtstag ihres Führers Abdullah Öcalan, auch „Apo“ genannt, oder dem Jahrestag seiner Verhaftung gibt es zahlreiche weitere Termine, bei denen Propaganda in eigener Sache verbreitet wird und neue Mitglieder rekrutiert werden.

In Berlin fand am 30. Juli im PKK-Tarnverein „Freie kurdische Gemeinde Berlin e. V. / Navenda kurdistanîyên Berlînê e. V.“ (Nav Berlin) eine Gedenkveranstaltung zum Jahrestag des Beginns des „Todesfastens“ am 14. Juli 1982 im Gefängnis von Diyarbakır/Türkei statt.⁵⁶ Die inhaftierten (Gründungs-) Mitglieder der PKK hatten damals aus Protest gegen die Haftbedingungen einen Hungerstreik begonnen. Vier Gefangene, die im Zuge des „Todesfastens“ verstarben, werden seitdem als „Märtyrer des 14. Juli“ verehrt. Der „Geist des 14. Juli“ steht parteiintern bis heute für besondere Opferbereitschaft und Parteivereinbarkeit. Auch zum „Jahrestag des Beginns des militärischen Kampfes der PKK“, dem 15. August 1984, berichtete die PKK-nahe Nachrichtenagentur „Firat News“ (ANF) von einer Aktion in Berlin: „In Berlin traf sich eine kleine Gruppe auf der Admiralbrücke in Kreuzberg. Die teilweise verummumten Personen tanzten zur Feier des Tages und riefen „Biji Serok Apo“ (dt.: „Es lebe der Vorsitzende Apo“). Zum Abschluss wurde Feuerwerk in den „kurdischen“ Farben rot, gelb und grün gezündet.“⁵⁷

Auch für gefallene PKK-Kämpfer fanden im Berliner Tarnverein Gedenkveranstaltungen statt, so auch für einen etwa 30-jährigen Berliner, der nach Angaben der Guerillaeinheit der PKK, der „Volksverteidigungskräfte“, bereits am 23. November 2022 gestorben sei. Sein Tod wurde jedoch erst vier Monate später bekannt gegeben, woraufhin der Berliner Verein eine Gedenkveranstaltung durchführte. Eine Rednerin sagte: „Er war nicht unser erster Gefallener und wird auch nicht der letzte gewesen sein. Wir werden Gefallene geben (Sic!), bis unser Land frei ist. Unsere Gefallenen bringen uns zusammen und wir werden den von ihnen geschaffenen Kampf vergrößern.“⁵⁸ Während der Veranstaltung wurden verbotene PKK-Symbole gezeigt.

Personenpotenzial Islamismus

2380 (+110)



In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.

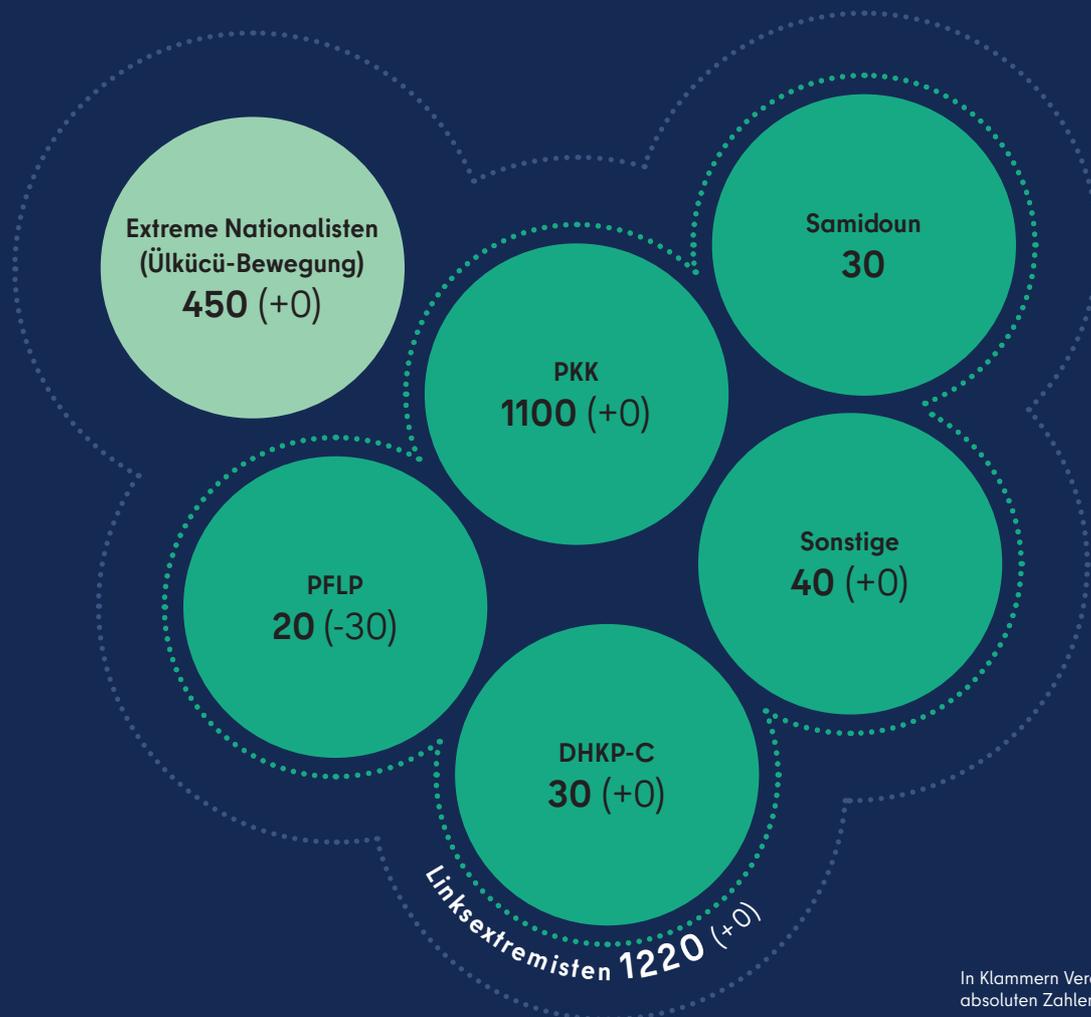
PERSONENPOTENZIAL ISLAMISMUS

Das Personenpotenzial des islamistischen Spektrums beträgt 2 380 Personen und ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Dabei ist das salafistische Spektrum in Berlin im Vergleich zu den vergangenen Jahren mit 1 100 Personen konstant geblieben. Auch der Anteil der gewaltorientierten Salafisten hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und liegt bei 350 Personen.

Bei den nicht-salafistischen Islamisten, die sich aus „gewaltorientierten Islamisten“ und „nicht-gewaltorientierten legalistischen Islamisten“ zusammensetzen, hat sich das Personenpotenzial der regional gewaltausübend-terroristischen HAMAS und der nicht-gewaltorientierten legalistischen „Muslimbruderschaft“ erhöht. Dieses Personenpotenzial trat insbesondere infolge des Terrorangriffs der HAMAS in Berlin offensiver in Erscheinung.

Personenpotenzial Auslandsbezogener Extremismus

1670 (+0)



In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.

PERSONENPOTENZIAL AUSLANDSBEZOGENER EXTREMISMUS

Beim Personenpotenzial des auslandsbezogenen Extremismus gab es keine Veränderung. Das gegenüber dem Vorjahr auf den ersten Blick geringere Personenpotenzial der PFLP erklärt sich dadurch, dass das Personenpotenzial des Unterstützungsnetzwerks „Samidoun“ erstmalig gesondert ausgewiesen wird. Im Bereich der linksextremistischen Bestrebungen

mit Auslandsbezug bildet die PKK weiterhin die bei weitem größte Gruppe dieses Spektrums mit einem unveränderten Potenzial von 1100 Personen.

2

RECHTSEXTREMISMUS

Entwicklungen 2023	39
Aktionsschwerpunkte der rechtsextremistischen Szene	40
Zentrale rechtsextremistische Akteure in Berlin	42
Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden	44
Personenpotenzial	45

IDEOLOGIE

Der Verfassungsschutz unterscheidet zwischen dem traditionellen Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. Während der traditionelle Rechtsextremismus seine extremistische Agenda weitestgehend am historischen Nationalsozialismus orientiert, versucht die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ ihre menschenfeindliche Ideologie ohne diese NS-Bezüge für eine Mehrheit der Bevölkerung anschlussfähig zu machen. Jede rechtsextremistische Ideologie ist jedoch gegen das grundgesetzlich garantierte Gleichheitsprinzip gerichtet, indem sie Menschen auf Basis ethnischer oder kultureller Zuschreibungen auf- bzw. abwertet.

2 Rechtsextremismus

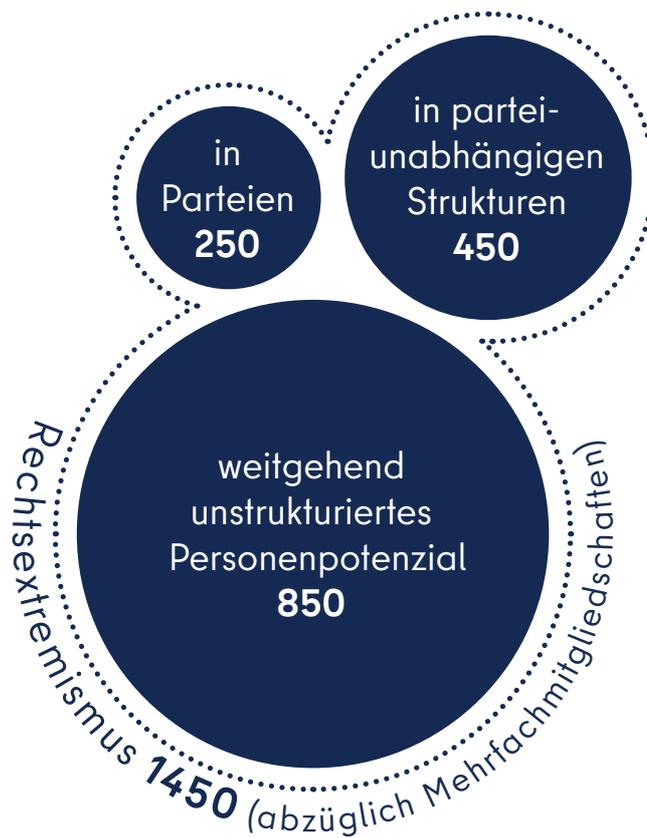




ENTWICKLUNGEN 2023

- Das Kriegsgeschehen in der Ukraine und seine Folgen für Deutschland blieben zunächst ein Aktionsschwerpunkt der rechtsextremistischen Szene in Berlin. Insbesondere die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ trat als wesentlicher Multiplikator russischer Staatspropaganda sowie von Des- und Falschinformation in Erscheinung.
- Den terroristischen Angriff der HAMAS auf Israel nutzten Teile insbesondere der traditionellen rechtsextremistischen Szene, um ihre antisemitische und israelfeindliche Grundhaltung offen zum Ausdruck zu bringen. In diesem Zusammenhang kam es auch zu einer verstärkten rassistischen Stimmungsmache gegen Geflüchtete. Zunehmend verbreitete die Szene migrations- und muslimfeindliche Propaganda.
- Die Partei „Der III. Weg“ ist in Berlin weiterhin die aktivste Gruppierung innerhalb des traditionellen Rechtsextremismus. Aktivitäten und Mitgliederzahl blieben auf dem hohen Niveau des Vorjahres. Öffentlichkeitswirksame Aktionen gingen vor allem von der Jugendorganisation der Partei „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ) aus.

PERSONENPOTENZIAL 2023



AKTIONSSCHWERPUNKTE DER RECHTSEXTREMISTISCHEN SZENE

Ukraine-Krieg: Pro-russische Agitation nach wie vor dominant in der Szene

Russlands Krieg gegen die Ukraine und seine Folgen für Deutschland blieben in der ersten Jahreshälfte die inhaltlichen Schwerpunkte in Verlautbarungen des rechtsextremistischen Spektrums. Vor allem die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ und Teile der Partei „Die Heimat“ (ehemals NPD) positionierten sich hierbei prorussisch und schürten Ängste vor einer erneuten „Flüchtlingswelle“. Sie traten darüber hinaus auch als Multiplikator russischer Staatspropaganda sowie von pro-russischer Des- und Falschinformation in Erscheinung. Akteure der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ leugneten den Angriffskrieg, relativierten russische Kriegsverbrechen und forderten die Aufhebung der gegen Russland gerichteten Sanktionen.

Den Gegenpol zu den pro-russischen Haltungen innerhalb der rechtsextremistischen Szene bildete die Partei „Der III. Weg“, die sich wie bereits 2022 pro-ukrainisch positionierte. Sie pflegt seit vielen Jahren Kontakte in die Ukraine und hat in der Vergangenheit mehrfach über Spendenlieferungen dorthin berichtet. So dokumentierte die Partei im Oktober 2023 die Lieferung von Sachspenden an „Freiwilligenverbände“.⁵⁹ Darüber hinaus führte die Partei in Berlin auch öffentliche Aktionen durch, bei denen sie ihre Position zum Ausdruck brachte. Beispielsweise fotografierten sich Anhängerinnen und Anhänger des „III. Weges“ am 9. Mai mit einem Plakat mit der Aufschrift „Kein Vergeben – Kein Vergessen“ vor dem „Russischen Haus“ in der Friedrichstraße. In einer auf ihrer Homepage veröffentlichten Erklärung, äußerte sich die Partei dazu wie folgt:

„Unsere Aktivisten senden vom ‚Haus der russischen Kultur‘ aus kämpferische Grüße der Solidarität an die ukrainische Front und in die russischen Folterknäste. Freiheit für alle Nationalrevolutionäre! Keinen Frieden dem Imperialismus!“⁶⁰

Auch Anhänger der „Jungen Nationalisten“ (JN) solidarisierten sich mit der Ukraine, befinden sich allerdings innerhalb der Partei „Die Heimat“ in der Minderheit. Der Berliner Landesverband der „Heimat“ wies vielmehr auf die wirtschaftlichen Folgen und die gestiegenen Energiepreise hin, zeigte sich „offen für Gas aus Russland“ und kritisierte die „einseitige gegen Russland ausgerichtete Politik“.⁶¹ Andere Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten positionierten sich nicht eindeutig, sondern verurteilten die angebliche „Kriegstreiberei“ der Bundesregierung oder machten die NATO für den Krieg verantwortlich.⁶²

Wiederholt gab es auch Versuche von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten Friedensdemonstrationen zu unterwandern. Ziel dieser Versuche war es zum einen, sich auch außer-

halb rechtsextremistischer Kreise als relevanter „Friedensakteur“ auszugeben. Darüber hinaus ging es aber auch darum, Möglichkeiten neuer Verbindungen und Kooperationen mit nicht-rechtsextremistischen Personen und Gruppierungen auszuloten. In Teilen der rechtsextremistischen Szene kursiert die Vorstellung einer sogenannten „Querfront“, also einer Verbindung von insbesondere rechts- und linksextremistischen Demokratiefeinden. Eine derartige „Querfront“ kam in Berlin bislang nicht zustande.

Antisemitismus nach dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel

Nach dem terroristischen Angriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober rückte der Ukraine-Krieg in den Hintergrund rechtsextremistischer Agitation. Den Terror der HAMAS kommentierten verschiedene Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten mit antisemitischen, israelfeindlichen und verschwörungsideologischen Äußerungen. „Der III. Weg“ verbreitete seine israelfeindliche Haltung auch in Berlin über Plakate, die mit „Boycottiert Produkte vom Terrorstaat Israel“ sowie einem Davidstern auf einem Barcode bedruckt waren. In einem auf ihrer Homepage unter dem Titel: „Zions willfähige Knechte: BRD-Regierung solidarisiert sich bedingungslos mit Israel“ veröffentlichten Beitrag hieß es zudem:

„Als weltweit einziger Staat erklärt das Konstrukt BRD, seinerseits ein Besatzungsprovisorium, das Existenzrecht eines anderen Staates, der ebenfalls auf der Grundlage von Besatzerwillkür erschaffen wurde, zur Staatsräson. [...] Im klaren Gegensatz zu den Herrschenden des BRD-Systems lautet unser Standpunkt deshalb: Keine Solidarität für Israel und keinen Quadratmeter unseres Heimatbodens für mohammedanische Landnehmer!“⁶³

Auch auf dem Telegram-Profil des „Volkslehrers“, einem rechtsextremistischen Propagandisten, wurden israelfeindliche Beiträge veröffentlicht. Dort war die Rede von einem „angekündigten Massenmord“ durch Israel, der „selbstverständlich bejubelt und nicht kritisiert werden sollte (Staatsräson: Israel, Israel und nochmals Israel)“.⁶⁴

Die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ verbreitete im Zusammenhang mit dem Terrorangriff der HAMAS antisemitische Verschwörungserzählungen. Dabei wurde etwa über eine vom „Deep state“ inszenierte Geheimdienstaktion bzw. eine von israelischer Seite geduldete Operation spekuliert.

Rassismus und migrationsfeindliche Agitation

In die antisemitischen und israelfeindlichen Aussagen im Zusammenhang mit dem Terrorangriff der HAMAS mischten sich auch zunehmend rassistische Positionen. Insbesondere die z. T. gewalttätigen anti-israelischen Proteste nutzte die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“, um ihre rassistische und migrationsfeindlichen Agitation zu intensivieren. Ein rechtsextremistisches Monatsmagazin warnte davor, dass

„Einsickern von islamistischen Terroristen im Zuge der Asyl-Flut“ aufgrund des Konflikts mehr als wahrscheinlich sei.“⁶⁵ Zu der unter dem Titel „Asyl-Bombe“ veröffentlichten Herbstausgabe erklärte das Monatsmagazin:

„Auch in Deutschland muss die Asyl-Bombe entschärft werden: Grenzen dicht! Remigration jetzt!“⁶⁶

Die muslimenfeindliche Gruppierung „Patriotic Opposition Europe“ (POE) machte anlässlich eines tödlichen Messerangriffs auf ein Kind auf einem Berliner Spielplatz „die Politdarsteller mit ihrer verfehlten Einwanderungspolitik“ für die Tat verantwortlich.⁶⁷

„REMIGRATION“

Im deutschsprachigen Raum wurde der Begriff „Remigration“ ab den 2010er Jahren stark durch die „Identitäre Bewegung (IB)“ propagiert. Der Ausdruck hat sich seitdem zu einem programmatischen Schlagwort für die gesamte verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ entwickelt. Das Ziel der „Remigration“ besteht nach Aussage der IB darin, „dass die Einheimischen, die bestimmende und prägende Mehrheit in ihrer Heimat bleiben.“ Dem liegt die verschwörungstheoretisch geprägte Vorstellung zugrunde, die Migrationspolitik führe zu einer geplanten „schrittweisen Verdrängung der einheimischen ethnokulturellen Substanz.“ Um diese vermeintliche „ethnokulturelle Substanz“ zu erhalten, sollen insbesondere Geflüchtete, Migrantinnen und Migranten, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, massenhaft ausgewiesen werden. Darüber hinaus schließt das Konzept der „Remigration“ auch die Ausbürgerung von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern mit Migrationsgeschichte nicht explizit aus. Denn nach diesem „Remigrationskonzept“ sollen, so die „Identitäre Bewegung“, „langfristig nur die in unserem Land bleiben, die zu uns passen.“⁶⁸

islamistische Scharfmacher, die sich unter dem Deckmantel harmloser Glaubensgemeinschaften tarnen und deren volksfremde Jünger einen galoppierende Landnahme betreiben, bedenkenlos gewähren.“⁶⁹

In anderen Veröffentlichungen thematisierte die Partei im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt vermeintlich drohende neue Fluchtbewegungen nach Europa. Diese würde dazu führen, dass

„[...] unsere Völker durch islamistischen Terror, ausufernde Gewalt und Kriminalität sowie artfremden, landnehmenden Kulturform zunehmend Teile ihrer Heimat verlieren“ [...].⁷⁰

Auch andere Aktionen und Aussagen des „III. Weges“ waren klar rassistisch motiviert. Im Rahmen eines „Aktionstages gegen Ausländerkriminalität“ in Neukölln⁷¹ brachten Aktivisten des „III. Weges“ Kreuze an Straßenschildern an, auf denen „Multikulti tötet!“ sowie Namen „der von Ausländerhand ermordeten Deutschen“ standen.

Darüber hinaus stellten sich Mitglieder der Jugendorganisation des „III. Weges“, der sogenannten „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ), gezielt in der Nähe von Unterkünften für Geflüchtete auf, um mit Flyer- und Plakataktionen zu provozieren und Anwohnerinnen und Anwohner anzusprechen.⁷²

Diese Strategie verfolgte auch die Partei „Die Heimat“, die am 21. Oktober an mehreren Orten in Reinickendorf mit rassistischen und migrationsfeindlichen Bannern präsent war. Auf diesen Bannern hieß es u. a. „Asylflut schafft Wohnungsnot!“ und „Unsere Heimat schützen! Berlin hat genug von Asylbetrug und Scheinasylanten“.⁷³

Auch traditionelle rechtsextremistische Gruppierungen reagierten zunehmend mit rassistischen Aussagen und Aktionen auf den Terror der HAMAS gegen Israel und dessen Folgen. Insbesondere die Partei „Der III. Weg“ baute die Ereignisse im Nahen Osten in ihre rassistische Agenda ein. Auf ihrer Homepage erklärte sie:

„Dass der politische Islam und die Überfremdung mit Millionen von Moslems jedoch allgemein eine Gefahr für die Sicherheit Deutschlands und für das völkische Leben aller Deutschen darstellt, wird natürlich von Israels Schoßhänden in den BRD-Parlamenten mit keiner Silbe erwähnt. Im Gegenteil, man forciert weiter die Massenüberfremdung und lässt

ZENTRALE RECHTSEXTREMISTISCHE AKTEURE IN BERLIN

In der rechtsextremistischen Szene Berlins sind sowohl Akteure des traditionellen Rechtsextremismus als auch der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ aktiv. Während traditionelle Rechtsextremisten eine höhere Gewaltaffinität und häufig Bezüge zur NS-Ideologie vorweisen, liegt ein zentraler Aktionsschwerpunkt der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ darin, rechtsextremistische Positionen anschluss- und gesellschaftsfähig zu machen. Dafür greifen sie gezielt aktuelle politische Themen auf und suchen Anschluss an nichtextremistische Kreise, um so den gesellschaftlichen und politischen Diskurs in ihrem Sinne zu verschieben.

Traditioneller Rechtsextremismus

 <p>DER III. WEG</p>	
GRÜNDUNG:	2015
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	80 (2022: 80)
<p>Seit März 2015 ist die Partei „Der III. Weg“ mit einem „Stützpunkt“ in Berlin vertreten. Mit der „Nationalrevolutionären Jugend“ (NRJ) verfügt sie seit 2021 über eine eigene Jugendorganisation. Die Aktivistinnen und Aktivisten versuchen mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen, die sich insbesondere gegen Geflüchtete aus außereuropäischen Kulturkreisen richten, in die Gesellschaft hineinzuwirken. Ideologisch vertritt die Partei offen neonazistische und migrationsfeindliche Positionen. Der „III. Weg“ hat sich in den vergangenen Jahren zur aktivsten Gruppierung des traditionellen Rechtsextremismus in Berlin und zum Auffangbecken für aktionsorientierte Rechtsextremisten entwickelt.</p>	

In den vergangenen Jahren profitierte der „III. Weg“ wesentlich von der anhaltenden Schwäche der Partei „Die Heimat“. Ihre Mitgliederzahl hat sich seit 2020 mehr als verdoppelt, stagniert allerdings erstmalig im Jahr 2023. Maßgeblich für die Mobilisierung und Gewinnung von Mitgliedern ist die Jugendorganisation der Partei, die „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ). Anhängerinnen und Anhänger der NRJ waren an vielen Aktivitäten des „III. Weges“ in Berlin beteiligt und unter-

stützen auch den im April 2023 gegründeten Brandenburger Landesverband der Partei.⁷⁴ Berliner Parteimitglieder reisten zu Kundgebungen und Demonstrationen in Brandenburg und auch zu Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet. Damit ist sie die dynamischste und aktivste Gruppierung unter den traditionellen rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen Berlins.

Bei der Mehrzahl der Mitglieder des „III. Weges“ und der NRJ handelt es sich um gewaltorientierte Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten, die sich 2023 mehrfach an verbalen und körperlichen Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern beteiligten. Dass es sich dabei auch um gezielte Auseinandersetzungen handelte, belegen entsprechende Äußerungen in Veröffentlichungen der Partei. So bezeichnete „Der III. Weg“ seine Jugendorganisation selbst als:

„Aktivisten [...] die lieber mit dem Feind um die Straße als miteinander um Parlamentsposten kämpfen. [...] wir hassden den Liberalismus wie die Pest.“⁷⁵

Um sich auf solche Auseinandersetzungen vorzubereiten, trainieren die Mitglieder der Partei und ihrer Jugendorganisation regelmäßig Kampfsport und vernetzen sich grenzüberschreitend mit anderen Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten. So reisten beispielsweise Anfang Juni mehrere NRJ-Mitglieder, auch aus Berlin, zu einem gemeinsamen Kampfsporttraining nach Spanien.⁷⁶ Rechtsextremisten aus dem europäischen Ausland nahmen an mindestens einem Kampfsporttraining in Berlin teil.⁷⁷

Darüber hinaus führten „Der III. Weg“ und die NRJ im Berichtsjahr auch eine Vielzahl öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen in Berlin durch. Dazu zählten diverse Flugblattaktionen und Infostände im gesamten Stadtgebiet aber auch sogenannte „Streifgänge“ in Berliner Parks. Diese Aktionen dienen zur Rekrutierung neuer Anhängerinnen und Anhänger. Außerdem sollen politische Gegner und Menschen mit Migrationshintergrund eingeschüchtert werden.

Lagen die Aktivitätsschwerpunkte der Partei und ihrer Jugendorganisation 2022 noch insbesondere in den Bezirken Spandau, Neukölln und Lichtenberg, war sie im Berichtsjahr nahezu im gesamten Stadtgebiet, vor allem jedoch in den Bezirken Pankow und Marzahn-Hellersdorf, aktiv. Dabei versuchte insbesondere die NRJ auch immer wieder im Umfeld von Schulen Flyer zu verteilen und junge Menschen anzusprechen.⁷⁸

	
DIE HEIMAT (EHEMALS NPD)	
GRÜNDUNG:	1964 als „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) Umbenennung 2023
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	170 (2022: 170)
<p>„Die Heimat“ ist die älteste aktive rechtsextremistische Partei in der Bundesrepublik. Ihre Bundesgeschäftsstelle befindet sich seit dem Jahr 2000 in Berlin. Sie verfügt mit den „Jungen Nationalisten“ (JN) über eine Jugendorganisation.</p> <p>Die Partei vertritt eine rassistische und antisemitische Ideologie und verfolgt das Ziel der Schaffung einer ethnisch homogenen „Volksgemeinschaft“. Sie ist neonazistisch ausgerichtet und orientiert sich in ihrer Programmatik teilweise am historischen Nationalsozialismus.</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht entschied 2017, die Partei nicht zu verbieten. Sie verfolge zwar unzweifelhaft verfassungsfeindliche Ziele, aber es sei nahezu ausgeschlossen, dass sie diese Ziele tatsächlich erreichen könne. Am 23. Januar 2024 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass „Die Heimat“ aufgrund ihres gegen die Menschenwürde und das Demokratieprinzip ausgerichteten politischen Konzepts für sechs Jahre von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.</p>	

Aufgrund anhaltender Flügelkämpfe, bundesweit rückläufiger Mitgliederzahlen und einer prekären Finanzsituation hat die rechtsextremistische Partei „Die Heimat“ in den vergangenen Jahren an Bedeutung für die rechtsextremistische Szene in Berlin verloren. Nach langen internen Streitigkeiten wurde im Juni beim Bundesparteitag im sächsischen Riesa die Umbenennung der Partei in „Die Heimat“ beschlossen.⁷⁹ Dass dessen ungeachtet Teile der Parteimitglieder nach wie vor unter dem Label NPD agierten, zeigt die anhaltende Zerrissenheit der Partei.

Weiter eingeschränkt werden dürfte die Handlungsfähigkeit der Partei durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 2024, „Die Heimat“ für sechs Jahre von der staatlichen Finanzierung auszuschließen. Das Bundesverfassungsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Partei auf die Beseitigung der freiheitlichen

demokratischen Grundordnung ausgerichtet ist und damit die Voraussetzungen gemäß Artikel 21 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz vorliegen.⁸⁰

In Berlin trat die „Heimat“ bei ihren wenigen öffentlichen Aktivitäten vor allem mit rassistischen und migrationsfeindlichen Positionen in Erscheinung. So veranstaltete sie am 21. Oktober drei Mahnwachen vor Unterkünften für Geflüchtete. Dabei inszenierten sich Führungspersonen und Anhänger der Partei als „Heimatschützer“, die sich für Sicherheit und gegen „unkontrollierte Masseneinwanderung“ einsetzen.⁸¹

Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“

Ebenfalls dem Spektrum des traditionellen Rechtsextremismus ist das informelle Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“ zuzurechnen. Dem Netzwerk gehören etwa 180 Personen an, darunter Angehörige der Bands „Die Lunikoff-Verschöpfung“, „Deutsch, Stolz, Treue“ (D.S.T.), sowie „Berlin Breed“. Der Leadsänger der Band „Die Lunikoff-Verschöpfung“ tritt zudem auch als Solo-Künstler „Lunikoff“ auf. Für das Netzwerk stehen die Produktion und der Vertrieb von rechtsextremistischer Musik und Merchandise-Artikeln sowie die Durchführung von bzw. Beteiligung an Szenekonzerten im Vordergrund. Regelmäßig wurde bei solchen Veranstaltungen rassistische, antisemitische und gewalttätige Propaganda verbreitet. Das Netzwerk ist eng mit anderen rechtsextremistischen Strukturen und Akteuren verzahnt. So hat z. B. die Partei „Die Heimat“ in der Vergangenheit ihre Parteizentrale in Berlin für rechtsextremistische Liederabende zur Verfügung gestellt. Im August fand dort eine Veranstaltung unter dem Titel „Lu-Fest 2023 – 10 Jahre Barhocker-Tour“ statt, bei der u. a. „Lunikoff“ auftrat.⁸² Die Aktivitäten des Netzwerkes „Rechtsextremistische Musik“ reichen über Berlin hinaus. So beteiligten sich rechtsextremistische Bands und Musiker aus Berlin auch im Berichtsjahr an rechtsextremistischen Konzerten im gesamten Bundesgebiet.

Dabei bleiben die Aktivitäten von Angehörigen des Netzwerkes „Rechtsextremistische Musik“ in Berlin auch weiterhin im Fokus der Strafverfolgungsbehörden. Im September fanden mehrere Exekutivmaßnahmen gegen die Mitglieder der rechtsextremistischen Band „Berlin Breed“ statt. Wegen des Vorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung und des Vertriebs von strafrechtlich relevanten Tonträgern fanden im Oktober weitere Exekutivmaßnahmen in mehreren Bundesländern, darunter auch Berlin, gegen mutmaßliche Mitglieder eines weiteren rechtsextremistischen Netzwerkes in der Musikszene statt.⁸³

„Hammerskins“-Verbot

Am 19. September verbot das Bundesministerium des Innern und für Heimat mit dem Verein „Hammerskins Deutschland“ und seiner Teilorganisation „Crew 38“ eine Vereinigung, die zentraler Bestandteil der bundesweiten rechtsextremistischen

Musik- und Konzertszene war. Die „Hammerskins Deutschland“ waren Teil der internationalen rechtsextremistischen „Hammerskin Nation“, die ihre Ursprünge in den USA hat. Ihre Anhängerinnen und Anhänger verstehen sich weltweit als Elite der rechtsextremistischen Skinhead-Subkultur und propagieren im Sinne der „White-Supremacy“-Ideologie eine vermeintliche Überlegenheit der „weißen Rasse“. Die „Hammerskins Deutschland“ glorifizierten zudem den historischen Nationalsozialismus und dessen Hauptpersonen. Das Berliner Chapter der „Hammerskins Deutschland“ existierte seit 1992 und war damit das älteste der in Deutschland aktiven Chapter. Zum Zeitpunkt des Verbots gehörte dem Berliner Chapter ein Personenpotenzial im unteren zweistelligen Bereich an.

Die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“

DIE VERFASSUNGSSCHUTZRELEVANTE NEUE RECHTE IN BERLIN

Unter dem Begriff der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ werden rechtsextremistische Bestrebungen zusammengefasst, die sich vordergründig vom historischen Nationalsozialismus distanzieren. An die Stelle herkömmlicher rechtsextremistischer Argumentationsmuster treten aktuelle politische Themen wie etwa Migration, soziale Fragen oder Kriminalitätsbelastung. Diese Themen werden vereinnahmt und zugespitzt, um dadurch Vorurteile gegen bestimmte Gruppen von Menschen – vor allem Migranten und Muslime – zu schüren. Anders als der traditionelle Rechtsextremismus, der sich zum Großteil innerhalb seiner eigenen Subkultur bewegt, sucht die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ gezielt Anschluss an nicht-extremistische Gesellschaftsteile. Zum Spektrum der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ zählen in Berlin u. a. die „Identitäre Bewegung“ und die „Patriotic Opposition Europe“ (POE).

Ihrer Strategie folgend, möglichst viele Menschen für ihre rechtsextremistische Ideologie zu vereinnahmen, griffen Gruppierungen der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ in Berlin auch im Berichtsjahr zahlreiche gesellschaftlich relevante Themen – z. B. Corona, das Kriegsgeschehen in der Ukraine und im Nahen Osten, Inflation und Energiekrise – auf. In diesem Zusammenhang versuchte sie insbesondere Krisenängste der Bevölkerung für sich zu instrumentalisieren und mobilisierte auch für nicht-extremistische Protestveranstaltungen. Darüber hinaus führten Angehörige der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ auch eigene Veranstaltungen durch, die der Vernetzung der Szene und der Verbreitung der eigenen Ideologie dienten. An einem

solchen Vernetzungstreffen nahm im Juli auch mindestens ein führendes Mitglied der „Identitären Bewegung“ (IB) teil, welche in Berlin im Berichtsjahr sonst nicht mit eigenen Veranstaltungen in Erscheinung trat. Auch im Internet war die Szene aktiv. Neben der Ideologie des Ethnopluralismus und ihrer Gesellschaftskonzeption eines ethnisch homogenen Staates wurden in sozialen Medien Verschwörungsnarrative verbreitet, ein vermeintliches Staatsversagen propagiert und generelles Misstrauen in staatliche Akteure und deren Handeln geschürt.⁸⁴

RECHTSEXTREMISTINNEN UND RECHTSEXTREMISTEN IN SICHERHEITSBEHÖRDEN

Unverändert befasst sich der Berliner Verfassungsschutz mit dem Thema „Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“. Aufgrund ihrer z. T. speziellen Fähigkeiten, dem Zugang zu Waffen und dem Zugriff auf sensible Daten geht von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden eine erhebliche Gefahr für Staat und Gesellschaft aus. Die Verfassungsschutzbehörden sind daher gefordert, Informationen über Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden zu sammeln, auszuwerten und – zur Einleitung weiterer Maßnahmen – zu teilen. Bereits 2020 wurde innerhalb des Verfassungsschutzverbundes ein strukturiertes Verfahren zur Erfassung entsprechender Vorkommnisse etabliert.

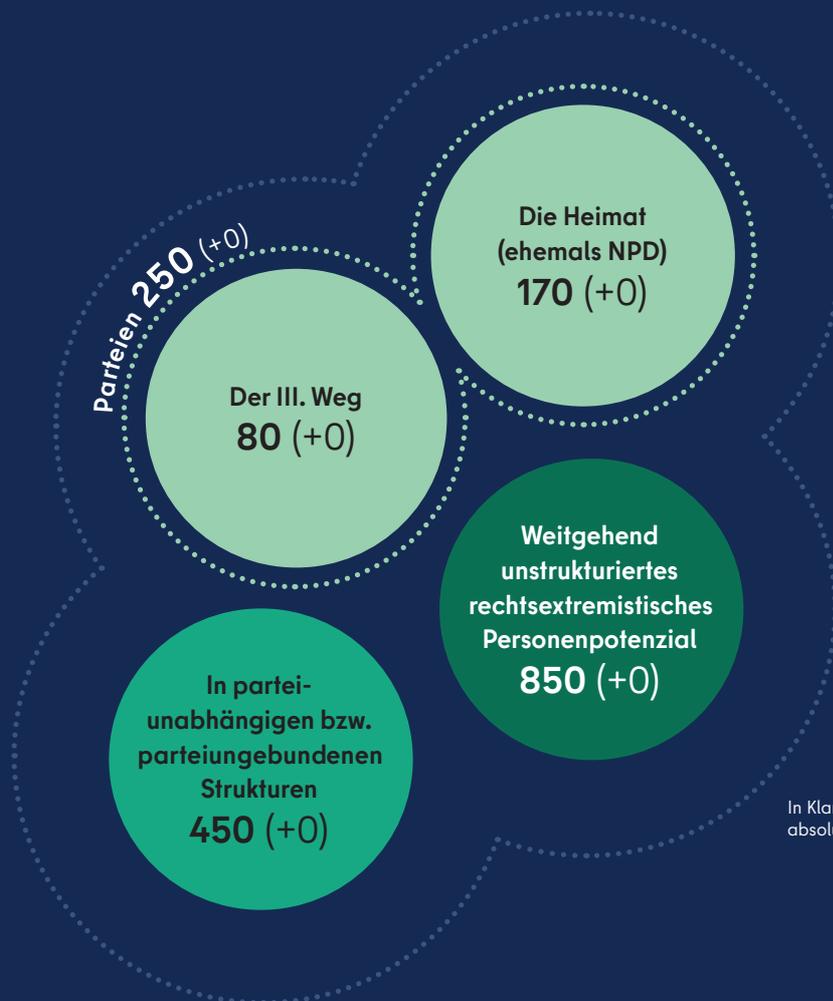
In Berlin werden Sachverhalte, die politisch motiviertes Fehlverhalten von Mitarbeitenden der Sicherheitsbehörden des Landes Berlin betreffen, zentral in einem Ermittlungskommissariat des Polizeilichen Staatsschutzes der Polizei Berlin bearbeitet, das die Fälle in Zusammenarbeit mit dem Berliner Verfassungsschutz bewertet.

Im Jahr 2023 wurden dort insgesamt 115 (2022: 111 bereinigte Zahl) neue Fälle erfasst, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf ein politisch rechts motiviertes Fehlverhalten vorlagen. Dabei wurden nicht nur straf- und / oder gefahrenabwehrrechtlich relevante Sachverhalte erfasst, sondern auch solche, die möglicherweise von arbeits- oder disziplinarrechtlicher Relevanz sind.

Personenpotenzial Rechtsextremismus

1450 (+0)

(abzüglich Mehrfachmitgliedschaften:
100 (+0)). Davon: gewaltorientierte
Rechtsextremisten 780



In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.

PERSONENPOTENZIAL

Das rechtsextremistische Personenpotenzial in Berlin bleibt im Vergleich zum Vorjahr mit 1 450 Personen unverändert auf hohem Niveau. Das Potenzial rechtsextremistischer „Reichsbürger und Selbstverwalter“ liegt ebenfalls unverändert bei 150 Personen. Von den 1 450 Personen, die dem gesamten rechtsextremistischen Spektrum in Berlin zugerechnet werden, gelten etwa 780 als gewaltorientiert. Hierzu zählen insbesondere die Anhängerinnen und Anhänger der Partei „Der III. Weg“ und ihrer Jugendorganisation NRJ.

3

LINKSEXTREMISMUS

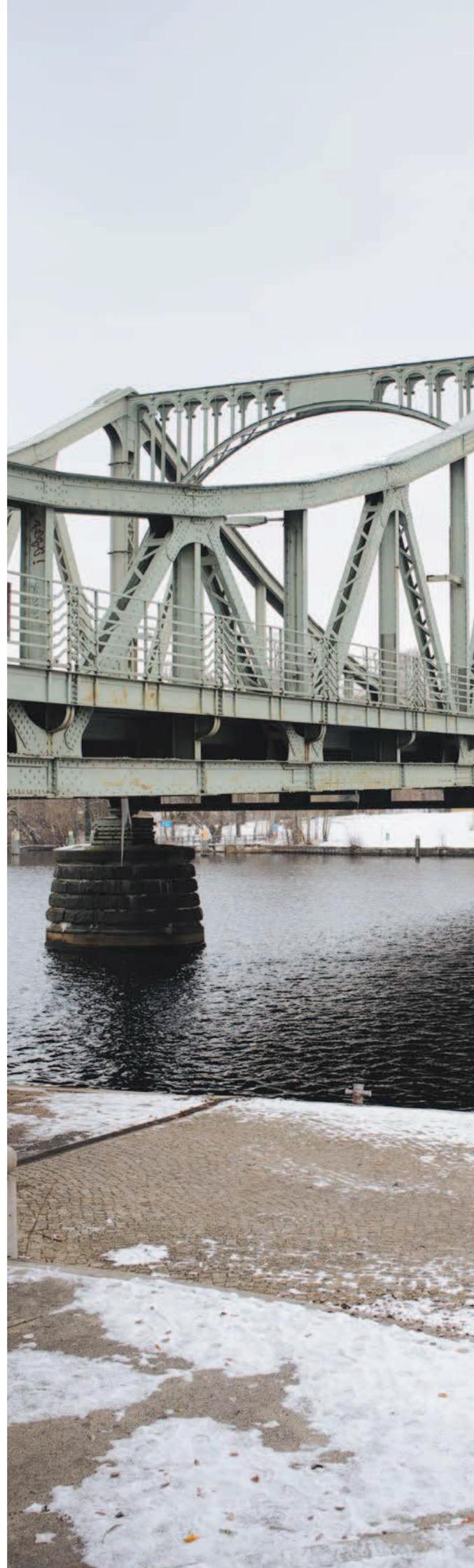
Entwicklungen 2023	49
Aktuelle Entwicklungen	50
Militanter Antifaschismus	51
Ambivalenz im Zusammenhang mit dem Angriff der HAMAS auf Israel und der Reaktion Israels	53
Personenpotenzial	55

IDEOLOGIE

Als Linksextremismus werden jene Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bezeichnet, die auf einer Verabsolutierung von Freiheit und Gleichheit beruhen, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Kommunismus und Anarchismus abbildet.

Dabei ist nicht das Ziel einer Beseitigung des Kapitalismus bzw. der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung ausschlaggebend für ihre Einordnung als extremistisch, sondern das Bestreben, die repräsentative Demokratie abzuschaffen. Diese soll entweder durch die Herrschaft einer zentralistischen Partei, durch dezentrale Selbstverwaltungen oder die Beseitigung jeglicher Regierungsstrukturen ersetzt werden.

3 Linksextremismus

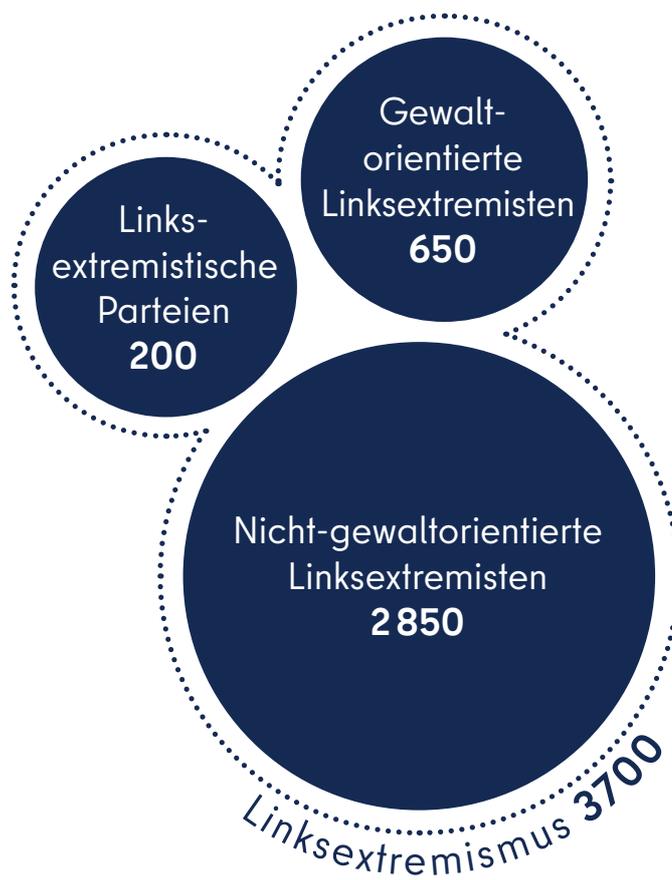




ENTWICKLUNGEN 2023

- Das Personenpotenzial der gewaltorientierten linksextremistischen Szene ist weiter rückläufig. Auch die Mobilisierungsfähigkeit bleibt in Berlin trotz zahlreicher einschlägiger Ereignisse und Themen weiterhin begrenzt.
- Das Thema „militanter Antifaschismus“, mithin Formen von Selbstjustiz gegenüber vermeintlichen oder tatsächlich rechtsextremistischen Personen, fand breite Unterstützung in der linksextremistischen Szene und war eines der dominierenden Aktionsfelder der Szene im Berichtsjahr.
- Die Reaktionen der linksextremistischen Szene auf die Situation in Nahost offenbarten eine tiefe, ideologisch begründete Spaltung. Gruppierungen insbesondere des postautonomen Spektrums erklärten im Zusammenhang mit dem terroristischen Überfall der HAMAS ihre Solidarität mit Israel. Insbesondere dem dogmatischen Spektrum zuzurechnende Gruppierungen generierten viel Aufmerksamkeit durch öffentlichkeitswirksame und undifferenzierte Solidarisierungen mit pro-palästinensischen Protesten, bei denen z. T. das Existenzrecht Israels geleugnet wurde.

PERSONENPOTENZIAL 2023



AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Die linksextremistische Szene Berlins ist im Wesentlichen von zwei Strömungen geprägt. Dazu gehört zunächst das autonome Spektrum, das in der Vergangenheit viele Jahre lang die Wahrnehmung des Linksextremismus bestimmt hat. Seit einigen Jahren zeigt sich dieses Spektrum geschwächt.

Die zweite bedeutende Strömung ist das sogenannte post-autonome Spektrum. Dabei handelt es sich um Gruppierungen, die ihre Wurzeln im autonomen Spektrum haben und sich als Weiterentwicklung verstehen. Im Unterschied zu Autonomen versuchen postautonome Gruppierungen ihre verfassungsfeindlichen Ziele vor allem durch eine aktive Vernetzungs- und Bündnisarbeit umzusetzen.

Ein zentrales Aktionsfeld des autonomen Spektrums ist der Kampf um sogenannte autonome Freiräume. Damit sind zunächst Trefforte und Projekte gemeint, die als „herrschaftsfreie Räume“ bezeichnet werden. Das rechtsstaatliche Normengerüst der Bundesrepublik soll dort nicht gelten. Aus dem Kampf um „Freiräume“ ist vor mehr als dreißig Jahren mit „Rigaer94“ eine der zentralen Gruppierungen des autonomen Spektrums in Berlin – mit Bedeutung weit darüber hinaus – hervorgegangen.

	
RIGAER94	
GRÜNDUNG:	1990
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	ca. 20 (2022: 30)
<p>Bei „Rigaer94“ handelt es sich um einen Personenzusammenschluss, der sich aus Teilen eines Wohnprojekts sowie der Veranstaltungsstätte „Kadterschmiede“ in der Rigaer Straße 94 in Friedrichshain zusammensetzt. Das Projekt hat für die linksextremistische Szene eine hohe symbolische wie auch praktische Bedeutung und diente lange Zeit als Ausgangspunkt und Rückzugsort von bzw. nach militanten Aktionen zur Er kämpfung bzw. Verteidigung „autonomer Freiräume“. Aktuell erscheint das Projekt in der Szene weitgehend isoliert. In zahlreichen Selbstdarstellungen bekennen sich die Akteure zum Anarchismus sowie zum Hass auf „Bullen, Staat und Repression“.</p>	

„Das Personenpotenzial des autonomen Spektrums ist in Berlin seit Jahren rückläufig. Ehemals führende Gruppierungen haben sich aufgelöst. Durch die Räumung mehrerer Szeneobjekte in Berlin insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 sind zudem bedeutende Treff- und Vernetzungsorte verlorengegangen. Bei ehemals zentralen Großereignissen der Szene wie der „Revolutionären 1. Mai-Demonstration“ spielen Autonome nur noch eine untergeordnete Rolle. Auch 2023 war das autonome Spektrum nicht nennenswert in die Vorbereitung und Durchführung der - weitgehend störungsfrei verlaufenen - abendlichen Großdemonstration eingebunden.

Postautonome Gruppierungen verfolgen keine offensiv-konfrontative, sondern eine im weitesten Sinne entrüstische, Strategie. Das bedeutet, diese Personengruppen negieren im Gegensatz zu Autonomen nicht offen die freiheitliche demokratische Grundordnung, sondern sind darum bemüht, gezielt in Positionen zu gelangen, über die sie Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen oder die öffentliche Meinung beeinflussen können. Angehörige dieses Spektrums behaupten, tragfähige Lösungsansätze für gesellschaftlich relevante Problemlagen zu besitzen. Sie achten dabei darauf, dass ihre Themen möglichst breit anschlussfähig sind und über professionell organisierte Kampagnen in die Gesellschaft hineingetragen werden können. Gesellschaftliche Herausforderungen wie Klimaschutz, hohe Energiepreise oder steigende Mieten dienen dabei häufig lediglich als Mittel zum Zweck. Dahinter verbirgt sich die Absicht, möglichst breite Bevölkerungsteile im eigenen Sinne zu politisieren. Die tatsächlichen Ziele post-autonomer Gruppierungen reichen aber weiter und folgen dem Bestreben nach Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Die größte und einflussreichste Gruppe des postautonomen Spektrums in der Hauptstadt ist die „Interventionistische Linke“ Berlin (IL Berlin).



INTERVENTIONISTISCHE LINKE (IL) BERLIN

GRÜNDUNG: 1999

PERSONEN-
POTENZIAL
IN BERLIN: 240 (2022: 250-300)

„Interventionistische Linke“ (IL) ist ein bundesweiter Zusammenschluss überwiegend postautonomer Gruppierungen, der mit dem Ziel gegründet wurde, die gesellschaftliche (und politische) Isolation „klassischer“ Autonomer zu überwinden. Der Aufbau überregionaler Strukturen, die Besetzung gesellschaftlich relevanter Themen sowie ein gemäßigttes Auftreten sollen die Anschlussfähigkeit an breite Bevölkerungskreise ermöglichen. Gleichwohl versteht sich die IL als revolutionäre Bewegung.

Durch gemeinsame politische Arbeit soll innerhalb des „Systems“ Akzeptanz für eine mehrheitsfähige revolutionäre Gesellschaftsentwicklung als Alternative zu den bestehenden Verhältnissen geschaffen werden. Revolutionäre Zielsetzungen sollten deshalb mit nachvollziehbaren und erreichbaren Tagesforderungen verbunden werden. Im Rahmen von Aktionen setzt die IL vor allem auf zivilen Ungehorsam. Dabei versucht sie, möglichst viele Menschen zu politisieren und im Sinne ihrer Ideologie zu radikalisieren.

Im Berichtsjahr standen in Berlin vor allem zwei Aktionsfelder im Mittelpunkt linksextremistischer Agitation: Zum einen der terroristische Angriff der HAMAS auf Israel und dessen Folgen, und zum anderen der sogenannte militante Antifaschismus.

MILITANTER ANTIFASCHISMUS

Der „militante Antifaschismus“ der linksextremistischen Szene richtet sich nicht nur gegen vermeintliche oder tatsächliche Rechtsextremisten, sondern auch gegen Personen oder Institutionen, die der eigenen ideologischen Weltanschauung nach als „faschistisch“ angesehen werden. Insbesondere für Teile der gewaltorientierten linksextremistischen Szene gehören Straftaten und Gewalt zum Aktionsrepertoire ihres „antifaschistischen Kampfes“. Das entsprechende Aktionsspektrum reicht von „Outings“ über Bedrohungen, Beschädigung oder Zerstörung von Eigentum, Brandstiftungen bis hin zu körperlichen Angriffen auf als „faschistisch“ ausgemachte Personen.

Ideologische Grundlage des „militanten Antifaschismus“ ist das Verständnis des „Faschismus“ als reaktionärste, chauvinistischste und imperialistischste Form des „Kapitalismus“. Dieses Verständnis geht zurück auf eine in den 1920er Jahren u. a. durch den bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitroff geprägte These. Sie versteht unter Faschismus „die am meisten reaktionären, chauvinistischen und imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“ und schlussfolgert, dass sich die bürgerliche Demokratie in dem Moment, in dem der Kapitalismus bedroht sei, zu dessen Absicherung in eine faschistische Diktatur wandle.

Damit impliziert der linksextremistische Antifaschismus-Begriff also eine Einheit von demokratischem Rechtsstaat und Wirtschaftsordnung und unterstellt beiden Ausbeutungs- und Unterdrückungstendenzen.

Aus diesem Verständnis heraus wird der Staat als per se „faschistisch“ definiert, dem man nicht die Bekämpfung von Rechtsextremismus überlassen könne. Konkret bedeutet das aus Sicht linksextremistischer Akteure, zur Selbsthilfe greifen zu müssen. Ein besonders gewaltbereites Spektrum von Personen sieht sich dabei legitimiert zur Selbstjustiz – und findet ideologischen Rückhalt für diese Taten auch in nicht gewaltorientierten Spektren der linksextremistischen Szene.

Wie planmäßig und klandestin von „militantem Antifaschismus“ vermeintlich legitimierte Gewalttaten begangen werden, belegen Erkenntnisse aus einem Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Dresden gegen einen Personenkreis um die Linksextremistin Lina E. Den insgesamt vier Angeklagten wurden mehrere, z. T. schwere gewalttätige Übergriffe auf Personen vorgeworfen, die von ihnen als Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten eingestuft wurden. Das Gericht verurteilte Lina E. und die Mitangeklagten, darunter auch ein Angehöriger der Berliner linksextremistischen Szene, am 31. Mai u. a. wegen Mitgliedschaft oder Unterstützung einer kriminellen Vereinigung sowie mehrfacher gefährlicher Körperverletzung zu mehrjährigen Haftstrafen. Im Urteil heißt es hierzu:

„Geeint durch linksextremistische Überzeugungen und einen militanten Antifaschismus hatte sich spätestens Anfang des Jahres 2018 eine auf die Begehung entsprechender Straftaten gerichtete Personenvereinigung gebildet [...]. Die Vereinigung hatte sich zum Ziel gesetzt, von ihr als Rechtsextremisten eingestufte Personen körperlich anzugreifen und erheblich zu verletzen, um die Angegriffenen wie auch andere Angehörige der ‚rechten Szene‘ von der Fortsetzung ihres Handelns abzuhalten. [...] Die Angriffe waren in der Regel detailliert und langfristig geplant. Dabei gingen die Täter arbeitsteilig und methodisch vor.“⁸⁵

In der linksextremistischen Szene Berlins wurden das Verfahren und auch das Urteil breit thematisiert und als politisch motiviert diffamiert. So kommentierte der linksextremistische Rechtshilfeverein „Rote Hilfe e. V.“ das Verfahren u. a. mit den Worten:

„Mit dem Verfahren nach § 129 bemühten die Ermittler*innen eine politische Allzweckwaffe gegen linke Strukturen, die in erster Linie ganze Bewegungen und ihre Strukturen durchleuchten und einschüchtern soll, indem die Behörden extreme Ermittlungsbefugnisse erhalten. Zudem dient die Verfolgung der Betroffenen als ‚kriminelle Vereinigung‘ dazu, ihre politischen Ziele zu delegitimieren und zu diffamieren. [...] Der Prozess gegen Lina und ihre mitangeklagten Genossen war von Anfang an ein Paradebeispiel der politischen Justiz [...] Wir stehen an der Seite der vier Antifaschist*innen – ihnen gilt unsere volle Solidarität. Wir fordern die sofortige Freilassung von Lina und ein Ende der Verfolgung aller engagierter Antifaschist*innen.“⁸⁶

	
ROTE HILFE E. V. (ORTSGRUPPE BERLIN)	
GRÜNDUNG:	1995
PERSONEN- POTENZIAL IN BERLIN:	2 500 (2022: 2 400)
<p>Die „Rote Hilfe“ wurde unter historischer Bezugnahme auf den von 1924 bis 1936 bestehenden gleichnamigen Vorläufer 1975 als eingetragener Verein neu gegründet. 1995 entstand die Ortsgruppe Berlin, die sich mittlerweile zur mit Abstand größten linksextremistischen Organisation der Stadt entwickelt hat. Die „Rote Hilfe“ versteht sich gemäß Satzung als „linke Schutz- und Solidaritätsorganisation“ für alle, die aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt würden. Sie unterstützt von Strafverfolgungen Betroffene materiell und politisch. Ausschlaggebend für die Unterstützung ist allein die politische Motivation der Tat. Sie sieht sich als Gegengewicht zu „staatlichen Repressionsorganen“, welche die bestehenden „Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse“ verteidigten. Trotz dieser Ausrichtung verfolgen nicht alle Mitglieder des Vereins selbst verfassungsfeindliche Zielsetzungen. Die Gegnerschaft der Organisation und ihrer Entscheidungsträger zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung führt jedoch zur Beobachtung durch den Verfassungsschutz.</p> <p>Da alle Mitglieder Beiträge zahlen und zudem Spenden akquiriert werden, verfügt die „Rote Hilfe“ über erhebliche finanzielle Mittel.</p>	

Die „Interventionistische Linke“ erklärte auf der Plattform „X“ (vormals Twitter):

„Das erwartete Urteil nach einem unfairen, politischen Prozess. Jetzt erst recht: #FreeLina. Wir sind alle #Antifa.“⁸⁷

Ein sich selbst als „Berliner Angeklagter“ bezeichnender Autor ging in seiner auf einem linksextremistischen Szeneportal veröffentlichten Stellungnahme über die Diffamierung des Verfahrens und des Urteils hinaus und rechtfertigte die begangenen Gewalttaten sowie die potenzielle zukünftige Anwendung von Gewalt:

„Auch wenn jeder Staat und jedes sogenannte Volk ein faschistisches Potential in sich trägt, hat insbesondere das deutsche Volk eindrucksvoll seine herausragende Unmenschlichkeit unter Beweis gestellt. Solange wir in rassistischen, auf einer Verwertungslogik basierenden Verhältnissen leben, besteht grundsätzlich eine Wiederholungsgefahr. [...] Gewalt ist ein fundamentaler Teil jeder Gesellschaft, es gibt aber einen Unterschied zwischen der Gewalt, die Unterdrückung bekämpft und der Gewalt, die benutzt wird, um zu unterdrücken. Gewalt ist für mich kein Selbstzweck, sondern ein Mittel welches leider notwendig und legitim ist im Kampf gegen Unterdrückung und Herrschaft. Die Konsequenz daraus ist, dass sich Gewalt auch gegen Personen und Institutionen richten muss, die diese Unterdrückung ausüben. Antifaschistisches Engagement geht daher nicht nur gegen Nazis, sondern zwangsläufig gegen den Staat, mit einer emanzipatorisch revolutionären Perspektive.“⁸⁸

In den Tagen nach der Urteilsverkündung kam es in verschiedenen Berliner Stadtbezirken zu weiteren Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien mit Slogans wie „Free Lina“ oder „Free all Antifas“. An einer Solidaritätsdemonstration vor dem Gebäude des Berliner Landeskriminalamtes beteiligten sich am 31. Mai etwa 450 Personen. Die Stimmung war aggressiv, zu Ausschreitungen kam es aber nicht.

Dass es sich bei den Gewalttaten, die Gegenstand des „Lina E.-Verfahrens“ waren, nicht um singuläre Übergriffe handelte, zeigte sich auch im Februar im Zusammenhang mit mehreren gewalttätigen Übergriffen auf Teilnehmende am sogenannten Tag der Ehre in Budapest (Ungarn), an dem Angehörige von Wehrmacht und „Waffen-SS“, sowie an ungarische Kollaborateure erinnert wurde. Am 11. Februar 1945 hatten diese Kräfte versucht, die Belagerung der Stadt durch die Rote Armee zu durchbrechen. An dieser jährlich stattfindenden Veranstaltung nehmen Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten aus ganz Europa teil. Zwischen dem 9. und 11. Februar kam es zu mehreren gewaltsamen Angriffen auf tatsächliche oder vermeintliche Beteiligte. Die Geschädigten erlitten durch die Angriffe teils erhebliche Verletzungen. Mehrere Personen wurden nach den Überfällen verhaftet, gegen weitere mutmaßliche Beteiligte wird auch in Deutschland ermittelt. Im Oktober erhob die Staatsanwaltschaft Budapest Anklage

gegen drei nicht-ungarische Beschuldigte, darunter auch der linksextremistischen Szene Berlins zuzurechnende Personen.

Auch in diesem Kontext wurden von Teilen der linksextremistischen Szene zahlreiche Solidaritätserklärungen abgegeben. Auf einem linksextremistischen Internetportal hieß es etwa:

„Wir solidarisieren uns mit den gefangenen Antifaschist:innen. Wir wünschen allen Genoss:innen vor Ort, die trotz der Umstände die Stellung halten und der faschistischen Basis im Land die Stirn bieten, viel Kraft. Auch sie brauchen unsere Unterstützung, jetzt mehr denn je! Free them all - Fight Fascism!“⁸⁹

Der Berliner Ortsverband des „Roten Hilfe e. V.“ veröffentlichte auf seiner Homepage einen Aufruf zu einer Kundgebung:

„für die von Repression betroffenen Genoss:innen nach den erfolgreichen Protesten gegen den Nazi-Aufmarsch ‚Tag der Ehre‘ im Februar`23 in Budapest“⁹⁰

Weiter heißt es in dem Aufruf:

„Solidarisiert euch mit den Antifaschist:innen, die gegen die Verharmlosung von NS-Verherrlichung und die europaweite Vernetzung von Neonazis am ‚Tag der Ehre‘ auf die Straße gegangen sind. Antifaschistische Gegenwehr bleibt wichtig! Antifaschismus ist nicht kriminell! Freiheit für die inhaftierten Antifas! Rücknahme der Haftbefehle und Fahndungen!“

Die hier dargestellten Beispiele zeigen sowohl die Bedeutung als auch das Emotionalisierungs- und Radikalisierungspotenzial, dass das Thema „militanter Antifaschismus“ für die linksextremistische Szene hat. Eine deutlich stärkere Wahrnehmbarkeit von Rechtsextremismus in Deutschland in Verbindung mit einer aus Sicht linksextremistischer Akteure passiven Zivilgesellschaft und untätigen Politik könnten Radikalisierungsprozesse in der Szene weiter beschleunigen und befeuern. Das Potenzial für solche Radikalisierungen ist insbesondere in kleinen, abgeschotteten Gruppen, wie jenen, die Gewalt auf der Basis eines „militanten Antifaschismus“ rechtfertigen und ausüben, hoch. Äußere Einflüsse, die sich mäßigend auf die Anhängerinnen und Anhänger solcher klandestinen Kleingruppen auswirken könnten, nehmen infolge einer zunehmenden Isolierung ab. Dies hat auch zur Folge, dass gewaltorientierte Positionen an Bedeutung innerhalb solcher Gruppen gewinnen.

AMBIVALENZ IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANGRIFF DER HAMAS AUF ISRAEL UND DER REAKTION ISRAELS

Das zweite dominierende Thema innerhalb der linksextremistischen Szene Berlins war der Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober und dessen Folgen. Im Gegensatz zum „militanten Antifaschismus“, der unterschiedliche linksextremistische Spektren in ihren Haltungen eint, zeigten der Überfall der HAMAS auf Israel und das sich daran anschließende militärische Vorgehen der israelischen Armee in Gaza eine ideologisch begründete Spaltung der Szene in Berlin auf.

Anders als im Rechtsextremismus und im Islamismus gehören Antisemitismus und Israelfeindschaft nicht zum Kernbestand linksextremistischer Ideologien. Zahlreiche linksextremistische Gruppierungen äußerten Entsetzen und Bestürzung über den Überfall der HAMAS und positionierten sich gegen jede Form von Antisemitismus.

So veröffentlichte die Berliner Ortsgruppe der „Interventionistischen Linken“ (IL) im Oktober eine mehrseitige Erklärung, in der es zum Terrorangriff der HAMAS u. a. hieß:

„Es war ein antisemitischer Angriff, dessen erklärtes Ziel es war, jüdisches Leben als solches auszulöschen. Für diese Taten gibt es keine Rechtfertigung. Sie stehen dem, was wir wollen und wofür wir kämpfen, diametral entgegen.“⁹¹

Auch zu antisemitischen Aktionen in Berlin nahm die Gruppierung Stellung. So forderte sie nach einem Brandanschlag auf ein jüdisches Gemeindehaus in Mitte am 20. Oktober auf ihrem „X“-Profil:

„Am 18. Oktober ereignete sich ein Anschlag auf die Synagoge der Kahal Adass Jisroel-Gemeinde in Berlin-Mitte. Zeigt Solidarität! Zusammenstehen gegen Antisemitismus!“⁹²

Bereits unmittelbar nach den Ereignissen des 7. Oktober gab es jedoch in anderen Teilen der linksextremistischen Szene Berlins israelfeindliche und antisemitische Stellungnahmen. Verbreitet wurden sie in erster Linie von Gruppierungen, die antiimperialistisch ausgerichtet oder dem sogenannten dogmatischen Spektrum zuzurechnen sind. Dabei handelt es sich in der Regel um Klein(st)gruppen. Sie vertreten die Auffassung, dass Staaten mit einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung permanent auf Expansion ausgelegt seien und sich neue Märkte ggf. auch mit Gewalt erschließen. Zu diesen Staaten rechnen diese Gruppierungen auch Israel, dessen Politik grundsätzlich als aggressiv-expansionistisch betrachtet wird. Der Terror der HAMAS hingegen wird in dieser Sichtweise zu einer Form legitimer Selbstverteidigung umgedeutet. Diese Argumentation entspricht im Kern den Mustern des israelbezogenen Antisemitismus.

Dass diese Haltungen nicht allein auf die genannten Spektren der linksextremistischen Szene Berlins beschränkt waren, zeigten Äußerungen aus dem Szeneobjekt „Rigaer94“. Bereits vor dem 7. Oktober fanden in der zum Szeneobjekt gehörenden Kneipe „Kadterschmiede“ gemeinsame Veranstaltungen mit der am 2. November vom Bundesministerium des Innern und für Heimat verbotenen palästinensischen Gruppierung „Samidoun“ statt. So wurde dort am 16. Februar eine gemeinsame Vortragsveranstaltung zum Thema „Israel-Palästina-Konflikt und Zionismus“ durchgeführt. Für den 26. September wurde eine Filmvorführung mit anschließender Diskussion unter dem Titel „Solidarity with Samidoun – Anti Repression Film Screening, Kufa & Discussion 26th / 19.00 / Rigaer 94.“ [sic!] beworben. Am 1. November veröffentlichte „Rigaer94“ auf ihrer Internetseite eine Erklärung unter dem Titel: „Einige Gedanken zum Ausbruch aus dem größten Gefängnis der Welt“⁹³. In dieser Erklärung wird Israel als „Apartheidregime in einer künstlich geschaffenen Siedler*innengesellschaft“⁹⁴ bezeichnet. Es ist die Rede von „der kolonialen und faschistischen Unterdrückung Israels“⁹⁵, in dem das israelische Vorgehen nach dem Terrorangriff der HAMAS als „Genozid“⁹⁶ bezeichnet wird. Zur eigenen Positionierung in diesem Konflikt heißt es:

„In diesen Tagen wird in den Nachrichten wiederholt, dass Deutschland zu Israel steht. Möglicherweise tut der deutsche Staat das, aber auf der Sonnenallee, dem Potsdamer Platz, dem O-Platz...haben wir gezeigt, dass wir zu Palästina stehen.“⁹⁷

Die Erklärung schließt mit der Parole „From the river to the sea, Palestine will be free!“⁹⁸, mit der das Existenzrecht Israels verneint wird.

Bespiehhaft für das Dilemma der linksextremistischen Szene in Bezug auf die Situation in Nahost seit dem 7. Oktober ist auch ein Konflikt in der größten unterstützenden Gruppierung der linksextremistischen Szene, dem „Rote Hilfe e. V.“. Dessen Bundesvorstand erklärte am 11. Oktober, „Samidoun“ und Einzelpersonen des Netzwerks nicht länger zu unterstützen. Wörtlich hieß es in der entsprechenden Erklärung:

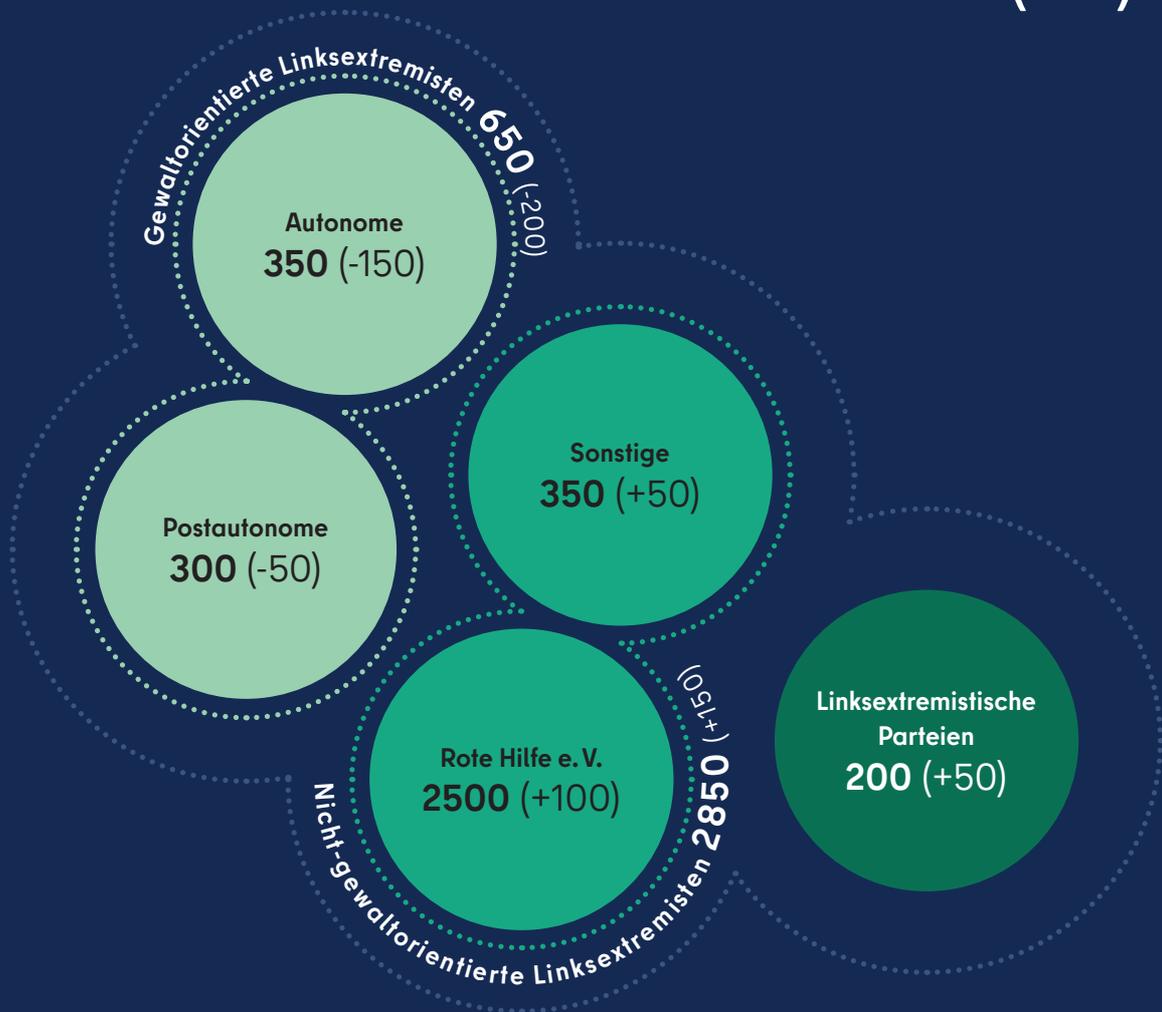
„Die Prinzipien, die uns dabei in unserer politischen und finanziellen Solidarität leiten sind: Das Eintreten für die Ziele der Arbeiter*innenbewegung, die internationale Solidarität, der antifaschistische, antisexistische, antirassistische, demokratische und gewerkschaftliche Kampf sowie der Kampf gegen Antisemitismus, Militarismus und Krieg. Diese Prinzipien definieren auch unsere Grenzen. Samidoun hat diese eindeutig verletzt. Daher erklären wir die Unterstützung der Kampagne mit sofortiger Wirkung für beendet.“⁹⁹

Diese Erklärung blieb jedoch nicht unwidersprochen. Am 19. Oktober reagierte die Berliner Ortsgruppe des „Rote Hilfe e. V.“ darauf und erklärte ihrerseits, dass sie das Statement des Bundesvorstands nicht teile:

„Das Statement vom Bundesvorstand der Roten Hilfe vom 11.10.23 wurde weder von der Roten Hilfe Ortsgruppe Berlin verfasst, noch wurden wir in die Erstellung des Statements miteinbezogen. Wir teilen es nicht. [...] Als strömungsübergreifende Organisation sind wir weiterhin solidarisch mit allen Linken, die wegen ihres Einsatzes für ein freies Palästina Repression erfahren. Der internationalistische Kampf gegen Kolonialismus ist Teil des Kanons linker Politik.“¹⁰⁰

Die hier schlaglichtartig beleuchtete Debatte zeigt, dass es der linksextremistischen Szene Berlins, wie bereits zuvor während der Corona-Pandemie oder auch dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, nicht gelungen ist, eine gemeinsame Haltung zur aktuellen Situation in Nahost zu finden. Die genannten Themen bzw. Konflikte zeigen im Gegenteil „alte“ ideologisch bedingte Gräben auf und dürften neben anderen Gründen nicht zuletzt ursächlich dafür sein, dass es der linksextremistischen Szene im Berichtsjahr kaum gelungen ist, sich über die eigene Klientel hinaus zu profilieren und die eigene Anschlussfähigkeit zu erhöhen. Eine Ausnahme bildet das Thema „militanter Antifaschismus“, das spektralen- und organisationsübergreifend eint und über eine gewisse Mobilisierungskraft auch jenseits der linksextremistischen Szene verfügt.

Personenpotenzial Linksextremismus 3700 (+0)



In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.

PERSONENPOTENZIAL

Die nach wie vor mitgliederstärkste Gruppierung des linksextremistischen Spektrums ist der „Rote Hilfe e. V.“. Im Berichtsjahr war eine leichte Steigerung der Mitgliederzahl in Berlin zu verzeichnen. Weiterhin rückläufig hingegen ist das Personenpotenzial der gewaltorientierten linksextremistischen Szene. Das betrifft sowohl das autonome als auch das postautonome Spektrum. Die Verluste während der Zeit der „Corona“-Pandemie konnten bislang nicht ausgeglichen werden. In beiden Spektren dürfte hierfür u. a. eine spürbare Frustration im Hinblick auf vermeintlich zunehmend ausbleibende Wirkungsmacht ursächlich sein.

4

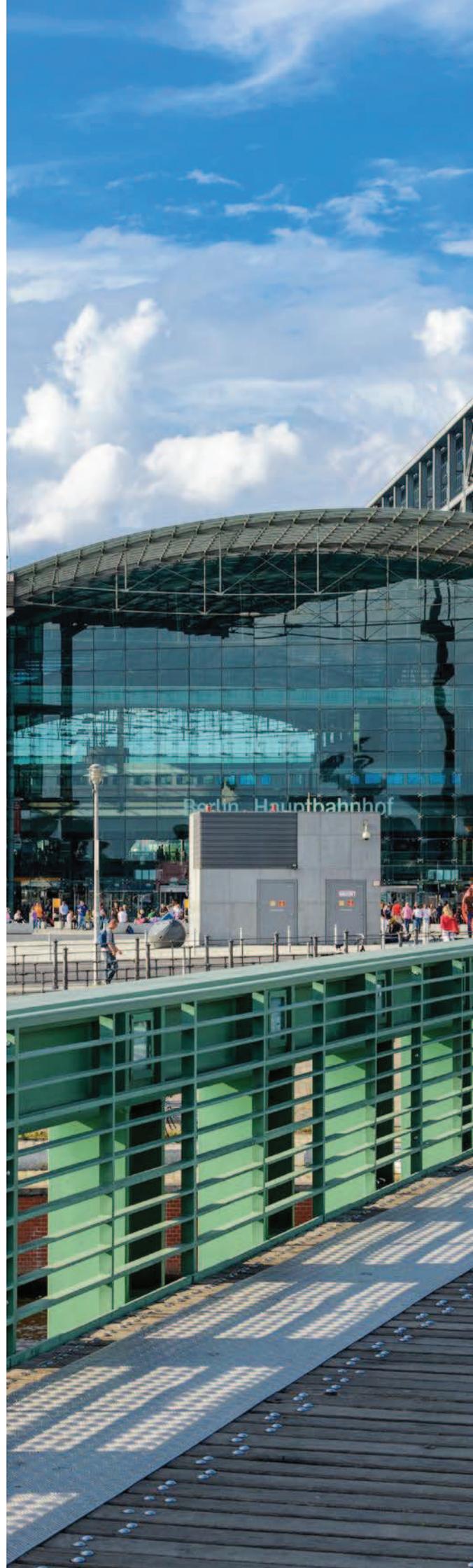
REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER

Entwicklungen 2023	59
„Reichsbürger“-Strukturen in Berlin	60
Pro-russische „Reichsbürger“-Propaganda	60
Reaktionen der „Reichsbürger“-Szene auf den Terrorangriff der HAMAS auf Israel	61
„Reichsbürger“-Szene mit anhaltend hohem Aktivitätsniveau	61

IDEOLOGIE

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, welche die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem leugnen und ablehnen. Sie vertreten Verschwörungserzählungen und teilen überwiegend die Vorstellung, Deutschland würde von einer „BRD GmbH“ verwaltet oder sei weiterhin von den Alliierten besetzt. Rechtsextremistische „Reichsbürger“ vertreten darüber hinaus revisionistische, antisemitische und den Nationalsozialismus verherrlichende Positionen. Für die Umsetzung ihrer Ideologie treten sie aktiv ein, z. B. mit aggressiven Verhaltensweisen gegenüber Vertretern von Gerichten und Behörden.

4 Reichsbürger und Selbstverwalter





ENTWICKLUNGEN 2023

- In Berlin waren verschiedene „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“-Gruppierungen aktiv. Dazu zählen neben „Staatenlos.Info Comedian e. V.“ und dem sogenannten „Königreich Deutschland“ insbesondere Gruppierungen des sogenannten „1871er-Reichsbürgerspektrums“, wie „Gelbe Westen Berlin“ und „Die Deutschlandfrage“. Sie fordern auf ihren Treffen und regelmäßig durchgeführten Kundgebungen die Einführung einer konstitutionellen Monarchie.
- Inhaltlich dominierte der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine die Propaganda und das Handeln eines großen Teils der Berliner „Reichsbürger“-Szene. Ab Oktober thematisierten „Reichsbürger“ auch den Nahost-Konflikt und verbreiteten in diesem Zusammenhang vereinzelt antisemitische und muslimenfeindliche Verschwörungsnarrative.
- Im Internet konnten Reichweitzenzuwächse insbesondere von Telegram-Gruppen und Kanälen des „Reichsbürger“-Spektrums festgestellt werden. Sie sind auch Ausdruck einer zunehmenden Vernetzung der Szene im digitalen Raum.

PERSONENPOTENZIAL 2023



„REICHSBÜRGER“-STRUKTUREN IN BERLIN

Unverändert waren in Berlin auch im Berichtsjahr mehrere „Reichsbürger“-Gruppierungen aktiv. Dazu zählen neben „Staatenlos.Info Comedian e. V.“ („Staatenlos“) auch verschiedene Gruppierungen des sogenannten „1871er Spektrums“, wie „Die Deutschlandfrage“, „Gelbe Westen Berlin“ und der „Vaterländische Hilfsdienst“, der auch unter der Bezeichnung „Bismarcks Erben“ / „Ewiger Bund“ in Erscheinung tritt. Die sogenannten „1871er“ verfolgen das Ziel, die Reichsverfassung von 1871 wiederherzustellen. Die Demokratie und ihre wesentlichen Freiheitsrechte sollen durch eine Monarchie ersetzt werden. In ihrer Propaganda glorifizieren sie Mitglieder ehemaliger Adelsfamilien und betrachten ein bekanntes Mitglied eines früheren deutschen Adelsgeschlechts als rechtmäßigen Thronfolger. Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in allgemeinen, freien und geheimen Wahlen zu wählen, lehnen sie explizit ab.

„Die Deutschlandfrage“ und „Gelbe Westen Berlin“ gehören bereits seit längerem zu den aktivsten Gruppierungen des „Reichsbürger“-Spektrums in Berlin. Beide Gruppierungen führen beinahe wöchentlich Mahnwachen oder interne Treffen durch. Sie beteiligen sich auch bundesweit an Szeneveranstaltungen. Am 19. August nahmen Anhängerinnen und Anhänger beider Gruppierungen an der „Reichsbürger“-Demonstration „Großes Treffen der Bundesstaaten“ in Magdeburg teil.¹⁰¹ Das Treffen stellte eines der zahlenmäßig stärksten Reichsbürgertreffen der vergangenen Jahre dar. Ein Funktionär von „Gelbe Westen Berlin“ hielt auf dieser Veranstaltung, auf der sich bis zu 350 „Reichsbürger“ versammelten, einen Redebeitrag. Auch an einer Folgeversammlung in Dresden mit bis zu 800 Teilnehmenden beteiligten sich Berliner „Reichsbürger“ und hielten vereinzelt Redebeiträge.

Die Gruppierung „Vaterländischer Hilfsdienst“ (VHD) bzw. „Bismarcks Erben“ distanzierte sich hingegen von den Demonstrationen. Ihrer Auffassung nach bestünden der Kriegszustand des Ersten Weltkriegs und die seinerzeit geltenden Gesetze fort. Es sei allen „Reichsangehörigen“ daher verboten, an Demonstrationen teilzunehmen. Der VHD erkennt den Verfassungscharakter des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ebenso wenig an, wie das Volk als Souverän des Staates. Nach Auffassung von „Bismarcks Erben“ gehe alle Staatsgewalt von einem Kaiser aus, der über dem Volk stehe.¹⁰² In Berlin ist die Gruppierung seit 2021 verstärkt aktiv. Ihre Aktivitäten umfassten neben der Verteilung von Propagandamaterial vorrangig regelmäßige interne Treffen in Berlin und Brandenburg.

Neben solchen Treffen und Veranstaltungen hat die Szene im Berichtsjahr insbesondere ihre Aktivitäten im Internet intensiviert. Über soziale Medien und Messengerdienste verbreiteten Anhängerinnen und Anhänger der Berliner „Reichsbürger“-Szene ihre Ideologie und mobilisierten für Szene-Veranstaltungen. Bevorzugt nutzte sie dabei Dienste und Plattformen,

die wenig bis gar keiner Kontrolle oder Moderation unterliegen, wie etwa die russische Social-Media-Plattform „VKontakte“ oder den Messengerdienst „Telegram“. Dabei werden längst nicht mehr nur fremde Nachrichten verbreitet und kommentiert. Immer häufiger werden eigene Inhalte in Form von professionalisierten Audio- und Videopodcasts erstellt.

Beispielhaft hierfür steht ein Videopodcast, der im Zusammenhang mit einem Anhänger der Gruppierung „Die Deutschlandfrage“ steht. Die Podcast-Folgen werden auf verschiedenen Plattformen veröffentlicht und thematisieren die aktuellen Ereignisse. Die Betreiber beziehen sich auf aktuelle Nachrichten und interpretieren sie entsprechend ihrer Ideologie. In der Regel werden die Ereignisse unter Bezugnahme auf reichsbürgertypische Verschwörungserzählungen gedeutet.

Mit dieser Vorgehensweise wollen „Reichsbürger“ auch den Eindruck erwecken, die von ihnen verbreiteten Verschwörungsnarrative könnten komplexe politische und gesellschaftliche Entwicklungen erklären. Gleichzeitig werben einige von ihnen für die Einführung eines Kaiserreiches als Alternative zur Demokratie.

Diese szenetypischen Propagandaaktivitäten führen zu einer zunehmenden Vernetzung relevanter „Reichsbürger“-Akteure im Internet. Zudem bergen sie die Gefahr, dass die „Reichsbürger“-Bezüge verschiedener Szene-Auftritte im Internet nicht sofort erkennbar sind und dadurch mehr Menschen angesprochen und auf diese Weise an die „Reichsbürger“-Ideologie herangeführt werden.

Mit entsprechenden virtuellen Rekrutierungsbemühungen trat im Berichtsjahr auch die Gruppierung „Königreich Deutschland“ in Berlin in Erscheinung. Die Gruppierung versuchte auch in Berlin neue Mitglieder für sich und ihre Fantasieunternehmen zu werben.

PRO-RUSSISCHE „REICHSBÜRGER“-PROPAGANDA

Pro-russische Verschwörungserzählungen sind seit jeher wesentlicher Bestandteil der Ideologie verschiedener „Reichsbürger“-Gruppierungen. Das pro-russische „Reichsbürger“-Spektrum vertritt u. a. die These, der Zweite Weltkrieg habe nie geendet und Deutschland sei von den USA besetzt.¹⁰³ Russland betrachten zahlreiche „Reichsbürger“ als möglichen „Erlöser“ oder „Befreier“ Deutschlands von einem vermeintlichen „Besatzungsregime“. Die Erkennungszeichen und Symbole des russischen Staates und ihm nahestehender Gruppierungen sind zudem Bestandteil vieler Aktivitäten der Szene. Russische Staatsflaggen finden sich neben jenen des Deutschen Reiches auf Szenekundgebungen und -demonstrationen.

Auch zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine nahmen große Teile des „Reichsbürger“-Spektrums eindeutig pro-russische Positionen ein. Von der Szene wurden russische Propaganda und pro-russische Verschwörungserzählungen verbreitet. Die „Reichsbürger“-Gruppierung „Exilregierung des Deutschen Reiches“ warb auf einer von ihr betriebenen Webseite sogar für ein deutsch-russisches Bündnis. In einem Artikel unter der Überschrift „Wir reichen der Russischen Föderation die Hand“¹⁰⁴ heißt es:

„In Bezugnahme auf die Rede von Wladimir Putin vom 21. Februar 2023 reichen wir der Russischen Föderation die Hand und bringen unser Interesse an einer Zusammenarbeit zum Ausdruck. [...] Wer über einen gesunden Menschenverstand verfügt, erkennt ohne große Mühe die Interessenübereinstimmung in den Inhalten der Rede und in unseren Bestrebungen, unsere Heimat wieder aufzubauen. Bereiten wir damit den Weg dafür, dass Rußland und Deutschland wieder zusammen gehen.[sic!]“¹⁰⁵

Auch die Gruppierung „Staatenlos.Info Comedian e. V.“ setzte ihre pro-russische Propaganda im Berichtsjahr fort und führte regelmäßig pro-russische Kundgebungen in Berlin durch. Ein Aufruf zu einer Versammlung am 9. Mai am sowjetischen Ehrenmal in Treptow enthielt das St. Georgs Band, das als Symbol der Loyalität gegenüber der russischen Staatsführung gilt. Russische Symbolik und Beflaggung wurde auch auf den regelmäßigen „Staatenlos“-Kundgebungen vor dem Reichstagsgebäude gezeigt.¹⁰⁶

Die positive Bezugnahme auf Russland durch „Reichsbürger“ ist nicht nur Ausdruck der eigenen Ideologie. Sie dient auch der Selbstlegitimation und Überhöhung der eigenen Bedeutung. So wollen verschiedene „Reichsbürger“-Gruppierungen durch die regelmäßige Bezugnahme auf russische Propaganda auch den Eindruck erwecken, sie stünden tatsächlich in Kontakt mit dem russischen Staat.

REAKTIONEN DER „REICHSBÜRGER“-SZENE AUF DEN TERRORANGRIFF DER HAMAS AUF ISRAEL

Auch der Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober und dessen Folgen wurden von diversen „Reichsbürger“-Gruppierungen thematisiert. In der Berliner „Reichsbürger“-Szene erreichte die Thematik allerdings nicht die Dominanz wie in anderen verfassungsfeindlichen Phänomenbereichen. Gleichwohl wurden neben antisemitischen auch rassistische und muslimenfeindliche Positionen verbreitet. So wurde einerseits behauptet, Israel sei eine Schöpfung jüdischer Bankiers und „Globalisten“ und trage die alleinige Schuld für die Eskalation in Nahost. So waren auf dem Telegram-Kanal der „Reichsbürger“-Gruppierung „Staatenlos“ folgende Posts zu lesen:

„Absolut zionistische Aktion: [Israel ist eine] typische, britische, koloniale Rothschild-Gründung im britischen Kolonialgebiet [...] in Palästina [...].[sic!]“¹⁰⁷

„Das sind Kriegsverbrechen [von Israel] ohne Ende. Also Bombardieren von der Zivilbevölkerung bis hin zu Foltern bis hin zum Einsatz verbotener Munition [...], das ist Wahnsinn. Man sieht, dass [Israel] auf alles [pfeift], das humanitäre Völkerrecht ihnen [...] egal ist. Und, dass [...] die Araber das natürlich nicht auf sich sitzen lassen [...] und sich beginnen zu wehren, das ist doch ganz normal. Das hat ja nichts mit einer Anti-Terrormaßnahme zu tun.“¹⁰⁸

Darüber hinaus behaupteten einige „Reichsbürger“ andererseits, dass die Integration von Menschen muslimischen Glaubens gescheitert sei und Migration immer zu Konflikten führe. So ist in einem Video die Rede eines Anführers der Gruppierung „Staatenlos“ zu sehen, in der er u. a. behauptet „Massenmigration ist Völkermord“.¹⁰⁹

„REICHSBÜRGER“-SZENE MIT ANHALTEND HOHEM AKTIVITÄTSNIVEAU

Das Aktivitätsniveau der Berliner „Reichsbürger“-Szene bleibt hoch. Neben öffentlichen Szeneveranstaltungen hat sich insbesondere die Internetpropaganda der Szene spürbar professionalisiert, was auch zu einer zunehmenden Vernetzung der Szene beiträgt. Beispielhaft hierfür stehen die Demonstrationen zum „Großen Treffen der Bundesstaaten“ in Magdeburg im August und in Dresden im Oktober. An diesen Demonstrationen beteiligten sich verschiedene Gruppierungen, die aufgrund persönlicher oder ideologischer Differenzen bislang nicht gemeinsam agierten.

5

BESTREBUNGEN ZUR DELEGITIMIERUNG UND DESTABILISIERUNG DER FREIHEITLICHEN DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG

Entwicklungen 2023	65
Aktuelle Entwicklungen	66
Straßenproteste mit punktuellen Mobilisierungserfolgen	66
Störaktionen lösen „Spaziergänge“ als szenetypische Aktionsform ab	67
„Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand“ weiterhin wesentlicher Akteur in Berlin	67
Fazit	67

IDEOLOGIE

Bei den Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung („verfassungsschutzrelevante Staatsdelegitimierung“) handelt es sich um verfassungsfeindliche netzwerkartige Strukturen von Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich im Zuge des Protestgeschehens gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen zunehmend radikalisiert haben.

Sie greifen Themen von gesellschaftlicher Relevanz auf, um gezielt gegen den Staat zu agitieren, verbunden mit der Intention, ihm die Legitimität abzusprechen und seine Strukturen zu destabilisieren.

Die Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung ist zur Bildung einer sogenannten Querfront bemüht, sowohl für linke wie rechte Spektren anschlussfähig zu sein. Deshalb verbindet sie ihre Verschwörungserzählungen regelmäßig mit antikapitalistischen, antisemitischen, auch reichsbürgerähnlichen oder rechtsextremistischen Thesen. In der Gesamtschau zielt sie darauf ab, die repräsentative Demokratie zu überwinden. Ein eigenes politisches Konzept der Szene ist nicht erkennbar.

5 Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung





ENTWICKLUNGEN 2023

- Auch nachdem die Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie 2023 zurückgenommen wurden, ist die Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung weiterhin aktiv und um öffentliche Aufmerksamkeit bemüht.
- Ziel der Szene ist es, die Bundesrepublik und ihre Institutionen zu verunglimpfen und langfristig zu destabilisieren. Ihre Themen fokussierten sich dabei im Berichtsjahr auf die Forderung nach Konsequenzen für Entscheidungsträger der Corona-Schutzmaßnahmen während der Pandemie sowie die Unterstützung der deutschen Regierung für die Ukraine.
- Das Demonstrationsgeschehen der Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung fiel hinsichtlich der Teilnehmerszahlen hinter denen der Vorjahre zurück. Dafür verlegte sie sich auf lautstarke Störungen öffentlicher Veranstaltungen, an denen vor allem Politikerinnen und Politiker der Bundes- oder Länderregierungen teilnahmen.

PERSONENPOTENZIAL 2023

Bestrebungen
zur Delegitimierung
und Destabilisierung
der freiheitlichen
demokratischen
Grundordnung
150

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Nachdem die Corona-Pandemie 2023 weitestgehend zurückgedrängt war, verschob sich der inhaltliche Fokus der Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung auf neue Themen, mit denen eine destabilisierende Wirkung auf den Staat erzielt werden sollte. Im Mittelpunkt standen dabei Forderungen nach einer Anerkennung vermeintlich massenhaft zu beobachtender Impfschäden sowie die Forderung, die hierfür Verantwortlichen – wahlweise Menschen aus Wissenschaft oder Politik – zur Verantwortung zu ziehen. Der Krieg Russlands gegen die Ukraine blieb für die Szene ebenfalls von Bedeutung.

Auch die Form des Protests der Szene änderte sich. Im Jahr 2023 gelang es ihr nur noch punktuell, größere Straßenproteste durchzuführen. Diese Entwicklung zeichnete sich bereits mit der Aufhebung der letzten Corona-Schutzmaßnahmen im Vorjahr ab. Die Szene führte nur noch wenige Großdemonstrationen durch, die hinsichtlich der Teilnehmendenzahlen jedoch hinter denen der Vorjahre zurückblieben. Ein harter Kern der Szene begann stattdessen, öffentliche Veranstaltungen, an denen auch Mitglieder der Bundesregierung und von Landesregierungen teilnahmen, zu stören.

Die Vernetzung und Radikalisierung der Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung im Internet setzte sich im Jahr 2023 fort. Der Instant-Messenger-Dienst Telegram blieb die wichtigste Plattform zur Verbreitung von Verschwörungserzählungen und „Fake-News“.

Abseits der bekannten und großen Social-Media-Plattformen versucht die Szene jedoch, eigene digitale Vernetzungsplattformen zu etablieren. Dabei dienen diese Netzwerke nicht nur dem Knüpfen von Szenekontakten, sondern bisweilen auch der Verabredung und Mobilisierung zu politischen Aktionen.

STRAßENPROTESTE MIT PUNKTUELLEN MOBILISIERUNGSERFOLGEN

Zum Jahrestag zweier Großdemonstrationen vom August des Jahres 2020 mobilisierte die Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung zu einer Demonstration. Am 5. August versammelten sich mehr als 4 000 Menschen vor dem Brandenburger Tor, um dort unter dem Motto „Frieden, Freiheit, Wahrheit, Freude“¹¹⁰ gegen einen vermeintlichen „Ökofaschismus“ und „Kriegstreiberei“ zu demonstrieren.¹¹¹ Viele Teilnehmende stellten anti-amerikanische¹¹² und pro-russische Symbole¹¹³ zur Schau. An der Demonstration beteiligten sich bundesweit bekannte Szene-Akteure, unter ihnen etwa ein Gründer der sogenannten Querdenker und ein führender Funktionär der Berliner Gruppierung „Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand“ (KDW).

Für den 3. Oktober mobilisierte die Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung zu zwei Demonstrationen, an denen etwa 5 000 Menschen teilnahmen. Am Brandenburger Tor versammelten sich bis zu 500 Menschen, um unter dem Motto „Krieg und Frieden und die Folgen für die Deutsche Einheit“ zu demonstrieren. In einem Redebeitrag machte ein führender Szene-Aktivist die Bundesregierung als vermeintliches „Korruptionsregime“, das von den USA gelenkt würde, verächtlich. Weiter verbreitete er Verschwörungserzählungen über angeblich gefälschte Bundestagswahlen. Der Bundesregierung warf er vor, mittels „Gewalt, Zensur und Hetze“ zu regieren und für die nächsten Bundestagswahlen den Einsatz von Waffengewalt gegen die Bevölkerung zu planen.¹¹⁴

An der zeitgleich durchgeführten Demonstration unter dem Titel „Transparenter politischer Dialog“ beteiligten sich ca. 4 600 Menschen. Auch hier traten zahlreiche bekannte Szene-Akteure als Redner auf und verbreiteten Verschwörungserzählungen. So wurde behauptet, die Corona-Pandemie sei geplant und künstlich herbeigeführt gewesen. Überdies sei bewiesen, dass ein Geheimdienst bereits die nächste, diesmal bakteriologische Pandemie plane.¹¹⁵ Eine Rednerin warf der Bundesregierung vor, die Ergebnisse der Bundestagswahlen 2021 gefälscht zu haben. Sie verglich sie mit den Kommunalwahlen in der ehemaligen DDR von 1989, bei denen Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtler großflächige Wahlmanipulationen nachgewiesen hatten.¹¹⁶ Durch solche DDR-Vergleiche machen Anhängerinnen und Anhänger der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung die Bundesrepublik und die demokratischen Institutionen als vermeintliche Diktatur verächtlich.

Ein Redner trug antisemitische Verschwörungserzählungen vor und hetzte gegen „Globalisten“. Damit verbunden ist die Auffassung, hinter der Globalisierung verberge sich eine überwiegend von jüdischen Eliten gesteuerte Verschwörung. Dabei bezieht die Szene sich häufig auf den US-Investor George Soros oder die Familie Rothschild, deren Ziel die Schaffung

einer „Neuen Weltordnung“ zur Versklavung der Menschheit sei. Durch die Verbreitung solcher antisemitischen Verschwörungserzählungen zeigt sich die Szene offen für rechtsextremistisches Gedankengut. Wenig überraschend beteiligten sich auch Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten an der Versammlung, darunter Anhängerinnen und Anhänger der Partei „Die Heimat“ und des „Netzwerkes von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten“ sowie Mitarbeitende eines rechtsextremistischen Monatsmagazins.

Diese Demonstrationen zeigen, dass die Szene anlassbezogen weiterhin überregional mobilisierungsfähig ist. Die vergleichsweise hohen Teilnehmerszahlen sind dabei auch der regierungsfeindlichen, verschwörungsideologischen und in Teilen antisemitischen Agenda geschuldet. Durch sie signalisiert die Szene ihre Anschlussfähigkeit für Rechtsextremisten und „Reichsbürger“.

STÖRAKTIONEN LÖSEN „SPAZIERGÄNGE“ ALS SZENETYPISCHE AKTIONSFORM AB

Neben den Straßenprotesten gewannen Störaktionen erheblich an Bedeutung für die Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung. Bei dieser Aktionsform nehmen einige wenige Szene-Aktivistinnen und -Aktivisten an öffentlichen Veranstaltungen teil, wie z. B. Bürgerdialogen. Ziel ist es, mittels lautstarker Verunglimpfungen und Beschimpfungen Reaktionen anwesender Politikerinnen und Politiker, von Personen des öffentlichen Lebens, von Sicherheitskräften oder anderen Teilnehmenden zu provozieren. Diese Reaktionen werden dann gefilmt und als Beleg für den vermeintlich diktatorischen Charakter der Bundesrepublik hergenommen. Dadurch erhofft sich die Szene überregionale und mediale Aufmerksamkeit.

Am 30. Mai nahmen mehrere führende Berliner Szene-Aktivistinnen und -Aktivisten an einer Veranstaltung in Falkensee (Brandenburg) teil, die auch von der Außenministerin besucht wurde. Sie störten die Veranstaltung massiv mit Zwischenrufen, in denen sie die Ministerin als „Kriegstreiber“ und „Volksverräter“ beschimpften. Sie filmten die Aktionen und stellten die Videos in einem Telegram-Kanal der Szene ein.¹¹⁷

Am 2. Juni nahmen abermals Berliner Aktivistinnen und Aktivisten an einer Veranstaltung in Falkensee teil. Bei dieser hielt der Bundeskanzler einen Redebeitrag, in dem er sich u. a. zur Solidarität mit der von Russland angegriffenen Ukraine bekannte. Unter den ca. 400 Teilnehmenden der Veranstaltung befanden sich etwa 50 Anhängerinnen und Anhänger der Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung. Der Redebeitrag des Bundeskanzlers wurde von Zwischenrufen und mit Trillerpfeifen gestört.¹¹⁸

Generell war der russische Krieg gegen die Ukraine ein thematischer Schwerpunkt in der Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung. In diesem Rahmen wurden auch (pro-)russische Falsch- und Desinformationen verbreitet.¹¹⁹ Dadurch versuchte sich die Szene als Vertreterin einer vermeintlich schweigenden Mehrheit zu gerieren.

„KOMMUNIKATIONSSTELLE DEMOKRATISCHER WIDERSTAND“ WEITERHIN WESENTLICHER AKTEUR IN BERLIN

Im Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates haben sich seit ihrer Entstehung während der Corona-Pandemie einige Akteure als führende Szene-Protagonisten herauskristallisiert. Die Gruppierung „Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand“ (KDW) bleibt dabei der maßgebliche Akteur dieses Spektrums in Berlin. Die KDW verfügt über einen professionell wirkenden Internetauftritt und ist mit der Publikation „Demokratischer Widerstand“ tonangebend. Bei der Zeitschrift handelt es sich um eine verschwörungsideologische Veröffentlichung, die auch auf Kundgebungen und Demonstrationen verteilt wird. Mit ihrer Publikation trägt KDW weiterhin wesentlich zur Verbreitung verfassungsfeindlicher Verschwörungserzählungen bei, durch die sie gezielt versucht, Menschen zu radikalisieren. KDW mobilisierte auch im Berichtsjahr zu zahlreichen Szene-Veranstaltungen, wenngleich sie nicht länger eigene Demonstrationen angemeldet hat. Die wesentlichen Protagonisten der KDW traten auf diesen Versammlungen aber regelmäßig als Redner auf.

FAZIT

Die Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierung hat sich mittlerweile gefestigt und ist auch nach Beendigung der Corona-Schutzmaßnahmen weder einfach verschwunden, noch in anderen verfassungsfeindlichen Phänomenen aufgegangen. Der personelle Zuwachs hat zwar nachgelassen, es hat sich aber ein fester Kern von verfassungsfeindlichen Gruppierungen und Einzelaktivistinnen und Einzelaktivisten gebildet, die ein weiterhin hohes Aktivitätsniveau entfalten.

Die Szene ist anlassbezogen überregional mobilisierungsfähig und zieht mit ihrer umfassenden systemfeindlichen und verschwörungsideologischen Agenda Angehörige anderer verfassungsfeindlicher Phänomenbereiche an. Berlin wird als Hauptstadt und Sitz vieler wichtiger Institutionen und Einrichtungen aus Politik und Wissenschaft auch weiterhin ein Aktionsschwerpunkt der Szene bleiben.

6

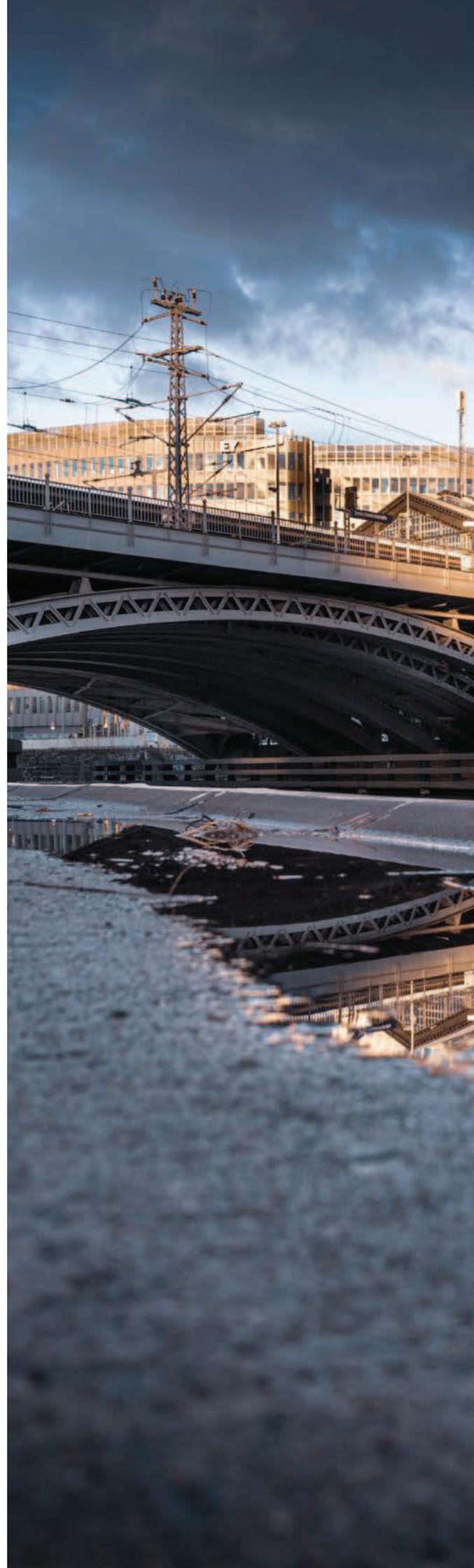
SPIONAGEABWEHR UND WIRTSCHAFTSSCHUTZ

Entwicklungen 2023	70
Spionageabwehr	71
Russland	71
Aktivitäten anderer Nachrichtendienste	73
Wirtschaftsschutz	75

ENTWICKLUNGEN 2023

- Das Bedrohungspotenzial durch russische Nachrichtendienste bleibt unverändert hoch.
- Berlin ist auch für andere Nachrichtendienste von großem Interesse. Die operativen Schwerpunkte der Dienste reichen von der politischen Ausforschung über die Beschaffung wirtschaftlicher und technologischer Informationen bis zur Überwachung oppositioneller Organisationen aus den Herkunftsländern.
- Der Berliner Wirtschaftsschutz sensibilisiert Wirtschaftsunternehmen, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sowie die Berliner Verwaltung bezüglich der Erscheinungsformen und Gefahren von Spionage und Einflussnahme.

6 Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz





SPIONAGEABWEHR

Die Spionageabwehr der Verfassungsschutzbehörden hat den Auftrag, Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Mächte zu sammeln. Dabei geht es neben der Aufklärung aktueller Spionagefälle auch darum, die Methoden, Zielrichtungen und Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland aktiver ausländischer Nachrichtendienste zu erkennen.

Ausländische Nachrichtendienste arbeiten offen und verdeckt, sie setzen für ihre Tätigkeit technische Mittel als auch menschliche Quellen ein. Die Instrumente nachrichtendienstlicher Operationen reichen von subtiler Einflussnahme und Desinformation, über offene und verdeckte Informationsbeschaffung oder Cyberangriffen oder robusteren Methoden bis hin zu Tötungsoperationen. Mit dem Ausbau moderner Informationstechnologien haben sich auch die Möglichkeiten der Spionage verändert. Cyberspionage und Cyberangriffe sind zu einem Standardwerkzeug der Nachrichtendienste geworden, welches kontinuierlich fortentwickelt wird.

RUSSLAND

Das Bedrohungspotenzial durch russische Nachrichtendienste bleibt auf unverändert hohem Niveau. Russische Nachrichtendienste verfügen über große personelle und finanzielle Ressourcen. Russland setzt seine Dienste vor allem auch dazu ein, seine wirtschaftlichen und politischen Ziele durchzusetzen. Außerdem sind sie ein Instrument der Machterhaltung der russischen Staatsführung. Die Aufklärungsziele russischer Nachrichtendienste sind breit gefächert und insbesondere auf die Bereiche Diplomatie, Politik, Wissenschaft und Technik gerichtet. Darüber hinaus kommt auch der Aufklärung im Bereich NATO- und Bündnispolitik sowie von Militär- und Rüstungspotenzialen große Bedeutung zu. Neben der Informationsbeschaffung ist auch die Beeinträchtigung gegnerischer Interessen ein Ziel russischer Nachrichtendienste.

Von großem Interesse für die russischen Nachrichtendienste sind schließlich auch Informationen aus Sicherheitsbehörden. Dafür gehen die Dienste aktiv auf Mitarbeitende von Sicherheitsbehörden zu oder nutzen die Bereitschaft von Mitarbeitenden aus, mit den russischen Diensten zusammenzuarbeiten. Am 24. August hat die Bundesanwaltschaft vor dem Staatsschutzsenat des Kammergerichts Berlin in einem solchen Fall Anklage gegen zwei deutsche Staatsangehörige erhoben, die im Verdacht stehen, geheimhaltungsbedürftige Dokumente und Informationen des Bundesnachrichtendienstes an den russischen Inlandsgeheimdienst FSB vermittelt zu haben. Den Beschuldigten wird in diesem Zusammenhang zur Last gelegt, geheimhaltungsbedürftige Informationen an den FSB weitergeleitet zu haben. Am 13. Dezember eröffnete das Kammergericht Berlin die Hauptverhandlung zu diesem Sachverhalt.



RUSSISCHE NACHRICHTENDIENSTE

Die Russische Föderation unterhält einen der weltweit größten nachrichtendienstlichen Apparate. Die bedeutendsten russischen Nachrichtendienste sind der Inlandsgeheimdienst FSB (Federalnaja Slushba Besopasnosti), der Militärgeheimdienst GRU (Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije) sowie der Auslandsnachrichtendienst SWR (Slushba Wneschnej Raswedki).

Der Inlandsgeheimdienst FSB ist neben der klassischen Spionageabwehr auch für die Bekämpfung bestimmter Erscheinungsformen der Kriminalität und Terrorismus, sowie für die Grenzsicherung zuständig. Der militärische Nachrichtendienst GRU untersteht dem Verteidigungsministerium der Russischen Föderation. Zu den operativen Aufgaben des Dienstes zählt die strategische und taktische Militäraufklärung sowie die Beschaffung militärisch nutzbarer Technologien. Der zivile Auslandsnachrichtendienst SWR arbeitet operativ auf allen Gebieten, vor allem in den Bereichen Wissenschaft und Technologie, Politik, andere Nachrichtendienste und Sicherheitsbehörden sowie der funkelektronischen Aufklärung.

Hybride Bedrohungen / Desinformation

Das Aktionsrepertoire russischer Nachrichtendienste hat sich in den vergangenen Jahren vergrößert. Neben klassischen Spionageaktivitäten gehören dazu Einflussnahmeoperationen, Cyberangriffe, Sabotageakte und auch staatsterroristische Mittel. Diese verschiedenen Formen der illegitimen Einflussnahme durch den koordinierten Einsatz verschiedener Machtinstrumente bezeichnet man als „Hybride Bedrohungen“. Auch Desinformationskampagnen sind Teil „Hybrider Bedrohungen“, wenn sie direkt oder indirekt durch fremde Staaten gesteuert werden. Ziel solcher Desinformationskampagnen ist die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch das Verbreiten falscher Informationen und die Manipulation von Nachrichten. Gerade in sozialen Netzwerken können sich falsche und irreführende Nachrichten schnell verbreiten.

Cybersabotage

Infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und der breiten Unterstützung, die die Ukraine bei der Verteidigung gegen diesen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg erfährt, muss damit gerechnet werden, dass die Aktivitäten russischer Nachrichtendienste verstärkt auf die Schwächung der Unterstützer der Ukraine gerichtet sind. Dadurch hat sich die Gefahr von Sabotageoperationen, die sich auch in virtuellen Angriffen zeigen können, erhöht. Europaweit gab es im Berichtsjahr Hinweise auf entsprechende Aktivitäten.

Bekannte russische Hackergruppierungen sind u. a. Berserk Bear, Sandworm, APT¹²⁰28 oder Ghostwriter. Letztere ist bekannt für sogenannte „Hack and Leak“¹²¹ bzw. „Hack and Publish“¹²² Operationen. Hierbei handelt es sich um cybergestütztes Angreifen und Eindringen in private oder berufliche Computersysteme (sogenanntes „Hack“). Auf diesem Weg erlangtes, belastendes oder diskreditierendes Material kann ggf. seinen Weg in die Öffentlichkeit finden. Bei „Hack and Leak“ werden z. B. Nachrichtenwebseiten angegriffen, um nach dem Eindringen auf die Webseite falsche Informationen im Rahmen von z. B. Desinformationskampagnen zu verbreiten.

Sabotage

Auch die bewusste Beeinträchtigung von militärischen oder politischen Prozessen oder von Produktionsabläufen (Sabotage) als mögliches Operationsziel russischer Nachrichtendienste muss in Betracht gezogen werden. Potenzielle Ziele derartiger Aktionen können neben Regierungseinrichtungen vor allem Organisationen und Einrichtungen, die zur Kritischen Infrastruktur (KRITIS) gehören, sein. Zur KRITIS zählen u. a. die Sektoren der Energie- und Wasserversorgung, der Informationstechnik und Telekommunikation, des Transports und Verkehrs, des Gesundheitswesens aber auch Teile von Staat und Verwaltung. Ausfälle oder Beeinträchtigungen von KRITIS-Strukturen würden Störungen der öffentlichen Sicherheit, Versorgungsengpässe oder andere drastische Folgen nach sich ziehen.

Legalresidenturen

Klassische russische Spionageaktivitäten wurden in Deutschland lange Zeit vor allem unter dem Deckmantel der Diplomatie betrieben. So wurden in diplomatischen, konsularischen und anderen staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen, den sogenannten Legalresidenturen, Angehörige russischer Nachrichtendienste verdeckt bzw. abgetarnt eingesetzt. Diese betrieben bislang in Deutschland zum einen offene Informationsbeschaffung, zum anderen nachrichtendienstliche Aufklärung durch die Führung von Agenten. Sowohl die Ausweisung diplomatischen Personals in Deutschland und weiteren europäischen Ländern als auch die Schließung russischer Konsulate in Deutschland hat das nachrichtendienstliche Personal der Legalresidenturen reduziert. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass diese Aktivitäten in den verbliebenen staatlichen oder halbstaatlichen russischen Einrichtungen in modifizierter Form fortgesetzt werden.

Proliferation

Russland ist trotz umfangreicher eigener Fähigkeiten auf westliche Spitzentechnologie angewiesen. Umfangreiche EU-Sanktionen zielen jedoch darauf ab, die Beschaffung einer breiten Produktpalette, darunter auch Rüstungsgüter sowie sogenannte Dual-Use-Produkte, deren Verwendung zivil oder militärisch möglich ist, für russische Akteure zu unterbinden.

So sind beispielsweise Lieferungen von militärischen Gütern verboten. Jedoch hat Russland insbesondere seit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine einen erhöhten Bedarf solcher Waren.

Unter Einsatz staatlicher und halbstaatlicher Akteure sowie unter Umgehung von Sanktionen und Verschleierung der tatsächlichen Endverwendung in militärischen oder nachrichtendienstlichen Anwendungen beschafft sich Russland Dual-Use-Güter auch in Deutschland. Dies geschieht z. T., in dem der Endverwender für den Lieferanten oftmals nicht zu erkennen ist, da er z. B. durch falsche Angaben oder Tarnfirmen verschleiert wird oder Lieferketten über Drittländer verlaufen. Die Verurteilung eines Unternehmers im Jahr 2022 durch das Oberlandesgericht Dresden¹²³ wegen gewerbsmäßigen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz zeigt exemplarisch jedoch auch, dass teilweise wissentlich und ohne Genehmigung Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach Russland exportiert werden.

AKTIVITÄTEN ANDERER NACHRICHTENDIENSTE

Unverändert sind in Berlin auch Nachrichtendienste anderer Länder aktiv. Diese Aktivitäten umfassen neben der politischen Ausforschung insbesondere die Informationsbeschaffung im Bereich Wirtschaft, Wissenschaft sowie Militär und Technik. Operative Schwerpunkte sind zudem die Ausspähung von Oppositionellen und Cyberattacken. Hauptakteure nachrichtendienstlicher Tätigkeit sind neben Russland China, Iran und die Türkei.

China

Das chinesische Ministerium für Staatsicherheit (MSS) vereint den zivilen In- und Auslandsnachrichtendienst der Volksrepublik China. Die chinesischen Nachrichtendienste befassen sich neben der Informationsbeschaffung auch mit Spionageabwehr, der inneren Sicherheit sowie der Beobachtung und Verfolgung von Oppositionellen. Im Fokus stehen dabei insbesondere die von der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) als „Fünf Gifte“ definierten „Staatsfeinde“. Gemeint sind die turksprachige Ethnie der Uiguren in der autonomen Region XinXang, die Falun-Gong-Gruppe, die Bewegung für ein freies Tibet, die Befürworter eines unabhängigen Taiwan und die Anhänger der Demokratiebewegung. Die Einflussnahmeversuche chinesischer Nachrichtendienste gehen jedoch über diese Gruppen hinaus. Betroffen sind auch Teile der im Ausland lebenden chinesischen Diaspora. Es ist der von der KPCh erklärte Anspruch, dass die in China aktiven „Einheitsfrontorganisationen“ auch das Leben chinesischer Bürgerinnen und Bürger im Ausland beeinflussen sollen.

Seit längerem schon verfolgt China die Strategie politische Ziele über wirtschaftliche Einflussnahme zu erreichen. Dafür werden auch nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt. Im Juli 2017 verabschiedete der chinesische Volkskongress das neue

Nationale Geheimdienstgesetz (NGG). Dadurch haben Chinas Sicherheitsbehörden zahlreiche Sonderrechte, um nahezu ohne Einschränkungen im In- und Ausland nachrichtendienstlich tätig zu sein. Das NGG sieht u. a. vor, Einzelpersonen, Firmen, staatliche Strukturen und sonstige Organisationen im In- und Ausland zur Mitarbeit zu verpflichten. Betroffen hiervon sind auch Studentenaustauschprogramme von und nach China, die vom staatlichen Akteur „Chinese Scholarship Council“ (CSC) betrieben werden. Das Programm des CSC ist insbesondere für chinesische Studierende an strikte Verpflichtungen geknüpft wie bedingungslose Staatstreue, ständiger Kontakt zur chinesischen Botschaft und der Rückkehr nach China. Bei Nichteinhaltung drohen hohe Strafen.

Ein weiteres Mittel Chinas zur Durchsetzung seiner wirtschafts-, rüstungs- und geopolitischen Ziele sind Direktinvestitionen im Ausland. Diese bergen in bestimmten Branchen ein erhebliches Risiko, insbesondere, wenn es um Investitionen in oder sogar Übernahmen von Unternehmen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS) oder in strategisch wichtigen Bereichen, wie etwa der Halbleiterbranche, geht. Zugleich besteht das Risiko, dass die Direktinvestitionen als Einfluss-, Spionage- oder Sabotagezugänge missbraucht werden können.

Iran

Die Islamische Republik Iran versteht sich als Regionalmacht im Nahen und Mittleren Osten und nutzt ihre Nachrichtendienste als wichtiges Mittel zur Sicherung des Herrschaftsanspruches der geistlichen und politischen Führung. Der Fokus der iranischen Nachrichtendienste liegt auf Ausspähung und Bekämpfung oppositioneller Gruppierungen und Personen im In- und Ausland. Darüber hinaus liegen die Schwerpunkte ihrer Aktivitäten in der Informationsbeschaffung aus den Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft und Wissenschaft.

Zentrale iranische Nachrichtendienste sind das Ministry of Intelligence of the Islamic Republic of Iran (VAJA, zumeist MOIS abgekürzt) und die sogenannten „Quds Force“, eine Spezialeinheit der iranischen „Revolutionsgarden“. Gesteuert und koordiniert werden die Spionageaktivitäten des iranischen Nachrichtendienstapparates überwiegend durch das MOIS. Das MOIS ist als ziviler In- und Auslandsnachrichtendienst der wichtigste Nachrichtendienst der Islamischen Republik Iran und stellt ein zentrales Instrument der politischen Führung zur Sicherung ihres Machtanspruches dar. Eine Schwerpunktaufgabe des MOIS in Deutschland ist die Ausspähung iranischer Oppositionsgruppen. Darüber hinaus stehen Einzelpersonen, die sich als Regimekritiker in besonderer Weise exponiert haben, im Fokus iranischer Nachrichtendienste.

Der terroristische Angriff der HAMAS auf Israel dürfte auch die Aktivitäten iranischer Nachrichtendienste beeinflusst haben. Der Iran gehört weltweit zu den erbittertesten Feinden Israels und propagiert regelmäßig die Auslöschung des israelischen Staates. Zwar hat der Iran bislang nicht offiziell in die Auseinandersetzung der HAMAS mit Israel eingegriffen. Der Terror der HAMAS wurde aber wiederholt vom iranischen Regime begrüßt. Bereits in der Vergangenheit gehörten vor allem israelische und jüdische Einrichtungen und Personen auch außerhalb Israels zum Zielspektrum iranischer Nachrichtendienste.

Türkei

Unverändert ist auch der türkische In- und Auslandsnachrichtendienst „Millî İstihbarat Teşkilâtı“ (MIT) in Berlin aktiv. Er operiert u. a. aus den sogenannten Legalresidenturen, also aus offiziellen Vertretungen wie Botschaften und Generalkonsulaten heraus. Der MIT wirbt bei seiner Informationsbeschaffung auch offensiv um die Unterstützung staats- und regierungstreuer türkischer bzw. türkisch-stämmiger Bürgerinnen und Bürger. Auf der Homepage des MIT findet sich beispielsweise ein Kontaktformular, über welches Informationen auch anonym weitergegeben werden können.¹²⁴ Dieses Instrument ermöglicht die Denunziation von Personen und Organisationen, die von der türkischen Staatsführung als Feinde betrachtet werden. Infolge solcher Denunziationen können bei der Ein- oder Ausreise in die Türkei im Zuge von Passkontrolle restriktive Maßnahmen eingeleitet werden. Den betroffenen Personen könnte beispielsweise Terrorpropaganda vorgeworfen werden.

Der MIT ist mit umfassenden Exekutiv- und Vollzugsbefugnissen ausgestattet. Er stellt ein zentrales Element der türkischen Sicherheitsarchitektur dar und untersteht dem türkischen Staatspräsidenten. Neben der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) und deren Anhängerinnen und Anhängern gilt das Aufklärungs- und Verfolgungsinteresse des MIT auch Systemoppositionellen, wie den Anhängerinnen und Anhängern der sogenannten „Gülen-Bewegung“ oder linker türkischer Parteien.

WIRTSCHAFTSSCHUTZ

Als Hauptstadt, internationale Metropole und politisches Entscheidungszentrum Deutschlands ist der Standort Berlin von besonderem Interesse für ausländische Nachrichtendienste. Neben den Aufklärungszielen Politik und Militär haben staatlich gesteuerte Akteure auch die Bereiche Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung im Fokus.

Im globalen Wettbewerb setzen insbesondere autoritär regierte Staaten nicht nur Protektionismus und unfaire Handelspraktiken ein, um ihre industrie- und wirtschaftspolitischen Ziele zu erreichen, sondern auch gezielte Spionage (Wirtschaftsspionage). Die Spionageaktivitäten zielen darauf ab, Informationen zu erlangen, Know-how-Lücken zu schließen und Wissensvorsprünge zu schaffen. Technologisch rückständige Staaten sparen hierdurch Zeit und Kosten für solide Forschung und spezialisierte Entwicklung ein. Zugleich unterlaufen oder umgehen proliferationsrelevante Staaten damit Sanktionen und Exportbeschränkungen.

Im Fokus der AusspäHmaßnahmen stehen vorwiegend innovative und technologieorientierte Branchen. Dazu gehören:

- Schiffbau und Meerestechnik
- Energieeinsparung und Elektromobilität
- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Automatisierung und Robotik
- Elektrizitätsanlagen
- Anlagen für Luft- und Raumfahrttechnik
- neue Werkstoffe und Materialien
- Landwirtschaft
- moderne Anlagen für den Schienenverkehr
- Biomedizin und High-Performance Medizingeräte

Im Bereich der Proliferation sind besonders sogenannte Emerging Technologies wie Quantentechnologie, Künstliche Intelligenz, Hyperschalltechnik, Überwachungstechnologie oder Biotechnologie von Interesse, denen auch militärisch eine erhebliche Bedeutung zukommt.

Zentrale Ansprechstelle Wirtschaftsschutz

Fremde Nachrichten- und Geheimdienste greifen bei ihren Spionageaktivitäten auf umfangreiche personelle und finanzielle Ressourcen zurück und gehen planvoll, konspirativ und langfristig ausgerichtet vor. Dem gegenüber steht eine Unternehmens-, Wissenschafts- und Forschungslandschaft, in der Sicherheitsaspekte bezüglich der Gefahren und Erscheinungsformen von Spionage teilweise noch zu wenig Berücksichtigung finden.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, gibt es seit Ende 2020 die Zentrale Ansprechstelle Wirtschaftsschutz (ZAW) beim Berliner Verfassungsschutz. Seitdem steht die ZAW Berliner Unternehmen sowie der Wissenschafts- und Forschungslandschaft als zentraler Anlaufpunkt in Fragen des Wirtschaftsschutzes zur Verfügung.

Ein neuer Schwerpunkt der Präventionsarbeit lag im Jahr 2023 in der Detektion und Sensibilisierung von Forschungsinstituten, die aufgrund ihrer Spitzenforschung besonders von Spionage bedroht sind. Außerdem wurde das Beratungsangebot für Hochschulen ausgeweitet.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 18 Sensibilisierungsformate durchgeführt, die sich auf die Bereiche Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und die Verwaltung aufteilten. Neben kleinen und mittleren Unternehmen, die als „Hidden Champions“ Weltmarktführer auf ihrem Gebiet sind, haben Mitarbeitende der ZAW zudem vereinzelt Großunternehmen sensibilisiert.

7

SCIENTOLOGY ORGANISATION

Entwicklungen 2023	79
Aktuelle Entwicklungen	80

IDEOLOGIE

Die „Scientology Organisation“ („Scientology“) wurde 1954 in den USA und der deutsche Ableger 1970 in München gegründet. Die „Scientology“-Ideologie basiert auf den Ideen des amerikanischen Science-Fiction-Autors L. Ron Hubbard. Er behauptete, die Welt von Armut, Krieg, Verbrechen, Krankheit und anderen Übeln befreien zu können. Seitdem verbreitet „Scientology“ ihre Ideologie weltweit im Rahmen von Publikationen, Kurssystemen, Veranstaltungen und im Internet.

Die „Scientology“-Ideologie behauptet, jeder Mensch besäße einen „Thetan“. Dieser sei gewissermaßen die unsterbliche Seele eines Menschen. Diese sei vor Jahrtausenden durch einen außerirdischen Herrscher „traumatisiert“ worden. Die Anwendung scientologischer Ideologie und Techniken verspricht den „Thetan“ von diesem Trauma zu „reinigen“ („clearen“) und so den perfekt funktionierenden Menschen, den „Clear“, hervorzubringen.

Die „Scientology“ verfolgt das langfristige Ziel, eine Gesellschaftsordnung unter Führung von „Scientology“ zu etablieren. In dieser kämen nur solchen Menschen Bürgerrechte zu, die den Status eines „Clear“ innehätten.

7 Scientology Organisation





ENTWICKLUNGEN 2023

- Die „Scientology Organisation“ trat in Berlin wieder vermehrt in Erscheinung. Im Berichtsjahr lud sie zu einem „Deutsch-ukrainisch-russischen Kunst- und Kulturtag“ ein, den sie nutzte, um sich als Friedensmittlerin darzustellen. Der Versuch, über derartige Aktionen neue Mitglieder zu werben, blieb bisher erfolglos.

PERSONENPOTENZIAL 2023





AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Die Entwicklung der „Scientology Organisation“ bleibt weiterhin wenig dynamisch. Obwohl sich die Deutschland-Zentrale der Organisation in Berlin-Charlottenburg befindet, entfaltet sie in Berlin kaum Außenwirkung. Bei ihren Versuchen, öffentliche Aufmerksamkeit zu erzielen, versucht „Scientology“ in der Regel aktuelle politische oder gesellschaftliche Entwicklungen aufzugreifen und im Sinne der eigenen Ideologie umzudeuten.

Von erhöhter Relevanz waren im Berichtsjahr abermals Themen rund um das Kriegsgeschehen in der Ukraine. Die „Scientology“ vertritt die Auffassung, kriegerische Auseinandersetzungen seien durch das sogenannte Gesetz der Dritten Partei erklärbar und auch beizulegen. Dabei handelt es sich um ein von dem Gründer L. Ron Hubbard erdachtes „Naturgesetz“, wonach Streitigkeiten zwischen Menschen nicht durch tatsächliche Missstände ausgelöst werden. Vielmehr würden sie durch eine geheime und im Hintergrund agierende Macht gezielt herbeigeführt, die die Menschen gegeneinander aufbringt, um von deren Konflikten zu profitieren.¹²⁵

Im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine warb „Scientology“ für einen „Deutsch-ukrainisch-russischen Kunst- und Kulturtag“ im September und Dezember in der Charlottenburger Zentrale.¹²⁶ Hierfür waren eine ukrainische Künstlerin und ein russischer Gast angekündigt. Auf diese Weise versuchte die Organisation sich als Friedensmittlerin darzustellen und gleichzeitig die Grundlagen ihres „Naturgesetzes“ der „Dritten Partei“ zu vermitteln. Dieses Vorgehen ist nicht neu. Durch das Ansprechen von aktuellen Themen sollen Menschen erreicht und sukzessive zum

Einstieg in die Organisation bewegt werden. Dieser Einstieg erfolgt in der Regel durch einen kostenfreien „Persönlichkeits- oder Stresstest“, der als vermeintlich individuelle Lebenshilfe getarnt angeboten wird. Seine Auswertung durch speziell geschulte „Scientologen“ wird immer Defizite aufzeigen, welche durch – dann kostenpflichtige – Seminare korrigiert werden sollen. „Scientology“ manipuliert ihre Anhängerinnen und Anhänger, unterwirft sie einer ständigen Kontrolle und beutet sie finanziell aus.

Im Juli warb die „Scientology“ im Rahmen einer Flugblattaktion für die von Hubbard verfasste Broschüre „Der Weg zum Glücklichein“¹²⁷ in der ein von ihm erdachter „Moralkodex“ beworben wird. Hubbard behauptete in der Broschüre, die zuerst 1981 veröffentlicht worden sein soll, ein vermeintliches „moralisches Vakuum“ in einer zunehmend materialistischen Gesellschaft füllen zu wollen.

Darüber hinaus trat die Organisation mit der Tarnorganisation „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte Deutschland e. V.“ (KVPM) in Erscheinung. Für den 1. Dezember mobilisierte sie, wie bereits in den Vorjahren, im Rahmen einer medizinischen Fachtagung zu der Kundgebung „Schluss mit Folter! Elektroschock-Verbot!“¹²⁸ Die Veranstaltung entfaltete angesichts einer sehr niedrigen Teilnehmereinzahl kaum Außenwirkung. Die Versuche der „Scientology“, auf diese Weise vermehrt auch in einem für Verschwörungsideologien affinen Milieu um neue Mitglieder zu werben, blieben auch im Berichtsjahr erfolglos.

III HINTERGRUND

Verfassungsschutz Berlin	84
Geheimschutz	88
Ideologien verfassungsfeindlicher Bestrebungen	90
Tabellarische Übersicht der Personenpotenziale	94
Extremistische Organisationen und Gruppierungen	98
Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin	102
Endnoten	114
Bildnachweise	119
Publikationsübersicht	120

Verfassungsschutz Berlin

Gesetzliche Grundlagen

Die Arbeit des Verfassungsschutzes ist hinsichtlich der Aufgabenstellungen, seiner Befugnisse und der Kontrollverfahren gesetzlich festgelegt. Von Bedeutung sind neben dem Grundgesetz (Art. 73 und 87 GG) und der Verfassung von Berlin insbesondere das Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln), das Bundesverfassungsschutzgesetz¹²⁹ (BVerfSchG), das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10) sowie das Gesetz zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes (AG G10) und das Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG).

Aufgaben

Der Verfassungsschutz ist ein Frühwarnsystem, um Gefährdungen unserer Demokratie rechtzeitig zu erkennen. Die Freiheit, die unsere Verfassung allen Bürgerinnen und Bürgern garantiert, ist ein hohes Schutzgut. Im verfassungsrechtlichen Rahmen der Bundesrepublik haben auch radikale politische Ansichten ihren Platz. Die Grenzen der Freiheit werden allerdings überschritten, wenn Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf deren Abschaffung hinarbeiten oder Grundwerte unserer Verfassung beseitigen wollen.

In diesem Rahmen ist es Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes, „den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung [...] zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen“ (§ 5 VSG Bln). Zu diesem Zweck sammelt und analysiert der Verfassungsschutz Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen, die sich gegen

- die freiheitliche demokratische Grundordnung,
- den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder
- die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung wurde durch das Bundesverfassungsgericht definiert, als „[...] eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und der Gleichheit darstellt.“ Sie lässt sich im Kern auf drei zentrale Elemente des freiheitlichen Verfassungsstaats zurückführen: Menschenwürde, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip.

- Die Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. So ist u. a. von einer Bestrebung gegen die Garantie der Menschenwürde auszugehen, wenn sich ein Verein, eine Partei oder ein sonstiger Personenzusammenschluss zum Vorrang einer ethnisch definierten Volksgemeinschaft bekennt und in der Folge z. B. „Ausländer“, „Migranten“, „Muslime“, „Juden“ oder eine andere durch die Zuschreibung eines Merkmals definierte gesellschaftliche Gruppe rechtlos stellt und gesellschaftlich ausgrenzt.
- Das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) beinhaltet die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk. So muss z. B. von einer Ablehnung des grundgesetzlichen Demokratieprinzips ausgegangen werden, wenn eine Bestrebung die Abschaffung des bestehenden parlamentarisch-repräsentativen Systems zugunsten eines autoritären Systems anstrebt oder differenziert nach ethnischen Kriterien Staatsangehörige von der politischen Willensbildung (z. B. Wahlen) auszuschließen sucht.
- Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) zielt auf die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und der gerichtlichen Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist. Hiernach verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip, wer z. B. physische Gewalt zur Durchsetzung von politischen Zielen anwendet oder deren Anwendung duldet und damit das im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Gewaltmonopol des Staates unterwandert.

Zum gesetzlichen Auftrag des Verfassungsschutzes gehört es, Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten.

Außerdem ist der Verfassungsschutz für die Spionageabwehr zuständig und übernimmt Aufgaben des Geheimschutzes. Hierbei berät und unterstützt der Verfassungsschutz Verantwortliche in öffentlichen Stellen und sensiblen Wirtschaftsbereichen. Er führt die gesetzlich vorgesehenen Sicherheitsüberprüfungen von Personen durch, die an sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden oder die Zugriff auf staatliche Verschlusssachen erhalten sollen (personeller Geheimschutz). Zudem zeigt er Möglichkeiten auf, wie Informationen und Vorgänge geschützt werden können, deren Bekanntwerden die Sicherheit oder Interessen des Bundes oder eines seiner Länder gefährden können (materieller Geheimschutz). Der materielle Geheimschutz umfasst technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen, damit geheim zu haltende Informationen nicht Unbefugten in die Hände fallen.

Von besonderer Bedeutung ist der Schutz von Informationen, die in Datenverarbeitungssystemen gespeichert sind.

Der Verfassungsschutz wirkt ferner bei zahlreichen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen mit (z. B. bei Einbürgerungen, der Erteilung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen oder dem Zutritt zu sicherheitssensiblen Bereichen, etwa an Flughäfen). Im Rahmen dieser Mitwirkungsangelegenheiten fließen die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes in den Entscheidungsprozess der anfragenden Behörden ein.

Aufgaben werden vom Verfassungsschutz darüber hinaus auch im Bereich des Wirtschaftsschutzes wahrgenommen. Dabei geht es im Kern darum, das Knowhow der insbesondere kleinen und mittleren Berliner Wirtschaftsunternehmen sowie auch der Berliner Forschungseinrichtungen vor Wirtschafts- und Wissenschaftsspionage, d. h. dem Zugriff ausländischer Geheimdienste, zu schützen. Im Mittelpunkt steht dabei, durch Präventionsarbeit (Information und Sensibilisierung) für das notwendige Problem- und Gefährdungsbewusstsein zu sorgen und den Wirtschaftsunternehmen und Forschungseinrichtungen bei der Entwicklung notwendiger Schutzmechanismen beratend zur Seite zu stehen.

Arbeitsweise

Der Verfassungsschutz erhält einen großen Anteil seiner Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen. Eine zentrale Informationsquelle ist dabei das Internet, das von verfassungsfeindlichen Organisationen und Gruppierungen für Propaganda-, Vernetzungs- und Rekrutierungszwecke genutzt wird. Neben der Auswertung des Internets gewinnt der Verfassungsschutz seine Informationen zudem aus Zeitungen, Flugblättern, Parteiprogrammen oder anderen Publikationen.

Die Informationsgewinnung aus offenen Quellen stößt jedoch an Grenzen, wenn verfassungsfeindliche Gruppierungen ihre wahren Absichten nicht nach außen erkennen lassen. Daher räumt das Gesetz dem Verfassungsschutz in begründeten Fällen die Möglichkeit ein, Informationen verdeckt – mit nachrichtendienstlichen Mitteln – zu gewinnen. Voraussetzung ist, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise nicht möglich ist und die Anwendung des jeweiligen Mittels im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Nachrichtendienstliche Mittel sind z. B. der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen), die Observation oder die verdeckte Bild- und Tonaufzeichnung. Unter engen Voraussetzungen ist auch eine Überwachung des Post- und Telekommunikationsverkehrs nach dem Artikel-10-Gesetz zulässig. Die Überwachung darf nur erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand bzw. die Sicherheit des Bundes oder eines Landes abzuwehren, tatsächliche Anhaltspunkte für bestimmte, schwerwiegende Straftaten vorliegen

und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Die Überwachung wird von der für Inneres zuständigen Senatorin angeordnet und bedarf der Genehmigung der G10-Kommission des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Zur Aufklärung gewalttätiger, insbesondere terroristischer Bestrebungen dürfen Anfragen an Luftverkehrsunternehmen, Telekommunikationsanbieter und Kreditinstitute gestellt werden. Gerade bei der Beobachtung islamistischer terroristischer Netzwerke kann es wesentlich auf die Aufklärung von Reiserouten, Finanzierungsströmen, Kontakten und Kommunikationsverbindungen ankommen.

Ein oftmals kontrovers diskutiertes nachrichtendienstliches Mittel ist der Einsatz von Vertrauenspersonen. Diese sind keine Angehörigen des Verfassungsschutzes; sie bewegen sich in der Regel in verfassungsfeindlichen Gruppierungen oder ihrem ideologischen Umfeld und sind aus unterschiedlichen Gründen bereit, den Verfassungsschutz über deren Aktivitäten und Pläne zu informieren. Die Informationsgewinnung mittels V-Personen bewegt sich in einem Spannungsfeld, macht sich doch der Verfassungsschutz das Insiderwissen von Extremisten zunutze und muss dabei stets darauf achten, dass extremistische Bestrebungen durch diese Zusammenarbeit nicht mittelbar gestärkt werden. Gleichwohl ist der Einsatz menschlicher Quellen in vielen Fällen unverzichtbar, um Einblicke insbesondere in klandestin operierende Kleingruppen zu gewinnen. Dies dient auch dazu, das Bedrohungspotenzial zutreffend einschätzen zu können.

Die durch die Informationsbeschaffung gesammelten Rohdaten müssen systematisiert und analysiert werden. Dabei ist das Arbeitsaufkommen durch die Internetauswertung in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Bestandteil des Prozesses ist auch die Bewertung der Glaubhaftigkeit der erhobenen Informationen. Der Informationstechnik kommt für die Verarbeitung großer Datenmengen eine wichtige Rolle zu. Als bundesweite Verbunddatei verfügen die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das „Nachrichtendienstliche Informationssystem“ (NADIS). Die Speichervoraussetzungen richten sich nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz.¹³⁰ Der weit überwiegende Anteil der im NADIS gespeicherten Datensätze entfällt auf die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen. Die übrigen verteilen sich auf die Phänomenbereiche Rechts- und Linksextremismus, Spionageabwehr, Salafismus und islamistischer Terrorismus, sonstiger Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug.

Kontrolle

Die Tätigkeit des Verfassungsschutzes unterliegt einer vielfältigen Kontrolle auf unterschiedlichen Ebenen. Zuständig hierfür ist zunächst die für Inneres zuständige Senatorin als politisch Verantwortliche. Sie wird durch eine besondere

Organisationseinheit für die Kontrolle des Verfassungsschutzes, die beim Staatssekretär oder der Staatssekretärin für Inneres angesiedelt ist, unterstützt. Darüber hinaus finden Kontrollen durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit statt. Für die parlamentarische Kontrolle sieht die Verfassung von Berlin in Art. 46a einen besonderen Ausschuss des Abgeordnetenhauses vor. Dieser tagt grundsätzlich öffentlich, für Erörterung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Senat ist verpflichtet, den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Der Ausschuss hat das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von deren Dienstkräften. Gemäß § 36 VSG Bln hat der Ausschuss auch die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu beauftragen. Die Vertrauensperson kann Untersuchungen durchführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nicht öffentlicher Sitzung berichten. Kommunikationsüberwachungen nach dem Artikel-10-Gesetz und Anfragen an Finanz, Flug- und Telekommunikationsunternehmen unterliegen einer speziellen Kontrolle durch die G10-Kommission.

Zusammenarbeit

Der Berliner Verfassungsschutz ist Teil der deutschen Sicherheitsarchitektur. Die Aufgaben des Inlandsnachrichtendienstes werden in der föderalen Struktur Deutschlands vom Bundesamt für Verfassungsschutz und den 16 Landesbehörden gemeinsam wahrgenommen. Der Vorteil liegt darin, dass die eigentliche Beobachtung abgestimmt auf die jeweiligen Extremismusschwerpunkte auf Landesebene erfolgen kann, wo ein guter Einblick in die regionale extremistische Szene und eine eingespielte Zusammenarbeit mit den übrigen Landesbehörden besteht, die Beratung der Politik stattfindet und lokale Netzwerke für Deradikalisierung und Prävention ins Leben gerufen werden. Es besteht keine Überordnung oder Weisungsbefugnis des Bundesamtes gegenüber den Landesbehörden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat jedoch als Zentralstelle die Aufgabe, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zu koordinieren.

Von der Polizei unterscheidet sich der Verfassungsschutz dadurch, dass er nicht für die Strafverfolgung und die Gefahrenabwehr zuständig ist, sondern im Rahmen seiner Struktur- und Aufklärung im Vorfeld konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit tätig wird. Er verfügt dabei nicht über polizeiliche Zwangsbefugnisse. Auch organisatorisch müssen Verfassungsschutz und Polizei getrennt sein (organisatorisches Trennungsgebot). Darüber hinaus muss der Datenaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei den Anforderungen des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten informationellen Trennungsprinzips genügen. Dementsprechend ist die Informationsübermittlung für ein mögliches operatives polizeiliches Tätigwerden nur zum Schutz eines herausragenden

öffentlichen Interesses zulässig. Ein solches Interesse ist beispielsweise die Bekämpfung des internationalen Terrorismus oder die Verhinderung oder Verfolgung verfassungsfeindlich motivierter Straftaten.

Angesichts der anhaltenden Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus haben die Innenminister die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in den vergangenen Jahren ausgebaut. 2004 hat das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin-Treptow seine Arbeit aufgenommen. Neben Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Bundeskriminalamtes (BKA), des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Generalbundesanwalts (GBA) ist auch der Berliner Verfassungsschutz neben allen weiteren Landesbehörden für Verfassungsschutz dort vertreten. Das GTAZ ermöglicht, Informationen zum islamistischen Terrorismus umgehend gemeinsam zu analysieren und die operativen Maßnahmen abzustimmen. Gerade bei der Bewältigung besonderer Gefährdungslagen hat sich diese Kooperations- und Informationsanbahnungsplattform als nützlich erwiesen.

Nach der Aufdeckung der Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und ihrer Mordserie wurde analog zum Bereich des islamistischen Terrorismus auch bei der Bekämpfung des gewaltbereiten Rechtsextremismus eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf den Weg gebracht. Im Dezember 2011 wurde das „Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus“ (GAR) eingerichtet. Es dient der engeren Koordination und Kooperation zwischen den Nachrichtendiensten und den Polizeibehörden von Bund und Ländern und wurde im Herbst 2012 in das neue „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) für alle Phänomenbereiche (außer Islamismus) eingegliedert. Auch der Berliner Verfassungsschutz ist dort mit einem Verbindungsbeamten vertreten.

2019 wurde zur Förderung der engeren Zusammenarbeit bei der Aufklärung rechtsextremistischer Strukturen und Straftaten in Berlin das „Gemeinsame Informations- und Bewertungszentrum Rechtsextremismus“ (GIBZ) unter der Geschäftsführung des Berliner Verfassungsschutzes gegründet.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes

Die Information von Politik und Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung ist die zentrale Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes.¹³¹

Er informiert den Senat, das Abgeordnetenhaus und die Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen in den Beobachtungsfeldern – so weitgehend und intensiv wie möglich. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur Extremismusprävention.

Der Verfassungsschutz informiert nicht nur in unterschiedlichen Publikationen und über das Internet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten auch Vorträge für Bildungseinrichtungen und interessierte Organisationen.

Publikationen

Der Berliner Verfassungsschutz hat mehrere Publikationsreihen entwickelt, um dem unterschiedlichen Informationsbedarf gerecht zu werden. Alle Publikationen können schriftlich bestellt werden und sind im Internet abrufbar.¹³² Neben Broschüren, die Einzelphänomene verfassungsfeindlicher Bestrebungen beleuchten, gibt der jährliche Verfassungsschutzbericht eine Gesamtübersicht über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 5 Abs. 2 VSG Bln. Auch eine Publikation, die über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes informiert, liegt vor.

Veranstaltungsarbeit

Der Berliner Verfassungsschutz hat zahlreiche Vortragsveranstaltungen durchgeführt. Dabei wurde sowohl über die Extremismusefelder, die der Verfassungsschutz beobachtet, als auch über die Arbeitsweise des Nachrichtendienstes informiert. Die Vortragsveranstaltungen wurden insbesondere von Polizei und Justiz sowie von schulischen und außerschulischen Bildungsträgern angefragt.

Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen

Der Berliner Verfassungsschutz beteiligt sich in der Gremienarbeit am Dialog mit gesellschaftlichen Gruppen. So ist der Berliner Verfassungsschutz Teil des Deradikalisierungsnetzwerks gegen Salafismus und Rechtsextremismus.

Internet

Über den Internetauftritt unter www.verfassungsschutz-berlin.de können Informationen über die Grundlagen der Verfassungsschutzarbeit sowie die Veranstaltungen des Verfassungsschutzes Berlin und die Publikationen abgerufen werden.

Bürger- und Hinweistelefon

Das Bürgertelefon als Teil der Öffentlichkeitsarbeit nimmt Ihre Hinweise oder Fragen gerne entgegen. Zu erreichen sind wir unter der Telefonnummer 030 90129-440 oder unter der E-Mail-Adresse info@verfassungsschutz-berlin.de.

Geheimschutz

Ziel des Geheimenschutzes ist der Schutz von staatlichen Verschlusssachen, um geheim zu haltende Informationen und Materialien vor unbefugtem Gebrauch und vor unerlaubter Einsichtnahme und Weitergabe zu schützen. Dieser Schutz von Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen, die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Bundesländer gefährden kann, ist unverzichtbar. Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Antrag der zuständigen öffentlichen Stelle daran mit, durch personelle, technische und organisatorische Vorkehrungen Ausforschungen durch Unbefugte in sicherheitsempfindlichen Bereichen zu verhindern.¹³³ Ferner sind sicherheitsempfindliche Stellen bei lebens- und verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtungen zu schützen, deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und das Leben zahlreicher Menschen verursachen könnte oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind. Die Senatsverwaltung für Inneres hat diese Einrichtungen durch Rechtsverordnung festgelegt.¹³⁴ Dazu zählen u. a. die Behörden zum Schutz der inneren Sicherheit und die Lagezentren und Leitstellen von Polizei und Feuerwehr.

Die Verfassungsschutzbehörde überprüft bei öffentlichen Stellen und Wirtschaftsunternehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und trifft selbst oder veranlasst Maßnahmen zum materiellen Geheimenschutz.¹³⁵ Zum Zweck des personellen Sabotageschutzes sind Sicherheitsüberprüfungen ebenfalls gesetzlich vorgesehen.

Die Verfassungsschutzbehörde wird nur auf Antrag des Geheimenschutzbeauftragten der Behörde tätig, bei der die zu überprüfende Person beschäftigt ist. Im Jahr 2023 führte der Berliner Verfassungsschutz 680 Überprüfungen durch (2022: 605).

Geheimschutz in der Wirtschaft

Wirtschaftsunternehmen, die geheimenschutzbedürftige Aufträge von Bundes- und Landesbehörden ausführen, müssen vor Ausspähung fremder Nachrichtendienste geschützt und deshalb in das Geheimenschutzverfahren von Bund oder Ländern einbezogen werden. Es sollen Sicherheitsstandards eingehalten werden, um zu verhindern, dass Unbefugte Kenntnis von den im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen (Verschlusssachen) erhalten.

Ein Unternehmen kann die Aufnahme in die Geheimschutzbetreuung grundsätzlich nicht für sich selbst beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in das Geheimenschutzverfahren des Bundes oder eines Landes ist die öffentliche Ausschreibung eines Auftrags mit Verschlusssachen. Berliner Behörden schreiben geheimenschutzbedürftige

Aufträge im Amtsblatt für Berlin aus. Wesentlich für die Ausschreibung bei vertraulichen Staatsaufträgen ist die Formulierung:

„Es können sich geeignete Firmen bewerben, die bereits dem Geheimenschutz in der Wirtschaft unterliegen bzw. die sich dem Geheimenschutzverfahren in der Wirtschaft unterziehen wollen.“

Vor Auftragserteilung sind mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Unternehmens, ein Sicherheitsbevollmächtigter und auch die Firmenmitarbeiter, die von staatlicher Seite aus mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, einer freiwilligen Sicherheitsüberprüfung nach den Bestimmungen des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) zu unterziehen. Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist die Verfassungsschutzbehörde.¹³⁶ 2023 wurden 120 Sicherheitsüberprüfungen für Angehörige Berliner Unternehmen durchgeführt (2022: 119).

Um die vertrauensvolle Kooperation der betroffenen Unternehmen mit den Sicherheitsbehörden zu vertiefen, unterstützt der Berliner Verfassungsschutz den Länderarbeitskreis der Sicherheitsbevollmächtigten Berlin-Brandenburg mit Vorträgen und Informationsmaterial. Der Arbeitskreis bietet den in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätigen Berliner Unternehmen ein Austauschforum.

Mitwirkung bei gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen

Der Verfassungsschutz wirkt bei Überprüfungen in Einbürgerungsverfahren mit.¹³⁷ Auf Antrag der Einbürgerungsbehörde wird geprüft, ob über Personen, die einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben, Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden der Länder oder des Bundes vorliegen. Dabei geht es insbesondere um eine Prüfung,¹³⁸ ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellenden Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind oder Hinweise auf sicherheitsgefährdende Tätigkeiten vorliegen. 2023 wurden 11 503 Anfragen bearbeitet (2022: 12 782).

Vergleichbare Sicherheitsanforderungen gelten auch für das Aufenthaltsrecht von Ausländern.¹³⁹ Die Erteilung eines Aufenthaltstitels muss versagt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet hat oder sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewaltdelikten beteiligt.¹⁴⁰

Zur Feststellung von Versagungsgründen können die Ausländerbehörden den Verfassungsschutzbehörden der Länder und weiteren Sicherheitsbehörden die von ihnen erhobenen Personalien übermitteln. Die angefragten Behörden teilen der Ausländerbehörde dann mit, ob aus ihrer Sicht Versagungsgründe oder Sicherheitsbedenken vorliegen.¹⁴¹ 2023 wurden 21 264 Anfragen bei der Verfassungsschutzbehörde bearbeitet (2022: 18 326).

Bei Flughäfen und kerntechnischen Anlagen handelt es sich um besonders schützenswerte Objekte. Unbefugte Handlungen durch Beschäftigte können Gefahren für das Objekt und für Leib und Leben anderer Menschen zur Folge haben. Aus diesen Gründen werden gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und § 12 b Atomgesetz (AtomG) Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchgeführt, an denen der Verfassungsschutz mitwirkt. Im Jahr 2023 wurde nach dem LuftSiG eine Anfrage durch den Verfassungsschutz bearbeitet (2022: 1). Nach dem AtomG wurden 266 Anfragen (2022: 133) bearbeitet.

Seit dem Jahr 2005 gibt es gesetzliche Regelungen über die Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Waffengesetz, dem Sprengstoffgesetz und der Bewachungsverordnung. Die Verfassungsschutzbehörden der Länder werden an der Überprüfung von Personen beteiligt, die gewerbsmäßig mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder den Verkehr mit solchen Stoffen betreiben wollen.¹⁴² Zuständige Behörde für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung in Berlin ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit. 2023 erfolgten 523 Anfragen (2022: 574).

Wer gewerbsmäßig Leben und Eigentum fremder Personen bewachen will, bedarf einer Erlaubnis auf der Grundlage der Bewachungsverordnung durch die Gewerbeämter der Berliner Bezirke. Zum 1. Juni 2019 wurde durch die Vorgabe im Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016¹⁴³ ein zentrales Bewacherregister beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) errichtet. Das Statistische Bundesamt hat am 10. Oktober 2022 die Aufgaben der Registerbehörde vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übernommen. Das zentrale Bewacherregister soll den Vollzug des Bewachungsrechts vereinfachen und verbessern. Mit dem 2. Gesetz zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften¹⁴⁴ wurde festgelegt, dass bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar erfasst und auf den aktuellen Stand gehalten werden. Über das Register erfolgt die verpflichtende Regelanfrage bei der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz bei bestimmten Bewachungsunternehmen und Wachpersonen.¹⁴⁵ Mit der Einführung der Regelanfrage stieg die Zahl der Anfragen deutlich an. 2023 wurden 5 680 durch den Verfassungsschutz bearbeitet (2022: 5 374).

Bei der Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit bei erstmaliger Erlaubniserteilung sowie bei den Folgeüberprüfungen der Zuverlässigkeit besteht seit dem Jahr 2020 eine gesetzliche Regelung für Regelanfragen der Waffenbehörden bei den jeweils zuständigen Landesverfassungsschutzbehörden. In Berlin ist die zuständige Behörde für die Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit das Landeskriminalamt Berlin. Mit den Regelanfragen soll verhindert werden, dass Verfassungsfeinde legal in den Besitz von Waffen kommen

bzw. diese behalten können. Im Jahr 2023 wurden 10 007 Regelanfragen bearbeitet (2022: 2 718).¹⁴⁶

Ebenfalls zu den Mitwirkungsangelegenheiten gehören auf Grund des 7. Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vom 16. Mai 2007 auch Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem BVFG. Durch die Überprüfung soll sichergestellt werden, dass gewaltbereite Extremisten nicht auf dem Weg des Verfahrens zur Aufnahme von Spätaussiedlern nach Deutschland kommen können. 2023 gab es eine Anfrage mit Bezug zum BVFG (2022: 0).

Ideologien verfassungsfeindlicher Bestrebungen

Rechtsextremismus

Es gibt keine einheitliche Definition des traditionellen Rechtsextremismus-Begriffs. In der Öffentlichkeit werden rechtsextremistische Personen nicht selten synonym als „Rechtsradikale“ oder „Neonazis“ bezeichnet. Die Begriffsvielfalt spiegelt zugleich die Heterogenität einer Szene wider, die verschiedene ideologische, strategische und organisatorische Konzepte verwendet. Allerdings ist ein Aspekt allen rechtsextremistischen Ideologien gemeinsam: Die Ablehnung des verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitsprinzips.

Dieses Prinzip garantiert allen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder politischer Anschauung, Gleichheit vor dem Gesetz. Das Gleichheitsprinzip ist als fundamentaler Grundsatz der Gleichbehandlung und Gleichwertigkeit von Menschen zu verstehen. Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten kategorisieren und diskriminieren Menschen auf der Grundlage von ethnischen, kulturellen, geistigen, körperlichen oder politischen Eigenschaften und Einstellungen. Diese Diskriminierung führt dazu, dass Personen und ganzen Personengruppen elementare Grund- und Menschenrechte aberkannt werden. Aus dieser Abwertung von Menschen erwächst in letzter Konsequenz die Rechtfertigung von Gewalt und Terror gegen all jene, die von der rechtsextremistischen Ideologie als „fremd“, „anders“ oder „minderwertig“ diffamiert werden.

Rechtsextremisten behaupten, Menschen und Menschengruppen besäßen auf Grundlage von Ethnie oder Kultur unveränderbare „Wesensmerkmale“. Diesen „Wesensmerkmalen“ kommt im Rechtsextremismus eine Schlüsselrolle zu. Rechtsextremisten erheben die Ethnie oder Kultur zum obersten Kriterium der Identität eines jeden Menschen. Die eigene Ethnie und Kultur werden überhöht und als überlegen gegenüber anderen definiert. Auf dieser Basis streben Rechtsextremisten eine ethnisch und kulturell homogene „Volksgemeinschaft“ an. Mit dem Demokratie- und auch dem Rechtsstaatprinzip haben weitere zentrale Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung keinen Platz in der rechtsextremistischen Ideologie und werden von Rechtsextremisten abgelehnt und bekämpft. Der Verfassungsschutz unterscheidet zwischen traditionellem Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“.

Traditioneller Rechtsextremismus

Der traditionelle Rechtsextremismus ist keine geschlossene politische Ideologie. Er beschreibt vielmehr eine Vielzahl von politischen und sozialen Vorstellungen von Ungleichheit. Diese fügen sich zu einer Gedankenwelt zusammen, in der die zentralen Leitsätze und Werte des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaats, seine Institutionen und Prozesse abgelehnt und bekämpft werden. Folgende Inhalte finden sich dabei in allen traditionellen rechtsextremistischen Strömungen:

- Ablehnung des Gleichheitsprinzips
- Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit
- Antipluralismus und Autoritarismus

Im traditionellen Rechtsextremismus wird Ungleichheit primär entlang des Kriteriums der Ethnie bzw. „Rasse“ konstruiert. Ungleichheit wird hierbei als Ungleichwertigkeit gedeutet. Damit legitimiert der traditionelle Rechtsextremismus Gewalt gegen als „minderwertig“ diffamierte „Fremde“ und „Andere“. Nicht selten knüpfen traditionelle Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten symbolisch und ideologisch an den historischen Nationalsozialismus an. Die traditionelle rechtsextremistische Szene agiert zunehmend grenzübergreifend und global. Viele traditionelle Rechtsextremisten begreifen sich mittlerweile primär als „White Supremacists“ (englisch für „weiße Vorherrschaft“), also als Angehörige einer „weißen Rasse“, die anderen menschlichen „Rassen“ prinzipiell überlegen sei und daher über diese herrschen müsse.

Zum Spektrum des traditionellen Rechtsextremismus zählen in Berlin die Parteien „Der III. Weg“ und „Die Heimat“ (ehemals NPD) sowie das Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“ und das – mittlerweile vor allem im „III. Weg“ aufgegangene Netzwerk „Freie Kräfte“. Hinzu kommt ein Großteil des weitgehend unstrukturierten Personenpotenzials, das sich vor allem an Konzerten, Demonstrationen oder sonstigen Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene beteiligt. Darüber hinaus sind auch Einzelpersonen, die sich im Internet rassistisch, antisemitisch und NS-verherrlichend äußern, Teil der traditionellen rechtsextremistischen Szene Berlins.

Die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“

Unter dem Begriff der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ werden rechtsextremistische Bestrebungen zusammengefasst, die sich vordergründig vom historischen Nationalsozialismus distanzieren. An die Stelle herkömmlicher rechtsextremistischer Argumentationsmuster treten aktuelle politische Themen wie etwa Migration, soziale Fragen, Kriminalitätsbelastung oder zuletzt der richtige Umgang mit der Corona-Pandemie. Diese Themen werden vereinnahmt und zugespitzt. Dadurch werden Vorurteile gegen bestimmte Gruppen von Menschen – vor allem Migranten und Muslime – geschürt und verbreitet. Demokratischen Institutionen werden pauschal Unfähigkeit oder ein bewusstes Handeln „gegen das eigene Volk“ unterstellt. Damit ist die Ideologie der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ darauf ausgerichtet, Menschen herabzuwürdigen und den demokratischen Verfassungsstaat zu delegitimieren. Anders als der traditionelle Rechtsextremismus, der sich zum Großteil innerhalb seiner eigenen Subkultur bewegt, sucht die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ gezielt Anschluss an nichtextremistische Kreise. Mit der massenhaften Verbreitung ihrer Thesen und Propaganda soll der politische Diskurs vereinnahmt und beeinflusst werden.

Historisch entwickelte sich dieses Spektrum in Frankreich zunächst als rechtsnationalistischer Gegendiskurs zur sogenannten „68er“- Bewegung. Ihre Ideologie entlehnt die „Neue Rechte“ u. a. den Vordenkern der „Konservativen Revolution“, einer nationalistischen und antidemokratischen Strömung zur Zeit der Weimarer Republik. Sie zeichnet sich durch eine starke Ablehnung des Liberalismus sowie universalistischer egalitärer Philosophien und der darauf begründeten Menschenrechte aus.

Das demokratiegefährdende Potenzial der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ liegt vor allem in der Strategie der „Entgrenzung“. Über Kampagnen in Sozialen Medien werden Themen unterschwellig mit rechtsextremistischen Thesen durchgesetzt, um sie so in möglichst weiten Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. Auf diese Weise versuchen die Akteure der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ die Diskurshoheit über bestimmte Themen zu erlangen und diese Diskurse in ihrem Sinne zu manipulieren. Auf offen erkennbaren Rassismus, Antisemitismus oder eine Verherrlichung des Nationalsozialismus wird dabei in den meisten Fällen verzichtet. Um eine schleichende Aufweichung der Grenzen zwischen verfassungskonformen und verfassungsfeindlichen Positionen zu erreichen, formulieren Anhänger der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ regelmäßig medienwirksam provokante Thesen, um kurze Zeit später vorzugeben, sich von diesen zu distanzieren. So versuchen sie sich vor der Strafverfolgung zu schützen und generieren gleichzeitig mediale Aufmerksamkeit für ihre rechtsextremistischen Positionen. Ziel ist es, rechtsextremistische Thesen im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und diese allmählich als „normal“ erscheinen lassen.

Von zentraler Bedeutung für die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ ist das Konzept des „Ethnopluralismus“. Dieses Konzept ist eine moderne Entsprechung zum traditionellen Rassismus. „Ethnopluralisten“ konstruieren auf der Grundlage kultureller Unterschiede Ungleichheiten zwischen Ethnien. Sie behaupten, es gäbe grundsätzliche und unveränderliche Merkmale von Menschengruppen. Jede Gruppe sei dabei umso besser und stärker, je ähnlicher sich ihre jeweiligen Angehörigen seien. Migrationsprozesse werden grundsätzlich als Gefahr definiert, da sie die vermeintliche Homogenität einer Ethnie oder eines Volkes bedrohen und zerstören würden. „Ethnopluralisten“ schaffen auf dieser Grundlage Zerrbilder von Zuwanderern und Geflüchteten als eine permanente Bedrohung für die eigene Ethnie. Diese pauschal negative Stigmatisierung ist das sichtbarste Zeichen einer vermeintlichen Ungleichwertigkeit von Menschen, wie sie von allen rechtsextremistischen Ideologien behauptet wird. Auf der Basis „kultureller Zugehörigkeiten“ und Herkunft werden Menschen abgewertet und ausgegrenzt. Insofern handelt es sich beim „Ethnopluralismus“ um eine rassistische Ideologie, die lediglich auf den Begriff der „Rasse“ verzichtet.

Unabhängig von ihrer vermeintlichen Distanzierung vom Nationalsozialismus fällt die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ immer wieder durch die Relativierung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder die Hervorhebung vermeintlich „positiver Errungenschaften“ der NS-Diktatur auf. Zwischen den Gruppierungen und Anhängern des traditionellen Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ bestehen daher Schnittmengen. Vereint in der Ablehnung einer pluralistischen Gesellschaft und in ihrem Hass auf Andersdenkende und „Fremde“ sind die Grenzen zwischen beiden Spektren in Berlin fließend.

Der muslimenfeindliche Rechtsextremismus ist eine ideologische Spielart der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. Auch er bezieht seine rassistische Ideologie nicht in gleicher Weise auf den Nationalsozialismus wie beispielsweise der traditionelle Rechtsextremismus. Der muslimenfeindliche Rechtsextremismus erkennt den Islam nicht als Religion an. Er diffamiert ihn pauschal als archaisches Glaubens- und Wertesystem und wertet Muslime als nicht in die Gesellschaft integrierbare Gruppe ab. Er fordert deshalb, die Zuwanderung von Menschen aus islamisch geprägten Kulturkreisen zu verbieten und will den hier lebenden Muslimen ihre Grund- und Menschenrechte aberkennen. Dabei wird nicht zwischen Islam, Islamismus und islamistischem Terrorismus differenziert. In der Folge wollen Gruppen des muslimenfeindlichen Spektrums auch das Recht auf freie Religionsausübung für Muslime einschränken oder es ihnen ganz versagen. Beispielsweise wird ein Verbot des Baus von Moscheen und teilweise sogar die Ausweisung von Menschen muslimischen Glaubens aus Deutschland gefordert.

Zum Spektrum der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ zählen in Berlin insbesondere das Personenpotenzial das sich ehemals in der „Identitären Bewegung“ betätigte und das „Netzwerk von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten“. Darüber hinaus agiert auch ein wachsender Anteil der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ unabhängig von festen Organisationsstrukturen vor allem im Internet – in Sozialen Netzwerken, Foren, Chats und in diversen Kommentarspalten.

Islamismus

Islamismus bezeichnet im Nahen und Mittleren Osten entstandene Bewegungen der Neuzeit, die den Islam ideologisieren und danach streben, entweder eine islamistische Herrschaftsordnung zu errichten oder die Gesellschaft zu islamisieren. Islamisten verstehen den Islam nicht allein als eine Religion, sondern als eine Herrschaftsideologie und als ein Gesellschaftssystem. Zum Islamismus gehören sowohl gewaltorientierte Gruppen bzw. Netzwerke als auch nicht-gewaltorientierte Gruppen, die legalistisch agieren.

Das Zentrum der Ideologie aller Islamisten bildet die Auffassung, der Islam erhebe auch einen politischen Anspruch und bilde eine unteilbare Einheit von „Religion und Staat“. So streben die meisten Islamisten nach Gründung eines islamistischen Staatswesens („islamischer Staat“) – häufig auf der Basis frühislamischer oder mittelalterlicher Herrschaftskonzepte. Dies bedeutet bei sunnitischen Islamisten ein Kalifat mit einem Kalifen, der sowohl die religiöse als auch die weltliche Herrschaft ausübt, bei schiitischen Islamisten ein Imam, in welchem der ranghöchste schiitische Imam die oberste Gewalt innehat.

Unabdingbar ist für Islamisten auch die „Anwendung der Scharia“, der islamischen Rechts- und Werteordnung. Diese betrachten sie nicht allein als ein Recht, sondern als ein politisches und gesellschaftliches Ordnungsprinzip und fordern die Umsetzung sämtlicher ihrer Bestimmungen. Das angestrebte islamistische Staatswesen ist zudem an sogenannte „Prinzipien“ bzw. „Normen“ der Scharia gebunden, die die Freiheiten der Meinung, des Gewissens und der Religion sowie die Rechte von Frauen und Minderheiten einschränken. Mit den von ihnen als ewig gültig verstandenen Bestimmungen der Scharia rechtfertigen Islamisten darüber hinaus Programme zur Islamisierung der Gesellschaft sowie teilweise die Anwendung von Gewalt.

Die gewaltorientierten Strömungen unter den Islamisten kennzeichnet darüber hinaus, dass sie den vielschichtigen Begriff des „Jihad“ (wörtl.: Anstrengung auf dem Weg Gottes) weitgehend auf die Bedeutung von Kampf und Krieg reduzieren. Sie betonen vor allem die militante Jihad-Variante des „kleinen Jihad“ bzw. „Jihad des Schwerts“, der historisch vorrangig der Verteidigung muslimischen Territoriums diene. Den militanten Jihad konzipieren sie allerdings sowohl als defensive als auch als offensive Kampfform, propagieren ihn als eine von jedem Muslim zu befolgende Glaubenspflicht und fordern dessen Anwendung auf diverse Feinde.

Salafistische und nicht-salafistische Strömungen

Innerhalb des Islamismus ist zwischen nicht-salafistischen Gruppen und salafistischen Strömungen, deren politische und jihadistische Richtung der Verfassungsschutz beobachtet, zu unterscheiden. Der auf wahhabitischen Gedankengut basierende Salafismus bezeichnet eine Orientierung am Ideal einer muslimischen Urgesellschaft vor 1 400 Jahren. Salafisten meinen, dass die religiösen Quellen des Islam ein Abbild dieser islamischen Frühzeit seien und versuchen, den damals geltenden religiös-gesellschaftlichen Normen zu entsprechen. Dies mündet in eine wörtliche Auslegung des Koran und der Prophetentradition Sunna. Ihre Schriftgläubigkeit und ihr wortgetreues Verständnis religiöser Texte führen dazu, dass Salafisten häufig frühislamische Herrschafts- und Rechtsformen anstreben, die mit den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.

Dies betrifft Gedankengut, das sich gegen die Demokratie und den Rechtsstaat richtet sowie Gewalt im Namen der Religion rechtfertigt. Teile der Salafisten weisen Parlamentarismus und säkulare Gesetzgebung als nicht mit dem Islam vereinbar zurück, lehnen die Gleichberechtigung der Frau ab, entwerfen Feindbilder von Nichtmuslimen als vermeintlichen „Ungläubigen“ und befürworten teilweise offen terroristische Gewalt. Diese Bestandteile salafistischer Ideologie werden pseudoreligiös verbrämt.¹⁴⁷

Im Unterschied zu den nicht-salafistischen islamistischen Gruppen wie HAMAS, „Hizb Allah“, „Hizb ut-Tahrir“ (HuT), „Muslimbruderschaft“ (MB) und „Millî Görüş-Bewegung“ stellt der Salafismus die radikalste Strömung innerhalb des Spektrums des Islamismus dar. Charakteristisch für Salafisten ist vor allem ein Exklusivanspruch ihres Islam-Verständnisses gegenüber anderen Islam-Interpretationen und sogar gegenüber den Positionen anderer Islamisten. Deutlicher als diese beharren Salafisten zudem auf ein weitgehend ursprüngliches Verständnis der Scharia und lehnen Interpretationen ihrer Bestimmungen, die den Herausforderungen der Moderne entsprechen, vehement ab. Darüber hinaus fordern Salafisten von allen Muslimen die bedingungslose Übernahme salafistischer Ideologie.

Linksextremismus

Der Begriff Linksextremismus erhält seinen Gehalt in der Verabsolutierung der aufklärerischen Ziele von Freiheit und Gleichheit, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Kommunismus und Anarchismus ausdrücken. Versuche, diese Konzepte in die Realität umzusetzen, scheiterten sämtlich.

Die Idee des Kommunismus fordert die absolute soziale Gleichsetzung der Menschen und macht die kapitalistische Eigentumsordnung für die immensen sozialen Ungleichheiten am Beginn des Industriezeitalters verantwortlich. Marx und Engels unterscheiden in Besitzer („Bourgeoisie“) und Nicht-Besitzer („Proletariat“) von Produktionsmitteln, die ihre gegensätzlichen Interessen nach einem historischen Gesetz („Historischer Materialismus“) im Klassenkampf austragen. Durch den Sieg des Proletariats über die Bourgeoisie sollten mit den Produktionsverhältnissen („Basis“) schrittweise auch die Herrschaftsverhältnisse („Überbau“) überwunden werden. Über den Sozialismus und die „Diktatur des Proletariats“ führe der Weg in den vollständig egalitären Kommunismus.

In der Praxis fand die Arbeiterklasse jedoch nicht über ihr „Sein“ selbstständig zum revolutionären „Bewusstsein“. Lenin ergänzte die Theorie daher um eine „Partei neuen Typs“ als revolutionäre Avantgarde der Arbeiterklasse. Stalin erweiterte den Führungsanspruch der Partei zu einem quasi-religiösen Kult um seine eigene Person. Und Mao schließlich versuchte, nach Ausschaltung der Feinde innerhalb und außerhalb seines Regierungsapparats mit gewaltigen Umerziehungs-

programmen auch die innere Opposition der chinesischen Bevölkerung zu brechen. Am Ende ergab sich in den Fällen des „real existierenden Sozialismus“ nicht eine Diktatur des Proletariats, sondern eine Diktatur über das Proletariat. Der sogenannte Marxismus-Leninismus ist gleichwohl bis heute die programmatische Grundlage kommunistischer Parteien.

Anders als der Kommunismus verabsolutiert der Anarchismus nicht die Idee der Gleichheit, sondern die der Freiheit. In diesem Sinne soll zunächst nicht das Eigentum abgeschafft werden, sondern der Staat. Das Ziel ist eine herrschaftsfreie Gesellschaft ohne jegliche „Fremdbestimmung“. Dennoch lehnen auch Anarchisten das Privateigentum als Herrschaftsform der Besitzenden über die Nicht-Besitzenden ab. Der Anarchismus verfügt über kein stringentes und vermeintlich wissenschaftliches Theoriegerüst, wodurch er sich vom Kommunismus unterscheidet. Es existieren eine Reihe von Auslegungen unterschiedlicher Vordenker. Überwiegend gemeinsam ist ihnen die Erwartung, dass die Menschen sich mit der Abschaffung hierarchischer Strukturen selbst organisieren, z. B. in dezentralen Räten. Der Weg dorthin braucht dabei nicht zwingend gewaltsam zu sein, sondern setzt in der syndikalistischen Interpretation z. B. bei einer gewerkschaftlichen Organisation an. Mit dem Anarchismus historisch verbunden bleiben jedoch die als „Propaganda der Tat“ gedachten Attentate auf zahlreiche Staatsoberhäupter an der Wende zum 20. Jahrhundert. Die erhoffte Signalwirkung für einen „Aufstand der Massen“ hatten diese jedoch nicht.

Seit den 1980er Jahren wird das Bild des Linksextremismus in Deutschland vor allem von den sogenannten Autonomen geprägt. Autonome grenzen sich vom strengen Dogmatismus und der kaderartigen Organisation kommunistischer Parteien wie auch von Linksterroristen ab. Wie Anarchisten besitzen sie kein geschlossenes Theoriegebäude. Die Unterwerfung unter einen organisierten Willen lehnen sie kategorisch ab. Diese Theorie- und Organisationsferne ist wesentlicher Teil ihrer Ideologie, die das Individuum und seine Selbstverwirklichung in den Mittelpunkt stellt. Das Prinzip der sogenannten Politik der ersten Person beruht auf dem souveränen Handeln aufgrund individuellen Betroffenseins. Entscheidungen über das eigene Leben sollen nicht von Dritten getroffen werden. Dieses selbstermächtigende Politikverständnis manifestiert sich praktisch u. a. im militanten Widerstand gegen alles, was subjektiv als Missstand empfunden wird – nach dem Motto „Macht kaputt, was euch kaputt macht“. Aus dieser Haltung heraus lehnen Autonome sowohl das Repräsentationsprinzip als auch das staatliche Gewaltmonopol ab.

Im historischen Rückblick sind für Berlin drei Strömungen von Autonomen zu unterscheiden: Die Hausbesetzer-Szene Anfang der 1980er Jahre als Reaktion auf zunehmende Wohnraumspekulation, zweitens die „Antifa“ Anfang der 1990er Jahre in Folge einer Welle fremdenfeindlicher Übergriffe sowie drittens die (re)organisierten Postautonomen, die sich vor allem im Zuge von Globalisierungskritik und Finanzkrise

konsolidieren konnten. Letztere sind nicht mehr als Autonome im ursprünglichen Sinne zu bezeichnen. Im politischen Protest u. a. gegen Kapitalismus, Gentrifizierung, Repression, Faschismus und Rassismus suchen und finden diese Strömungen in unterschiedlichem Ausmaß Anschluss an subkulturell verwandte oder ideologisch nahestehende Milieus. Der Verfassungsschutz differenziert aus diesem Grund sehr genau zwischen legitimen zivilgesellschaftlichen Anliegen, die im Rahmen des demokratischen Meinungspluralismus diskutiert werden und durch die Meinungsfreiheit geschützt sind, und Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Tabellarische Übersicht der Personenpotenziale

PERSONENPOTENZIAL RECHTSEXTREMISMUS IN BERLIN	2022	2023
Parteien, davon:	250	250
Die Heimat (ehemals NPD)	170	170
Der III. Weg	80	80
in parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen	450	450
weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial	850	850
Mehrfachmitgliedschaften gesamt	100	100
Gesamt (nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften)	1 450	1 450
davon: gewaltorientierte Rechtsextremisten	770	780

PERSONENPOTENZIAL REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER IN BERLIN	2022	2023
Gesamt	700	700
davon: rechtsextremistisch	150	150

PERSONENPOTENZIAL BESTREBUNGEN ZUR DELEGITIMIERUNG UND DESTABILISIERUNG DER FREIHEITLICHEN DEMOKRATISCHEN GRUNDORDNUNG IN BERLIN	2022	2023
Gesamt	150	150

PERSONENPOTENZIAL ISLAMISMUS IN BERLIN	2022	2023
Salafistische Bestrebungen, davon:	1 100	1 100
gewaltorientiert, davon:	350	350
Mujahidin-Netzwerke (z. B. Islamischer Staat, al-Qaida)	keine gesicherten Zahlen	keine gesicherten Zahlen
Islamistische nordkaukasische Szene	50	60
Nicht-salafistischer gewaltorientierter Islamismus, davon:	520	570
Hizb Allah	300	300
HAMAS	100	150
Hizb ut-Tahrir (HuT)	70	70
Sonstige	50	50
Nicht-gewaltorientierter legalistischer Islamismus, davon:	600	650
Muslimbruderschaft (MB) (inkl. DMG)	150	200
Millî Görüş-Bewegung (MGB)	450	450
Gesamt	2 270	2 380

PERSONENPOTENZIAL AUSLANDSBEZOGENER EXTREMISMUS IN BERLIN	2022	2023
Extreme Nationalisten (Ülkücü-Bewegung)	450	450
Linksextremisten, davon:	1 220	1 220
PKK	1 100	1 100
DHKP-C	30	30
PFLP	50	20
Samidoun	Nicht ausgewiesen	30
Sonstige	40	40
Gesamt	1 670	1 670

PERSONENPOTENZIAL LINKSEXTREMISMUS IN BERLIN	2022	2023
Gewaltorientierte Linksextremisten, davon:	850	650
Autonome	500	350
Postautonome	350	300
Nicht-gewaltorientierte Linksextremisten, davon:	2 700	2 850
„Rote Hilfe e.V.“	2 400	2 500
Sonstige	300	350
Linksextremistische Parteien	150	200
Gesamt	3 700	3 700

PERSONENPOTENZIAL SCIENTOLOGY ORGANISATION IN BERLIN	2022	2023
Gesamt	130	130

Extremistische Organisationen und Gruppierungen

Rechtsextremismus	
Organisation / Gruppierung	Seite
Der III. Weg / Nationalrevolutionäre Jugend (NRJ)	42
Die Heimat (ehemals NPD) / Junge Nationaldemokraten (JN)	43
Hammerskins Deutschland	43 f
Identitäre Bewegung	41, 44
Netzwerk Rechtsextremistische Musik	43
Netzwerk von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten	91
Patriotic Opposition Europe (POE)	44

Reichsbürger und Selbstverwalter	
Organisation / Gruppierung	Seite
Bismarcks Erben / Vaterländischer Hilfsdienst / Ewiger Bund	60
Die Deutschlandfrage	60
Exilregierung des Deutschen Reiches	61
Gelbe Westen Berlin	60
Königreich Deutschland (KRD)	60
Staatenlos.info Comedian e. V.	61

Bestrebungen zur Delegitimierung und Destabilisierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung	
Organisation / Gruppierung	Seite
Kommunikationsstelle Demokratischer Widerstand (KDW)	67

Islamismus / islamistischer Terrorismus	
Organisation / Gruppierung	Seite
Mujahidin-Netzwerke	95
Islamistische nordkaukasische Szene	95
Islamischer Staat (IS)	20, 31
Al-Qaida	20
Salafistische Bestrebungen	31 f
Die Islamische Gemeinschaft in Berlin – Al-Nur-Moschee e. V. (IGB)	32
Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK)	31
Taleban	31
HAMAS (Bewegung des Islamischen Widerstands)	20, 26
Izz al-Din al-Qassam-Brigaden	26
Palästinensische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (PGD)	26
Hizb Allah (Partei Gottes)	21
Hizb ut-Tahrir (HuT, Partei der Befreiung)	22, 27 f
Generation Islam (GI)	27
Nebevî Çözüm Cemiyeti (NÇC, Gemeinschaft der prophetischen Lösungen) Islamismus	27
Muslimbruderschaft (MB) / Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG)	22
Millî Görüş-Bewegung (MGB)	32
Vereinigtes Palästinensisches Nationalkomitee (VPNK)	27

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes namentlich im Verfassungsschutzbericht und in der Auflistung aufgeführt werden.

Auslandsbezogener Extremismus (ohne Islamismus)	
Organisation / Gruppierung	Seite
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK, Partîya Karkerên Kurdistan)	33
Volksverteidigungskräfte (HPG, Hêzên Parastina Gel)	33
Freie kurdische Gemeinde Berlin e. V. / Navenda kurdistanîyên Berlînê e. V. (Nav Berlin)	33
Ülkücü-Bewegung („Graue Wölfe“)	28 f
Föderation der türkisch-demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V., (ADÜTDF, Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu)	29
Föderation der Weltordnung in Europa (ANF, Avrupa Nizam-ı Alem Federasyonu)	29
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C, Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi)	29
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP, Popular Front for the Liberation of Palestine)	22, 26 f
Abu Ali Mustafa-Brigaden (AAMB)	27
Samidoun - Palestinian Prisoner Solidarity Network (Samidoun)	25
Vereinigtes Palästinensisches Nationalkomitee (VPNK)	27
Bewegung des Alternativen Revolutionären Palästinensischen Pfads (Masarbadil)	25
Hirak e. V.	24

Linksextremismus	
Organisation / Gruppierung	Seite
Rigaer94	50
Interventionistische Linke (IL)	51
Rote Hilfe e. V. (Ortsgruppe Berlin)	52

Sonstige Organisationen / Gruppierungen	
Organisation / Gruppierung	Seite
Scientology Organisation	78 ff

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes namentlich im Verfassungsschutzbericht und in der Auflistung aufgeführt werden.

Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin

(Verfassungsschutzgesetz Berlin – VSG Bln)

in der Fassung vom 25. Juni 2001, geändert durch Art. V des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), geändert durch Art. II des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571), geändert durch Art. I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. Nr. 26, S. 712), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 534), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. 1121).

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

§ 1 Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder.

§ 2 Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde ist die Senatsverwaltung für Inneres. Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung nimmt ihre Aufgaben gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung wahr.

(2) Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung ist Verantwortlicher im Sinne des § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418). Die Übermittlung an andere Organisationseinheiten der Senatsverwaltung für Inneres ist ungeachtet der fach- und dienstaufsichtlichen Befugnisse zulässig, wenn dies für die Aufgabenerfüllung nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Bei der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres wird eine Revision eingerichtet. Die Revision ist unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber dem Senator im Übrigen in der Durchführung von Prüfungen und der Beurteilung von Prüfungsvorgängen unabhängig.

§ 3 Dienstkräfte

(1) Die Dienstkräfte der Verfassungsschutzabteilung haben neben den allgemeinen Pflichten die sich aus dem Wesen des Verfassungsschutzes und ihrer dienstlichen Stellung ergebenden besonderen Pflichten. Sie haben sich jederzeit für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin einzusetzen. Die Funktion des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung soll nur einer Person übertragen werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(2) Der Senat von Berlin kann jährlich bestimmen, in welchem Umfang Dienstkräften der Verfassungsschutzabteilung freie, frei werdende und neu geschaffene Stellen in der Hauptverwaltung für Zwecke der Personalentwicklung vorbehalten werden.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen (wie z. B. das nachrichtendienstliche Informationssystem des Bundes und der Länder [NADIS] und die Schule für Verfassungsschutz).

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 5 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,

4. bei aufenthaltsrechtlichen Verfahren, Einbürgerungsverfahren, jagd- und waffenrechtlichen Verfahren sowie bei sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen; die Mitwirkung ist nur zulässig, wenn diese zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist; Näheres wird in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres im Benehmen mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bestimmt.

Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 2. März 1998 (GVBl. S. 26) geregelt.

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sind politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen von Organisationen, Personenzusammenschlüssen ohne feste hierarchische Organisationsstrukturen (unorganisierte Gruppen) oder Einzelpersonen gegen die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Schutzgüter. Für eine Organisation oder eine unorganisierte Gruppe handelt, wer sie in ihren Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einer oder für eine Organisation oder in einer oder für eine unorganisierte Gruppe handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, sind solche, die auf die Beseitigung oder Außerkraftsetzung wesentlicher Verfassungsgrundsätze abzielen. Hierzu gehören:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, die

Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

(4) Auswärtige Belange im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 werden nur gefährdet, wenn innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes Gewalt ausgeübt oder durch Handlungen vorbereitet wird und diese sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richten.

§ 7 Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, darf die Verfassungsschutzbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 nur tätig werden, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, speichern und nutzen. Eine Speicherung dieser Daten im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) oder in anderen Verbunddateien ist nicht zulässig. Eine Speicherung der nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten in Akten und Dateien über den Ablauf eines Jahres seit der Speicherung hinaus ist nur zulässig, wenn spätestens von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Dasselbe gilt für das Anlegen personenbezogener Akten.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen; dies gilt insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Informationen. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat sie diejenige auszuwählen, die den Einzelnen, insbesondere in seinen Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

(4) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen voraussetzen, ist Gewalt die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen oder eine nicht unerhebliche Einwirkung auf Sachen.

§ 8 Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten und bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, insbesondere bei Privatpersonen, erheben, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen; dies gilt auch dann, wenn die betroffene Person in eine Überprüfung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens eingewilligt hat.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere zur Erhebung personen-

bezogener Daten, nur in begründeten Fällen folgende nachrichtendienstliche Mittel anwenden:

1. Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zweck der Spionageabwehr überworfenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlern,
2. Observation,
3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen),
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
6. Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel,
7. Beobachtungen des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen,
8. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden),
9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
10. Überwachung des Brief-, Post-, und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel-10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist,
11. Einsatz von weiteren vergleichbaren Methoden, Gegenständen und Instrumenten zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-, Ton-, und Datenaufzeichnungen; dem Einsatz derartiger Methoden, Gegenstände und Instrumente hat der Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin vorab seine Zustimmung zu erteilen.

Personen, die berechtigt sind, in Strafsachen aus beruflichen Gründen das Zeugnis zu verweigern (§§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung), darf die Verfassungsschutzbehörde nicht von sich aus nach Satz 1 Nr. 1 zur Beschaffung von Informationen in Anspruch nehmen, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht. Die Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu geben.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten mit den Mitteln gemäß Absatz 2 erheben, wenn

1. sich ihr Einsatz gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 bestehen,
2. auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeiten gewonnen werden können,
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Quellen erschlossen werden können oder
4. dies zum Schutz der Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen

sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Datenerhebungen nach Satz 1 Nr. 2 dürfen sich gegen andere als die in § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Personen nur richten, soweit dies zur Gewinnung von Erkenntnissen unerlässlich ist.

(4) Die Erhebung nach Absatz 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunfft nach § 27 gewonnen werden können. Die Anwendung eines Mittels gemäß Absatz 2 soll erkennbar im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 ist grundsätzlich nur zur Informationsbeschaffung über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zulässig, wenn diese Bestrebungen die Anwendung von Gewalt billigen oder sich in aktiv kämpferischer, aggressiver Weise betätigen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Informationen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall dürfen die Daten nicht verwertet werden.

(5) Die näheren Voraussetzungen für die Anwendung der Mittel nach Absatz 2 sind in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres zu regeln, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffung regelt. Die Verwaltungsvorschrift ist dem Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin vorab zur Kenntnis zu geben.

(6) Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach Absatz 2 erlangten personenbezogenen Daten gilt § 4 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes entsprechend

(7) Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

(8) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 9 Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen

(1) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln ausschließlich bei der Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Spionageabwehr und des gewaltbereiten politischen Extremismus heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden. Eine solche Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Perso-

nen, unerlässlich ist, ein konkreter Verdacht in Bezug auf eine Gefährdung der vorstehenden Rechtsgüter besteht und der Einsatz anderer Methoden und Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung keine Aussicht auf Erfolg bietet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in Wohnungen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen nur auf Grund richterlicher Anordnung getroffen werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristet. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(3) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zum Zwecke der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(4) Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Der Senat unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 251), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, unverzüglich, möglichst vorab, und umfassend über den Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 3. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gilt entsprechend.

(6) Eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 3 ist nach ihrer Beendigung der betroffenen Person mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu erwarten ist. Die durch Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 des Artikel-10-Gesetzes verwendet werden.

§ 9a Eingriffe, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen

(1) Ein Eingriff, der in seiner Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommt und nicht den Regelungen des § 9 unterliegt, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehört, bedarf der Anordnung durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird.

(2) Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gelten entsprechend.

(3) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung - von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder

- von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder - von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, von öffentlichen Stellen geführte Register, z. B. Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkarteien, Waffenscheinkarteien, einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, und

2. die betroffene Person durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde, und

3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, im Falle der Verhinderung der Vertreter.

(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle, die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, sowie der Zeitpunkt der Einsichtnahme hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 Abs. 2 nicht mehr benötigt werden, am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

ZWEITER ABSCHNITT

Datenverarbeitung

§ 11 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig erhobene personenbezogene Informationen speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 vorliegen oder
2. dies für die Erforschung oder Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen oder geheimdienstlichen Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder
3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder
4. dies zum Schutz der Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist oder
5. sie auf Ersuchen der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 3 tätig wird.

In Akten dürfen über Satz 1 Nr. 2 hinaus personenbezogene Daten auch gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn dies sonst zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 zwingend erforderlich ist.

(2) In Dateien gespeicherte Informationen müssen durch Aktenrückhalt belegbar sein.

(3) In Dateien ist die Speicherung von Informationen aus der Intimsphäre der betroffenen Person unzulässig.

§ 12 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

Die Speicherung personenbezogener Informationen über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist unzulässig.

§ 13 Speicherdauer

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Speicherdauer auf das für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Die in Dateien gespeicherten Informationen sind bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens aber fünf Jahre nach Speicherung der letzten Information, auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Sofern die Informationen Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre nach der zuletzt gespeicherten relevanten Information zu löschen.

(2) Sind Informationen über Minderjährige in Dateien oder in Akten, die zu ihrer Person geführt werden, gespeichert, ist nach zwei Jahren die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren die Löschung vorzunehmen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Abs. 2 angefallen sind, die zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen.

§ 14 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Informationen zu löschen, wenn ihre Speicherung irrtümlich erfolgt war, unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Verarbeitung von in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. In der Verarbeitung eingeschränkte Daten sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.

(4) Die Verarbeitung von in Dateien gelöschten Informationen ist eingeschränkt. Unterlagen sind zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 nicht oder nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass ihre Aufbewahrung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person notwendig ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können.

(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke und zur Verfolgung der in der jeweiligen Fassung des Berliner Datenschutzgesetzes als Straftaten bezeichneten Handlungen verwendet werden.

§ 15 Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Akten einzuschränken, wenn sie im Einzelfall feststellt, dass ohne die Einschränkung schutzwürdige Interessen von betroffenen Personen beeinträchtigt würden und die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. In der Verarbeitung eingeschränkte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Einschränkung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

§ 16 Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei der Verfassungsschutzbehörde sind in einer Dateianordnung im Benehmen mit der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherungen, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Eingabeberechtigung,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
7. Protokollierung,
8. Datenverarbeitungsgeräte und Betriebssystem,
9. Inhalt und Umfang von Textzusätzen, die der Erschließung von Akten dienen.

Die Verfassungsschutzbehörde führt ein Verzeichnis der geltenden Dateianordnungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung ihrer Dateien zu prüfen.

§ 17 Gemeinsame Dateien

Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT**Informationsübermittlung****§ 18 Grundsätze bei der Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde**

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist aktenkundig zu machen. In der entsprechenden Datei ist die Informationsübermittlung zu vermerken. Vor der Informationsübermittlung ist der Akteninhalt im Hinblick auf den Übermittlungszweck zu würdigen und der Informationsübermittlung zugrunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen.

§ 19 Informationsübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist.

§ 20 Informationsübermittlung an den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich

personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist. Handelt die Verfassungsschutzbehörde auf Ersuchen, so ist sie zur Übermittlung nur verpflichtet und berechtigt, wenn sich die Voraussetzungen aus den Angaben der ersuchenden Behörde ergeben.

§ 21 Informationsübermittlung an Strafverfolgungsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden des Landes die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 stehen, erforderlich ist.

§ 22 Übermittlung von Informationen an den öffentlichen Bereich

(1) Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung gewonnenen, nicht personenbezogenen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde können an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und die Staatsanwaltschaft, übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stellen erforderlich sein können.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 oder zur Strafverfolgung benötigt oder nach § 5 Abs. 3 tätig wird.

(3) Die empfangende Stelle von Daten nach Absatz 2 ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden.

§ 23 Übermittlung von Informationen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wur-

den. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 24 Übermittlung von Informationen an die Stationierungstreitkräfte

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpakt über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) verpflichtet ist. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

§ 25 Übermittlung von Informationen an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Übermittlung ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig. Sie ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Informationen zu bitten.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2. Dabei ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit an sachgemäßen Informationen das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

§ 27 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, über Bestrebungen nach § 5 Abs. 2, die durch Anwendung von Gewalt oder dar-

auf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, und über geheimdienstliche Tätigkeiten. Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordene Informationen über Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde kann von jeder der in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen verlangen, dass sie ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermittelt, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Es dürfen nur die Informationen übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bereits bekannt sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel-10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Informationen findet § 4 Abs. 6, auf die dazugehörigen Unterlagen findet § 4 Abs. 1 Satz 2 des Artikel-10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Vorschriften zur Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung ihrer in § 5 genannten Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall ist die Verarbeitung solcher Informationen eingeschränkt und entsprechend zu kennzeichnen.

(7) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde Stelle die Informationsübermittlung aktenkundig zu machen.

§ 27a Übermittlung von Informationen durch nicht öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(5) Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung, im Falle ihrer Verhinderung von ihrem Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Senator für Inneres, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär. Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Senator für Inneres, im Fall seiner Verhinderung der Staatssekretär den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach den Absätzen 1 bis 4 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte,

die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Senatsverwaltung für Inneres unverzüglich aufzuheben. Für die Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel-10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten nicht mitgeteilt werden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel-10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses über die Durchführung der Absätze 1 bis 5; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 zu geben.

(7) Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach den Absätzen 1 bis 5 durchgeführten Maßnahmen; Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung von Berlin) wird nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5 eingeschränkt.

§ 28 Übermittlungsverbote

Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, dass die Informationen zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht mehr bedeutsam sind,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern,
3. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder
4. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 29 Minderjährigenschutz

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 13 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 30 Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so hat die übermittelnde Stelle ihre Informationen unverzüg-

lich gegenüber der empfangenden Stelle zu ergänzen oder zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Informationen führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. Die Ergänzung oder Berichtigung ist aktenkundig zu machen und in den entsprechenden Dateien zu vermerken.

VIERTER ABSCHNITT

Auskunftserteilung

§ 31 Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer natürlichen Person über die zu ihr gespeicherten Informationen auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, sowie auf die Herkunft der Informationen und die Empfänger von Übermittlungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf den Antrag ablehnen, wenn das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung ihrer Tätigkeit oder ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse Dritter gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung überwiegt. In einem solchen Fall hat die Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob und inwieweit eine Teilauskunft möglich ist. Ein Geheimhaltungsinteresse liegt vor, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweisen der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Informationen oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Ablehnung einer Auskunft ist zumindest insoweit zu begründen, dass eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Verweigerungsgründe gewährleistet wird, ohne dabei den Zweck der Auskunftsverweigerung zu gefährden. Die Gründe der Ablehnung sind in jedem Fall aktenkundig zu machen.

(4) Wird die Auskunftserteilung ganz oder teilweise abgelehnt, ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Senator für Inneres im Einzelfall feststellt,

dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, soweit sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 32 Akteneinsicht

(1) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so kann dem Betroffenen auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden, soweit Geheimhaltungsinteressen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen. § 31 gilt entsprechend.

(2) Die Einsichtnahme in Akten oder Aktenteile ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen sonstigen Informationen derart verbunden sind, dass ihre Trennung auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen zusammenfassende Auskunft über den Akteninhalt zu erteilen.

(3) Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) findet auf die von der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres geführten Akten keine Anwendung.

§ 32a Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Jede Person kann sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, es sei denn, die Kommission ersucht die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihre oder seine schriftlich besonders Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Den in Satz 1 genannten Personen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 2 stehen,
2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

Dies gilt nicht, soweit das für Inneres zuständige Mitglied des Senats im Einzelfall feststellt, dass durch die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 5. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 dient. § 13 Absatz 1 und 4 des Berliner Datenschutzgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Parlamentarische Kontrolle

§ 33 Ausschuss für Verfassungsschutz

(1) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterliegt der Senat von Berlin der Kontrolle durch den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin. Die Rechte des Abgeordnetenhauses und seiner anderen Ausschüsse bleiben unberührt.

(2) Der Ausschuss für Verfassungsschutz besteht in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen für die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der Stärke der Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Eine Erhöhung der im Satz 1 bestimmten Mitgliederzahl ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist. Es werden stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Kann das ordentliche Mitglied seine Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen, so wird es durch ein stellvertretendes Mitglied derselben Fraktion vertreten.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Abgeordnetenhaus oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft im Ausschuss für Verfassungsschutz. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet. Für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses gelten die Vorgaben der Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 34 Geheimhaltung

(1) Die Öffentlichkeit wird durch einen Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse oder berechnete Interessen eines Einzelnen dies gebieten. Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder des Ausschusses zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Das Gleiche gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann von dem Ausschuss aufgehoben werden, soweit nicht berechnete Interessen eines Einzelnen entgegenstehen oder der Senat

widerspricht; in diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses entsprechend.

§ 35 Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses

(1) Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten; er berichtet auch über den Erlass von Verwaltungsvorschriften. Der Ausschuss hat Anspruch auf Unterrichtung.

(2) Der Ausschuss hat auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten und andere Unterlagen, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von deren Dienstkräften. Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen.

(3) Der Senat kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge verweigern und bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn dies erforderlich ist, um vom Bund oder einem deutschen Land Nachteile abzuwenden; er hat dies vor dem Ausschuss zu begründen.

(4) Das Abgeordnetenhaus kann den Ausschuss für einen bestimmten Untersuchungsgegenstand als Untersuchungsausschuss (Artikel 48 der Verfassung von Berlin) einsetzen. § 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 154), findet keine Anwendung.

(5) Für den Ausschuss gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

§ 36 Vertrauensperson des Ausschusses für Verfassungsschutz

Der Ausschuss für Verfassungsschutz kann zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben im Einzelfall nach Anhörung des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vertrauensperson beauftragen, Untersuchungen durchzuführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nicht öffentlicher Sitzung zu berichten. Die Vertrauensperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und wird für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode vom Ausschuss für Verfassungsschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Die Vertrauensperson erhält für ihre Dienstleistungen im Einzelfall auf Antrag eine Vergütung entsprechend den §§ 8, 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorargruppe M 3.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 37 Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt werden.

§ 38 Anwendbarkeit des Berliner Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 Absatz 9 und § 13 Absatz 1 und 4 sowie der Bestimmungen der Teile 2 und 3 Anwendung. Die §§ 20a Absatz 2, 31 und 36 Absatz 1 bis 4 und die §§ 37 bis 39, 48, 50, 69 und 70 des Berliner Datenschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 27a tritt außer Kraft, sobald das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert worden ist, wieder in seiner am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung gilt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Endnoten

- 1 Rede Haniya vom 7.10.2023 und 14.10.2023, www.aljazeera.net.
- 2 Rede Haniya v. 7.10.2023, www.aljazeera.net.
- 3 Rede Haniya v. 14.10.2023, www.aljazeera.net.
- 4 Rede Haniya v. 26.10.2023, Internetauftritt der HAMAS.
- 5 Rede Haniya v. 26.10.2023, Internetauftritt der HAMAS.
- 6 Rede Haniya v. 17.10.2023, www.aljazeera.net.
- 7 Rede Haniya v. 26.10.2023, Internetauftritt der HAMAS.
- 8 Rede Haniya v. 14.10.2023 u. 17.10.2023, www.aljazeera.net.
- 9 Rede Haniya v. 26.10.2023, Internetauftritt der HAMAS.
- 10 Rede Haniya v. 1.11.2023, www.alarabiya.net.
- 11 Rede Haniya v. 7.10.2023, www.aljazeera.net.
- 12 Die „Achse des Widerstands“ ist Teil der Militärstrategie der „Islamischen Republik Iran“. Ihr gehören das iranische Quds-Korps sowie dem Iran gegenüber loyale militante Gruppen aus dem Irak, Syrien, dem Libanon und Jemen an – etwa die libanesische „Hizb Allah“, die irakischen „Kata’ib Hizb Allah“ oder die jemenitische Huthi-Miliz „Ansar Allah“.
- 13 „Rede von Sayyid Nasrallah während der Zeremonie zu Ehren der auf dem Weg nach Jerusalem [in den Himmel] aufgestiegenen Märtyrer“, arab.; <https://www.manartv.com.lb/11185165>.
- 14 Ebd.
- 15 Ebd.
- 16 Internetauftritt der HuT, Presseverlautbarung vom 15.10.2023; zuletzt aufgerufen am 17.10.2023.
- 17 Internetauftritt der HuT vom 16.10.2023; zuletzt aufgerufen am 17.10.2023.
- 18 Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: „Antisemitismus in verfassungseindlichen Ideologien und Bestrebungen“, Berlin, 2020, S. 60 f.
- 19 Internetauftritt der International Union for Muslim Scholars.
- 20 Ehemalige Bezeichnung „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V.“ (IGD).
- 21 Das Skandieren der Parole ist in Deutschland mittlerweile verboten.
- 22 Instagram-Story von Samidoun Deutschland.
- 23 Betätigungsverbot von „Samidoun – Palestinian Prisoner Solidarity Network“ und Teilorganisation „Samidoun Deutschland“ auf der Internetseite des BMI.
- 24 Internetauftritt von Samidoun vom 2.11.2023; zuletzt aufgerufen am 3.11.2023.
- 25 Betätigungsverbot der Terrororganisation HAMAS auf der Internetseite des BMI.
- 26 Zu Reaktionen linksextremistischer Organisationen auf den Nahostkonflikt wird auf das Kapitel Linksextremismus verwiesen.
- 27 Instagram-Account von Samidoun vom 7.10.2023; zuletzt aufgerufen am 9.10.2023.
- 28 Instagram-Account von Samidoun, abgerufen am 27.2.2024.
- 29 Instagram-Account von Samidoun vom 18.10.2023; zuletzt aufgerufen am 18.10.2023.
- 30 Facebook-Profil von Samidoun vom 21.10.2023; zuletzt aufgerufen am 31.10.2023.
- 31 Szenenaher Instagram-Account vom 16.10.2023; zuletzt aufgerufen am 17.10.2023.
- 32 Szenenaher Instagram-Account vom 20.10.2023; zuletzt aufgerufen am 23.10.2023.
- 33 Vgl. www.rbb24.de/politik/beitrag/2023/10/neukoelln-berlin-freitag-demonstrationen-polizei-israel-palaestina vom 21.10.2023; zuletzt aufgerufen am 23.10.2023.
- 34 Bei anderer Gelegenheit wurden auch terroristische Gruppen, etwa die „Höhle der Löwen“, einen Zusammenschluss organisationsungebundener militanter Palästinenser, verherrlicht.
- 35 Vgl. offizielle Verlautbarung des (Berliner) Generalsekretärs von „Palestinians Abroad“ am 7.10.2023.
- 36 Facebook-Profil der Generation Islam. Veröffentlicht am 18.10.2023. Abgerufen am 19.10.2023.
- 37 Szenenaher Instagram-Account vom 11.11.2023; abgerufen am 13.11.2023.
- 38 Facebook-Profil der Generation Islam vom 4.11.2023; abgerufen am 18.3.2024.
- 39 X-Account der Generation Islam vom 4.11.2023 sowie vom 5.11.2023; beide abgerufen am 18.3.2024.
- 40 Instagram-Account von Nebevi Cözüm Cemiyeti, Story vom 11.10.2023; zuletzt aufgerufen am 12.10.2023.
- 41 Videobotschaft von „Abul Baraa“: „Abul Baraa zur aktuellen Situation zwischen Palästina und Israel“. Veröffentlicht auf TikTok am 8.10.2023. Aufgerufen am 9.10.2023. Übersetzung des Zitats aus dem Arabischen.
- 42 Ebd. Wörtlich: „Oh Gott, zähle sie und töte sie bis auf den letzten! Verschone keinen einzigen von ihnen!“.
- 43 Facebook-Profil vom 18.10.2023; abgerufen am 19.10.2024.
- 44 Instagram-Account der DHKP-C vom 10.10.2023; abgerufen am 18.3.2024.
- 45 Internet-Auftritt der DHKP-C vom 29.10.2023; abgerufen am 27.2.2024.
- 46 Halk Okulu Nr. 187 vom 11.6.2023, S. 36.
- 47 Halk Okulu Nr. 205 vom 15.10.2023, ganze Ausgabe.
- 48 www.berlin.de: „Generalstaatsanwaltschaft übernimmt Ermittlungen zu versuchtem Brandanschlag auf Synagoge in Berlin“, zuletzt abgerufen am 21.2.2024.
- 49 Der Name der Gruppierung bezieht sich auf die historische Provinz Khorasan in Zentralasien, die nicht nur Afghanistan, sondern auch Teile Irans, Pakistans, Usbekistans, Tadschikistans und Turkmenistans umfasst.
- 50 Die „Taleban“ sind ideologisch in der „Deobandi-Strömung“ verwurzelt, die 1866 in der nordindischen Stadt Deoband entstanden ist. Sie sind Anhänger der islamischen Rechtsschule der Hanafiten und stützen sich zusätzlich auf lokale Bräuche wie etwa den paschtunischen Rechts- und Ehrenkodex („Pashtunwali“). Im Gegensatz dazu basiert die Ideologie des „Islamischen Staats Provinz Khorasan“ (ISPK) auf der salafistisch-wahhabitischen Strömung. Er lehnt die Befolgung einer bestimmten islamischen Rechtsschule ab und verurteilt die Anwendung lokaler Bräuche als „unerlaubte Neuerungen“ (arab.: „Bida“).
- 51 Vgl. www.generalbundesanwalt.de: „Festnahme von sieben mutmaßlichen Mitgliedern einer islamistischen terroristischen Vereinigung“, zuletzt abgerufen am 8.12.2023.
- 52 Kampf-Nashid: „Ya Shaheedah“ („Oh Märtyrer“). Veröffentlicht auf einem salafistischen Instagram-Account am 4.8.2023. Aufgerufen am 4.8.2023. Übersetzung aus dem Arabischen.
- 53 Kampf-Nashid: „Qatiluha al-Rawafid“ („Bekämpft diese Rafiditen“). Veröffentlicht auf einem salafistischen Instagram-Account am 10.8.2023. Aufgerufen am 31.8.2023. Übersetzung aus dem Arabischen.
- 54 Der arabische Terminus hierfür lautet: „al-wala’ wa-al-bara“.
- 55 Zur gestiegenen Bedeutung von TikTok vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin: „Verfassungsschutzbericht 2022“. Berlin 2023, S. 50 f.
- 56 Internetauftritt von ANF, zuletzt abgerufen am 31.7.2023.
- 57 Internetauftritt von ANF, zuletzt abgerufen am 16.8.2023.
- 58 ANF vom 22.2.2023, abgerufen am 8.4.2023.
- 59 Europäische Solidarität – erneute Materiallieferung in die Ukraine, Internetauftritt des III. Wegs vom 20.10.2023.
- 60 „Nachtwölfe nicht willkommen!“ – Nationalrevolutionärer Protest in Berlin, Internetauftritt des III. Wegs vom 9.5.2023.
- 61 Strompreise immer höher: Die Last der Klima- und Russlandpolitik trifft die Bürger, Internetauftritt der NPD vom 19.1.2023.
- 62 Vgl. ausführliche Darstellung der Positionierung innerhalb der rechtsextremistischen Szene im Verfassungsschutzbericht 2022, S. 28/29.
- 63 Zions willfähige Knechte: BRD-Regierung solidarisiert sich bedingungslos mit Israel, Internetauftritt des III. Wegs vom 16.10.2023.

- 64 Telegram-Kanal des sog. Volkslehrers vom 12.10.2023.
- 65 Telegram-Kanal eines rechtsextremistischen Monatsmagazins vom 11.10.2023.
- 66 Telegram-Kanal eines rechtsextremistischen Monatsmagazins vom 23.10.2023.
- 67 Facebook-Profil der POE vom 22.2.2023.
- 68 „Remigration – für ein neues Paradigma in der Bevölkerungs- und Migrationspolitik“: Grundlagentext eingestellt auf einem Internetauftritt der IB, abgerufen am 15.2.2024.
- 69 Zions willfähige Knechte: BRD-Regierung solidarisiert sich bedingungslos mit Israel, Internetauftritt des III. Wegs vom 16.10.2023.
- 70 Migrationswelle aus Palästina bahnt sich an, Internetauftritt des III. Wegs vom 25.10.2023.
- 71 Aktionstag gegen Ausländerkriminalität in Berlin/Neukölln, Internetauftritt des III. Wegs vom 14.1.2023.
- 72 Ein X-Account des III. Wegs vom 18.9.2023.
- 73 X-Account Presseservice_RN vom 21.10.2023.
- 74 Nationalrevolutionäre Partei Der III. Weg gründet Landesverband Brandenburg, Internetauftritt des III. Wegs vom 3.4.2023.
- 75 Neuerscheinung: Nouvi Arditi – Handbuch der revolutionären Jugend, Internetauftritt des III. Wegs vom 28.9.2023.
- 76 NRJ: Jugendaustausch in Madrid (Spanien), Internetauftritt des III. Wegs vom 30.6.2023.
- 77 Berlin: Sporteinheit International, Internetauftritt des III. Wegs vom 8.9.2023.
- 78 NRJ: Schulhofoffensive in Berlin/Brandenburg, Internetauftritt des III. Wegs vom 23.10.2023.
- 79 Die Nationaldemokraten sind jetzt Die Heimat, Internetauftritt der Partei Die Heimat vom 3.6.2023.
- 80 www.bundesverfassungsgericht.de: „Die Partei Die Heimat (vormals NPD) ist für die Dauer von sechs Jahren von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen“, abgerufen am 23.1.2024.
- 81 Youtube-Video der Partei Die Heimat, veröffentlicht am 1.11.2023.
- 82 Telegram-Kanal eines Mitglieds der Partei Die Heimat vom 13.8.2023.
- 83 Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Celle „Erfolgreicher Schlag gegen rechtsextremes Musiknetzwerk“ vom 26.10.2023.
- 84 Siehe hierzu das Kapitel „Straßenproteste mit punktuellen Mobilisierungserfolgen“, S. 66 f.
- 85 Medieninformation des Oberlandesgerichts Dresden: „Urteil im Staatsschutzverfahren gegen Lina E. u. a. verkündet“, zuletzt abgerufen am 5.12.2023.
- 86 Internetauftritt „Rote Hilfe e. V.“: „Politischer Mammutprozess gegen Antifas: Urteilsverkündung im Antifa Ost Verfahren am 31. Mai“, zuletzt abgerufen am 6.12.2023.
- 87 X-Account der „Interventionistischen Linken“ vom 31.5.2023, zuletzt abgerufen am 6.12.2023.
- 88 Linksextremistisches Internetportal: „Abschluss-Statement zum Ende des Antifa-Ost-Prozesses in Dresden.“, zuletzt abgerufen am 6.12.2023.
- 89 Linksextremistisches Internetportal: „Solidarität mit den verhafteten Antifaschist:innen in Ungarn“, zuletzt abgerufen am 6.12.2023.
- 90 Internetauftritt der Berliner Ortsgruppe des „Rote Hilfe e. V.“: „Soli-Kundgebung für die Budapest-Antifas am 2. Juni, 17h vor der ungarischen Botschaft“, zuletzt abgerufen am 6.1.2023.
- 91 Internetauftritt der „Interventionistischen Linken“: „Zum Krieg in Israel/Palästina“, zuletzt abgerufen am 7.12.2023.
- 92 X-Account der Berliner Ortsgruppe der „Interventionistischen Linken“ vom 20.10.2023, zuletzt abgerufen am 7.12.2023.
- 93 Internetauftritt der „Rigaer94“: „Einige Gedanken zum Ausbruch aus dem größten Gefängnis der Welt“, zuletzt abgerufen am 7.12.2023.
- 94 Ebd.
- 95 Ebd.
- 96 Ebd.
- 97 Ebd.
- 98 Ebd.
- 99 Internetauftritt des „Rote Hilfe e. V.“: „Rote Hilfe beendet Unterstützung für Kampagne gegen Ausweisung des Samidoun Sprechers...“, zuletzt abgerufen am 7.12.2023.
- 100 Internetauftritt der Berliner Ortsgruppe des „Rote Hilfe e. V.“: „Rote Hilfe Berlin weist Distanzierungserklärung zurück“, zuletzt abgerufen am 7.12.2023.
- 101 Flickr-Album zur Demonstration „Großes Treffen der Bundesstaaten“, zuletzt abgerufen am 21.8.2023.
- 102 Internetauftritt der Gruppierung Ewiger Bund vom 25.11.2020, abgerufen am 18.11.2022.
- 103 Facebook-Profil eines führenden Szenevertreters vom 18.10.2023, abgerufen am 19.10.2023.
- 104 Internetauftritt der Gruppierung „Die Exil-Regierung Deutsches Reich“, zuletzt abgerufen am 19.10.2023.
- 105 Ebd.
- 106 Telegram-Kanal eines führenden Szenevertreters vom 6.10.2023.
- 107 Telegram-Kanal der Gruppierung Staatenlos.Info Comedian e. V. vom 24.11.2023.
- 108 Telegram-Kanal der Gruppierung Staatenlos.Info Comedian e. V. vom 2.11.2023.
- 109 Telegram-Kanal eines führenden Szenevertreters vom 18.11.2023.
- 110 Anmeldung zur Demonstration „Frieden, Freiheit, Wahrheit, Freude“ am 5.8.2023 vom 16.3.2023.
- 111 X-Account BerlingegenNazi vom 7.8.2023.
- 112 Anti-USA-Symbolik auf einem X-Account vom 5.8.2023.
- 113 Pro-russische Fahnen auf einem X-Account vom 5.8.2023
- 114 Internetauftritt eines führenden Szeneangehörigen, abgerufen am 25.10.2023.
- 115 Stream vom 3.10.2023 auf einem Youtube-Kanal.
- 116 Stream vom 3.10.2023 auf einem Youtube-Kanal.
- 117 Telegram-Kanal eines führenden Szeneangehörigen.
- 118 Internetauftritt aus der Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierer vom 5.6.2023.
- 119 Telegram-Kanal aus der Szene der verfassungsschutzrelevanten Staatsdelegitimierer vom 3.1.2023.
- 120 Advanced Persistent Threat – APT: Netzwerkangriff.
- 121 <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glosaareintraege/DE/H/hack-and-leak.html>.
- 122 <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glosaareintraege/DE/H/hack-and-publish.html>.
- 123 OLG Dresden, Az.: 4 St 1/22.
- 124 Internetauftritt des MIT.
- 125 Facebook-Profil der SO-Berlin vom 20.3.2022.
- 126 Facebook-Profil der SO-Berlin vom 15.9.2023, 31.10.2023, 6.12.2023.
- 127 Facebook-Profil der SO-Berlin vom 4.8.2023.
- 128 Facebook-Profil der SO-Berlin vom 14.11.2023.
- 129 Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz.
- 130 § 6 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG in Verbindung mit §§ 10 und 11 BVerfSchG.
- 131 § 5 Abs. 1 VSG Berlin.
- 132 Siehe www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen.
- 133 § 5 Abs. 3 Nr. 1 u. Nr. 3 VSG Bln, BSÜG vom 2.3.1998 (GVBl. S. 26) in der Fassung vom 25.6.2001 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.9.2021 (GVBl. S. 1 121).
- 134 Verordnung zur Festlegung der Arten lebenswichtiger Einrichtungen im Land Berlin vom 2.9.2003 (GVBl. S. 316).
- 135 Der materielle Geheimschutz schafft die organisatorischen und technischen Vorkehrungen zum Schutz von Verschlusssachen. Er beinhaltet Regelungen zum Umgang mit Verschlusssachen, z. B. zur Herstellung, besonderen Kennzeichnung, Transport, Weitergabe und Aufbewahrung (Tresore, elektronische Sicherungen).
- 136 § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des VSG Bln.
- 137 § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 VSG Bln.

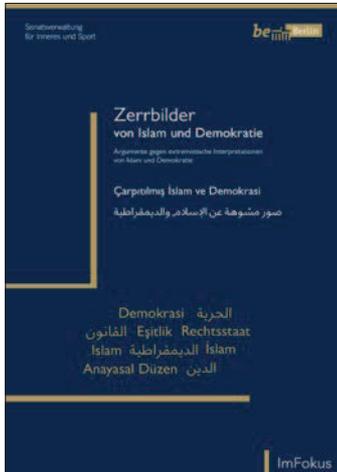
- 138 § 11 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vom 22.7.1913 in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16.8.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217).
- 139 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) i. d. F. vom 25.2.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) mit Wirkung vom 13.10.2023.
- 140 § 54 Abs. 1 Nrn. 2 oder 4 AufenthG.
- 141 § 73 Abs. 2 u. 3 AufenthG.
- 142 §§ 7 u. 8a Abs. 5 Nr. 4 Sprengstoffgesetz (SprengG), BGBl. I S. 3 518, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 2.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).
- 143 BGBl 2016, I, S. 2 456.
- 144 Vom 11.12.2018, BGBl I S. 2 666.
- 145 Dies betrifft Bewachungsunternehmer und Wachpersonen, die Flüchtlingsunterkünfte und zugangsgeschützte Großveranstaltungen bewachen sowie Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten wahrnehmen, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann.
- 146 § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 4 Waffengesetz (WaffG), BGBl. I S. 3 970, zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl I S. 1 328).
- 147 Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Salafismus als politische Ideologie, Berlin 2014, S. 22-26.

Bildnachweise

Titel		Katja Xenikis/stock.adobe.com
Seite	4	Die Hoffotografen GmbH
Seite	5	picture-alliance
Seite	6-7	michael715/stock.adobe.com fotobeu/stock.adobe.com iStockphoto BERLIN-BELICHTET.DE/stock.adobe.com
Seite	16-17	DF.Fotografie/stock.adobe.com
Seite	18-19	michael715/stock.adobe.com
Seite	21	Logo Hizb Allah
Seite	22	Logo Muslimbruderschaft (MB)
Seite	23	fotobeu/stock.adobe.com
Seite	25	Logo Samidoun
Seite	26	Logo Hamas
Seite	27	Logo Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
Seite	28	Logo Hizb ut-Tahrir (Hut) spuno/stock.adobe.com
Seite	29	Logo Ülkücü-Bewegung Logo ADÜTDF Logo ANF Logo Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)
Seite	33	Logo Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)
Seite	38-39	fotoa.grafie/stock.adobe.com
Seite	42	Logo Der III. Weg
Seite	43	Logo Die Heimat
Seite	48-49	iStockphoto
Seite	50	Logo Rigae94
Seite	51	Logo Interventionistische Linke (IL)
Seite	52	Logo Rote Hilfe e.V.
Seite	58-59	kameraauge/stock.adobe.com
Seite	64-65	iStockphoto
Seite	70-71	BERLIN-BELICHTET.DE /stock.adobe.com
Seite	72	pit24/stock.adobe.com
Seite	78-79	spuno/stock.adobe.com
Seite	80	JuliSonne/stock.adobe.com

Publikationsübersicht

REIHE IM FOKUS



ZERRBILDER VON ISLAM UND DEMOKRATIE

2. Auflage, Berlin 2016.
156 Seiten.



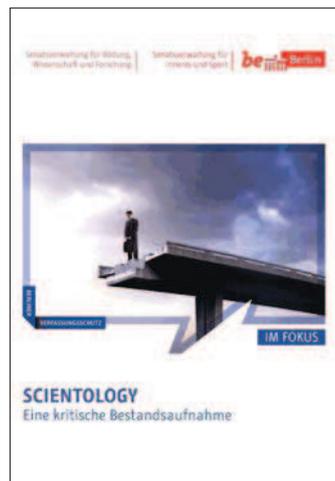
LINKE GEWALT IN BERLIN 2009-2013

1. Auflage, Berlin 2015
(nur im Internet abrufbar).
70 Seiten.



RECHTE GEWALT IN BERLIN 2003-2012

1. Auflage, Berlin 2014
(nur im Internet abrufbar).
66 Seiten.



SCIENTOLOGY - EINE KRITISCHE BESTANDSAUFNAHME

1. Auflage, Berlin 2011
(nur im Internet abrufbar).
83 Seiten.

REIHE INFO



ANTISEMITISMUS IN VERFASSUNGSFEINDLICHEN IDEOLOGIEN UND BESTREBUNGEN

1. Auflage, Berlin 2020.
91 Seiten



ISLAMISMUS

4. Auflage, Berlin 2018.
78 Seiten.



RECHTSEXTREMISTISCHE MUSIK

4. überarbeitete Auflage, Berlin 2016.
70 Seiten.



SYMBOLE UND KENNZEICHEN DES RECHTSEXTREMISMUS

9. überarbeitete Auflage, Berlin 2015.
42 Seiten.

REIHE INFO



LINKSEXTREMISMUS

1. Auflage, Berlin 2015.
66 Seiten.



SALAFISMUS ALS POLITISCHE IDEOLOGIE

2. Auflage, Berlin 2014
(nur im Internet abrufbar).
66 Seiten.



RECHTSEXTREMISMUS IN BERLIN

2. Auflage, Berlin 2014
(nur im Internet abrufbar).
58 Seiten.

SONSTIGES



VERFASSUNGSSCHUTZ BERLIN SICHERHEIT AUFKLÄRUNG TRANSPARENZ

Überarbeitete Neuauflage, Berlin 2017.
52 Seiten.

Diese sowie weitere Publikationen des Berliner Verfassungsschutzes können Sie unter der im Impressum angegebenen Adresse sowie telefonisch unter der Nummer (030) 90 129-440 bestellen oder im Internet unter www.verfassungsschutz-berlin.de abrufen.

Der Verfassungsschutz Berlin bietet zudem Vorträge zu den einzelnen Extremismusfeldern an. Nähere Informationen erhalten Sie ebenfalls unter der Nummer (030) 90 129-440.

